



T A G E S O R D N U N G

24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2018 - 2023)

Termin: Donnerstag, 02.09.2021, 16:00 Uhr

Ort: media docks Raum MF 500, Willy-Brandt-Allee 31, 23554 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.06.2021	
2.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.08.2021	
3.	Anliegen der Jugend	
4.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
4.1.	Mitteilungen der Verwaltung	
4.1.1.	Sitzungstermine für den Jugendhilfeausschuss für das Jahr 2022	VO/2021/10333
4.2.	Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes	VO/2021/10148
4.2.1.	Antwort auf die Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes	VO/2021/10148-01
4.3.	Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Flächen für Sprayer	VO/2021/10036
4.3.1.	Beantwortung der Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Flächen für Sprayer	VO/2021/10036-01
5.	Berichte	
5.1.	mdl. Bericht: Kinder in zwei Familien (K2F)	

5.2.	mdl. Bericht: Nordische Filmtage Lübeck zur Kinder- und Jugendbeteiligung	
5.3.	mdl. Bericht: Offene Kinder- und Jugendarbeit als "neutraler" Freizeitspaß?	
5.4.	mdl. Bericht: Demokratie leben!	
5.5.	Bericht zum Stand der Digitalisierung in der Jugendarbeit	VO/2021/10365
5.6.	Austauschvorlage zu VO/2020/09018-03-01 Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck	2020/09018-03-02
5.7.	mdl. Bericht: Integrierte Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung	
6.	Beschlussvorlagen	
6.1.	Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf - Evaluation der Modellprojekte an der Schule Lauerholz und Maria-Montessori-Schule	VO/2021/10267
6.2.	Budgetverträge für Kindertageseinrichtungen, Träger der Schulkindbetreuung sowie von Trägern, für die ab dem 01.01.2022 erstmalig Budgetverträge abzuschließen sind	VO/2021/10338
6.3.	Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für die Produkte Tagespflege und Planung und Bezuschussung KiTa	VO/2021/10340
7.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.1.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Ergänzungsantrag zu VO/2019/07824: Jugendhilfeplanung Jugendarbeit in Lübeck 2018 <i>Zur abschließenden Beratung.</i>	VO/2019/07824-02
7.2.	DIE LINKE: Runder Tisch "Kinderarmut in Lübeck"	VO/2019/08275
7.3.	Austauschantrag der Fraktion Die Unabhängigen zur VO/2021/10079: Hilfen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich deren Betroffenheit durch die pandemiebedingten Umstände	VO/2021/10079-01
7.3.1.	Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) Antrag zu VO/2021/10079-01	2021/10079-01-01

	Austauschantrag der Fraktion Die Unabhängigen zur VO/202/10079: Hilfen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich deren Betroffenheit durch die pandemiebedingten Umstände	
7.4.	Fraktionen FREIE WÄHLER & GAL, Die Linke, B90/Grüne AT zu VO/2021/10217 FREIE WÄHLER & GAL: Runder Tisch Nachhaltige Ernährung in Kita und Schulen	VO/2021/10217-01
7.5.	DIE LINKE und FW & GAL: AT zu VO/2021/10196 Qualitätskriterien an städtischen Kitas	VO/2021/10196-01
8.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.1.	Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) Luftfilter für die Lübecker Schulen und Kitas	VO/2021/10286
8.1.1.	Übernahme des Änderungsantrages von Antje Jansen und Katja Mentz (GAL) durch AM Puhle: Änderungsantrag zu VO/2021/10285 Luftfilter für die Lübecker Schulen und Kitas	VO/2021/10286-01
8.2.	AM Puhle (SPD): Umbau eines Spielplatzes zu einem inklusiven Spielplatz	VO/2021/10378
9.	Verschiedenes	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2018 - 2023)

Sitzungstermin: Donnerstag, 02.09.2021, 16:00 Uhr

Sitzungsort: media docks Raum MF 500, Willy-Brandt-Allee 31, 23554 Lübeck

Öffentlicher Teil:

4.1.2.	Mitteilung zum Stand Vertretungsregelung Kindertagespflege	



Vorsitz: Jörn Puhle
 Sachbearbeiter/in: Dana Gladasch
 Telefon: 122 - 1217
 E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de
 Lübeck, den 8. September 2021

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2018 - 2023) lade ich Sie herzlich ein.

Termin: 02.09.2021, 16:00 Uhr

Ort: media docks Raum MF 500, Willy-Brandt-Allee 31, 23554 Lübeck

Es wird um Beachtung der Anlage gebeten.

Alle externen Teilnehmenden (Gäste, Presse, etc.) werden am Einlass registriert und erhalten, sofern nicht vorhanden, eine Mund-Nasen-Bedeckung, die verpflichtend zu tragen ist, bis alle Plätze eingenommen sind und der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.06.2021	
2.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.08.2021	
3.	Anliegen der Jugend	
4.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
4.1.	Mitteilungen der Verwaltung	
4.1.1.	Sitzungstermine für den Jugendhilfeausschuss für das Jahr 2022	VO/2021/10333
4.2.	Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes	VO/2021/10148

4.2.1.	Antwort auf die Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes	VO/2021/10148-01
4.3.	Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Flächen für Sprayer	VO/2021/10036
4.3.1.	Beantwortung der Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Flächen für Sprayer	VO/2021/10036-01
5.	Berichte	
5.1.	mdl. Bericht: Kinder in zwei Familien (K2F)	
5.2.	mdl. Bericht: Nordische Filmtage Lübeck zur Kinder- und Jugendbeteiligung	
5.3.	mdl. Bericht: Offene Kinder- und Jugendarbeit als "neutraler" Freizeitspaß?	
5.4.	mdl. Bericht: Demokratie leben!	
5.5.	Bericht zum Stand der Digitalisierung in der Jugendarbeit	VO/2021/10365
5.6.	Austauschvorlage zu VO/2020/09018-03-01 Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck	2020/09018-03-02
5.7.	mdl. Bericht: Integrierte Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung	
6.	Beschlussvorlagen	
6.1.	Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf - Evaluation der Modellprojekte an der Schule Lauerholz und Maria-Montessori-Schule	VO/2021/10267
6.2.	Budgetverträge für Kindertageseinrichtungen, Träger der Schulkindbetreuung sowie von Trägern, für die ab dem 01.01.2022 erstmalig Budgetverträge abzuschließen sind	VO/2021/10338
6.3.	Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für die Produkte Tagespflege und Planung und Bezuschussung KiTa	VO/2021/10340
7.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.1.	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Ergänzungsantrag zu VO/2019/07824: Jugendhilfeplanung Jugendarbeit in Lübeck 2018 <i>Zur abschließenden Beratung.</i>	VO/2019/07824-02
7.2.	DIE LINKE: Runder Tisch "Kinderarmut in Lübeck"	VO/2019/08275
7.3.	Austauschantrag der Fraktion Die Unabhängigen zur VO/2021/10079: Hilfen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich deren Betroffenheit durch die	VO/2021/10079-01

	pandemiebedingten Umstände	
7.3.1.	Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) Antrag zu VO/2021/10079-01 Austausch Antrag der Fraktion Die Unabhängigen zur VO/202/10079: Hilfen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich deren Betroffenheit durch die pandemiebedingten Umstände	2021/10079-01-01
7.4.	Fraktionen FREIE WÄHLER & GAL, Die Linke, B90/Grüne AT zu VO/2021/10217 FREIE WÄHLER & GAL: Runder Tisch Nachhaltige Ernährung in Kita und Schulen	VO/2021/10217-01
7.5.	DIE LINKE und FW & GAL: AT zu VO/2021/10196 Qualitätskriterien an städtischen Kitas	VO/2021/10196-01
8.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.1.	Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) Luftfilter für die Lübecker Schulen und Kitas	VO/2021/10286
8.1.1.	Übernahme des Änderungsantrages von Antje Jansen und Katja Mentz (GAL) durch AM Puhle: Änderungsantrag zu VO/2021/10285 Luftfilter für die Lübecker Schulen und Kitas	VO/2021/10286-01
8.2.	AM Puhle (SPD): Umbau eines Spielplatzes zu einem inklusiven Spielplatz	VO/2021/10378
9.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörn Puhle



► **Nr. VO/2021/10333**
öffentlich

Lübeck, 12.08.2021

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

Sitzungstermine für den Jugendhilfeausschuss für das Jahr 2022

Der turnusmäßige Sitzungstag des Jugendhilfeausschusses ist auf den 1. Donnerstag eines jeden Monats (ausgenommen der Ferienzeit) festgesetzt.

Daraus ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Sitzungstermine, die dem Ausschuss zur Kenntnisnahme und Zustimmung vorgelegt werden.

Ausschusstermine Beginn 16 Uhr	Ort	Bemerkung
06.01.2022 (Ausfall)		Weihnachtsferien 2021/22: 23.12.2021 – 08.01.2022
03.02.2022	Bürgerschaftssaal	
03.03.2022	Bürgerschaftssaal	
07.04.2022 (Ausfall)		Osterferien: 04.04.2022- 06.04.2022
05.05.2022	Bürgerschaftssaal	
02.06.2022	Bürgerschaftssaal	
07.07.2022 (Ausfall)		Sommerferien: 04.07.2022 – 13.08.2022
04.08.2022 (Ausfall)		
01.09.2022	Bürgerschaftssaal	
06.10.2022	Bürgerschaftssaal	
10.11.2022	Bürgerschaftssaal	Nordische Filmtage: 02.11.2022 – 06.11.2022
01.12.2022	Bürgerschaftssaal	

► **Nr. VO/2021/10148**
öffentlich

Lübeck, 19.05.2021

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

Am 21.04.2021 wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG – vom Deutschen Bundestag verabschiedet.

- Wie hat sich die Hansestadt Lübeck auf die Umsetzung des Gesetzes vorbereitet?
- Hat das Jugendamt für die Umsetzung des Gesetzes die nötigen Fachkräfte zur Verfügung?
- Wie sieht die Kooperation mit den unterschiedlichen Akteuren in der Hansestadt Lübeck aus, hier: Kinder- und Jugendhilfe, Strafverfolgungsbehörde, Kinderärzte, Jugendamt?
- Wie viele Plätze hat die Hansestadt Lübeck in Kitas für Kinder mit Behinderung und an welchen Standorten?

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2021/10148-01**
öffentlich

Lübeck, 30.07.2021

Antwort **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Thorsten Drescher (E-Mail: thorsten.drescher@luebeck.de Telefon: 122-7542)

Antwort auf die Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes:

„Am 21.04.2021 wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG – vom Deutschen Bundestag verabschiedet.

- 1) Wie hat sich die Hansestadt Lübeck auf die Umsetzung des Gesetzes vorbereitet?
- 2) Hat das Jugendamt für die Umsetzung des Gesetzes die nötigen Fachkräfte zur Verfügung?
- 3) Wie sieht die Kooperation mit den unterschiedlichen Akteuren in der Hansestadt Lübeck aus, hier: Kinder- und Jugendhilfe, Strafverfolgungsbehörden, Kinderärzte, Jugendamt?
- 4) Wie viele Plätze hat die Hansestadt Lübeck in Kitas für Kinder mit Behinderung und an welchen Standorten“

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: **(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Antwort:

Vorbemerkung:

Am 07.06.2017 wurde der frühere Entwurf des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes (KJSG) vom Bundesrat von der Tagesordnung genommen, weil es erkennbar keine Mehrheit zur Zustimmung gab. Ende 2018 wurde im Beteiligungsprozess „Mitreten – Mitgestalten“ ein zweiter Anlauf gestartet. Im Anschluss daran wurde im Oktober 2020 ein neuer Referentenentwurf durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vorgelegt. Im Dezember 2020 folgte der Regierungsentwurf, im März 2021 Änderungsvorschläge des Bundesrates und Gegenäußerungen der Bundesregierungen. Der Bundestag

beschloss das Gesetz Ende April 2021 und der Bundesrat stimmte am 07.05.2021 zu. Das KSJG ist zum 10.06.2021 in Kraft getreten. Ausgenommen davon sind Regelungen zu Verfahrenslots:innen und Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderung.

Der Städteverband Schleswig-Holstein argumentiert in einem Brief am 05.07.2021 an den Staatssekretär des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, dass der Bund den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine qualitativ oder quantitativen wesentlichen Erweiterungen von Aufgaben übertragen darf. Die Rechtsauffassung des ist hingegen, dass unmittelbare Umsetzungswirkungen bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und Einrichtungsträgern ausgelöst worden seien.

Darüber hinaus enthält das SGB VIII in verschiedenen Leistungen der Jugendhilfe Landesrechtsvorbehalte, so u.a. bei der Jugendarbeit, der Förderung von Kindern in Tageseinrichtung sowie bei Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Im Rahmen des KJSG werden in zum Teil neuen Leistungsbereichen Landesrechtsvorbehalte eingeführt (vgl. §§ 4, 9a, 13a SGB VIII i.V.m. KJSG). Derzeit liegen der Verwaltung keine Informationen zur geplanten Ausgestaltung seitens des Landes Schleswig-Holstein vor.

Zu 1)

Die Leitungs- und Planungsfachkräfte der zuständigen Stellen der Hansestadt Lübeck verfolgen den Gesetzgebungsprozess sowie den entsprechenden Fachdiskurs, besuchen Fortbildungen und sind im Austausch mit anderen Kommunen. Derzeit wird eine Prüfung vorbereitet, welche konkreten Auswirkungen das KJSG auf die jeweiligen Bereiche hat.

Die Verwaltung plant, dass ein externer Referent dem Jugendhilfeausschuss die zentralen Änderungen des KJSG präsentiert.

Zu 2)

Das KJSG sieht verschiedene Änderungen vor, die mittelfristig mit zusätzlichen Kosten- und Personalaufwand, insbesondere im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der Hilfen zur Erziehung verbunden sein werden. Dies sind u.a.:

- stärkere Beteiligung von Berufsgeheimnisträger:innen im Kinderschutz,
- engere Zusammenarbeit von Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft und Polizei sowie anderen Akteuren in Einzelfällen,
- größere Zahl zu beteiligender Personen bei der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII,
- Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sowie Stärkung der Kontinuitätssicherung in Pflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII,
- Erhöhung des Verpflichtungsgrades für Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII,
- Ausbau von präventiven Angebote und Leistungen,
- verstärkte Sozialraumorientierung und inklusive Ausrichtung der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2-4 SGB VIII),
- stufenweiser Übergang zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sowie Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Gesetzesentwurf des Deutschen Bundestages wird mit einer Steigerung der Kosten für den Verwaltungsvollzug von rund 88,8 Millionen Euro p.a. (113,8 Millionen Euro inklusive Gemeinkosten) gerechnet. Hinzu kommen in den Jahren 2024 bis 2027 Umsetzungskosten von 14,5 Millionen Euro (18,5 Millionen Euro inklusive Gemeinkosten) für die Umsetzung der Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII). Außerdem wird ein Umstellungsaufwand von rund 2,9 Millionen Euro (3,7 Millionen Euro inkl. Gemeinkosten) kalkuliert. Es entstehen neben den Kosten im Verwaltungsvollzug auch Mehrkosten für Kommunen und Länder. Der Bund erwartet eine erhöhte Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige, die Mehrkosten von rund 44 Millionen Euro p.a. für Länder und Kommunen verursacht. Die Reduzierung des Kostenbeitrages für junge Menschen in den Hilfen zur Er-

ziehung hat eine Reduzierung der kommunalen Einnahmen von schätzungsweise 32 Millionen Euro p.a. zur Folge (Drucksache des Deutschen Bundestages 19/26107: S. 8f.).

Die konkreten personellen und finanziellen Mehrbedarfe lassen sich derzeit für die Hansestadt Lübeck noch nicht beziffern. Ein erhöhter Personal- und Finanzbedarf ist wahrscheinlich.

Zu 3)

In Lübeck arbeiten alle für einen gelingenden Kinderschutz verantwortlichen und mitverantwortlichen Akteure in einem engen, verlässlichen Netzwerk zusammen. Die seit vielen Jahren verbindliche und bewährte Zusammenarbeit ist u. a. auf Grundlagen des Kinderschutzgesetzes S-H vom 29. Mai 2008 und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2011, KKG, in Lübeck umgesetzt und in der Praxis fortlaufend angepasst worden. Entsprechend § 3 Abs. 2 KKG sind Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gesundheitswesen (Kinderärzte, Rechtsmedizin, Gynäkologen, Gesundheitsamt, Kinder- und Jugendpsychiater), Soziale Sicherung, Schulamt und Bereich Schule und Sport, Polizei- und Ordnungsbehörde, Agentur für Arbeit, die Lübecker Kliniken, die Frühförderung, die Kindertagesbetreuung, die Beratungsstellen, das Familiengericht, im Netzwerk verbunden. Neben dem übergreifenden Arbeitskreis (Kooperationskreis im Kinderschutz gemäß § 12 KinderschutzG S-H) bestehen etliche weitere Arbeitskreise auf der direkten Ebene der verschiedenen Praktikerinnen und Praktiker. Gebündelt wird die Zusammenarbeit im Bereich Familienhilfen/Jugendamt mit der Federführung im Kooperationskreis Kinderschutz und mit der hier verorteten Kinderschutzkoordinatorin, als zentraler und direkter Ansprechperson.

Zu 4)

Im Kita-Jahr 2020/21 werden 335 Kinder mit Behinderungen in den Lübecker Kitas betreut. Die Plätze stehen in allen Lübecker Stadtteilen an 58 Kitastandorten zur Verfügung. 190 Plätze standen in Integrationsgruppen zur Verfügung, 45 Plätze in heilpädagogischen Kleingruppen an Kitas und 100 Kinder wurden im Rahmen einer Einzelintegration betreut (Jugendhilfeplanung-Kindertagesbetreuung, VO 2021/09729, März 2021).

Anlagen:

keine

Senatorin Monika Frank

► **Nr. VO/2021/10036**
öffentlich

Lübeck, 29.04.2021

Anfrage

Bearbeitung: Susanne Schaefer (E-Mail: schaefer@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1061)

Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Flächen für Sprayer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.05.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Anhörung

Anfrage:

In der Hansestadt Lübeck gibt es diverse Flächen für Sprayer, die für diese Art der Kunst freigegeben sind. Andererseits werden auch viele Flächen illegal genutzt.

Wo können junge Leute erfahren, welche Flächen offiziell genutzt werden können?

Sind diese Flächen gekennzeichnet, so dass für jedermann sichtbar ist, dass die Flächen für diese Art der Kunst genutzt werden können?

Begründung:

Anlagen:



► **Nr. VO/2021/10036-01**
öffentlich

Lübeck, 12.08.2021

Antwort -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

Beantwortung der Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Flächen für Sprayer

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage:

1. Wo können junge Leute erfahren, welche Flächen offiziell genutzt werden können?
2. Sind diese Flächen gekennzeichnet, so dass für jedermann sichtbar ist, dass die Flächen für diese Art Kunst genutzt werden können?

Antwort:

1. Das Jugendzentrum Burgtor setzt sich gemeinsam mit dem Bereich Brückenbau der Hansestadt Lübeck für die Legalisierung von Graffitiflächen ein. Ziel dabei ist es, dass junge Streetart-Künstler ihre Kunst legal ausleben können und das Stadtbild damit bereichern. Gerade, weil Graffiti ein sensibles Thema in unserer Gesellschaft ist, kann das Schaffen von legalen Flächen zu mehr Akzeptanz auf beiden Seiten führen! Offene Jugendarbeit hat mit ihrem pädagogischen Ansatz der Beteiligung und der Freiwilligkeit eine Annäherung an die Szene geschafft, die es ermöglicht, gemeinsam mit dem Bereich Brückenbau seit 2015 ein Konzept zur Schaffung von freien Flächen zu entwickeln. Die bis jetzt geschaffenen Flächen unter der Marien-, der Ivendorfer- und der Lachwehrbrücke werden sehr gut angenommen. Weitere Flächen sind in der Planung. Alle Interessierten rund um das Thema Graffiti, egal ob Könner oder Neuling, können sich beim Jugendzentrum Burgtor melden! Aktuelle Projekte sind auf der Internetseite des Burgtores zu finden.
Ansprechpartner ist Thomas Neumann unter info@burgtor.de oder 0451/122-5148.

Der Bereich Liegenschaften der Hansestadt Lübeck wurde in der Vergangenheit immer mal wieder zu konkreten Flächen / Wänden angefragt und wenn diese in der Verwaltung des Bereiches lagen, wurden diese auch im Einzelfall freigegeben. Eine Übersicht dazu gibt es aber nicht.

2. Die Flächen sind nicht gekennzeichnet. Die Informationen über legale Flächen erhält man ausschließlich über das Jugendzentrum Burgtor oder den Bereich Liegenschaften.

Anlagen:
keine

Senatorin Monika Frank



► **Nr. VO/2021/10365**
öffentlich

Lübeck, 17.08.2021

Bericht **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

Bericht zum Stand der Digitalisierung in der Jugendarbeit

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

VO/2021/09797-01 AT zu VO/2021/09797 Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Ein Messenger für Lübeck – den digitalen Kontakt zu Jugendlichen und Heranwachsenden nicht verlieren
Der Antrag wurde am 11.03.2021 vom Jugendhilfeausschuss einstimmig angenommen.

VO/2021/09794 AM Michelle Akyurt (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Ein Messenger für Lübeck – den digitalen Kontakt zu Jugendlichen und Heranwachsenden nicht verlieren
Der Antrag wurde am 23.03.2021 vom Hauptausschuss einstimmig angenommen.

Bericht:

Im April 2021 startete die TraveKom mit ihrem durch den Bereich Jugendarbeit erteilten Projektauftrag, der zum Ziel hatte, eine Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse der digitalen Ausstattung in den städtischen Jugendzentren mit daraus resultierendem Konzept für kurz- und mittelfristige Maßnahmen zu erstellen. Projektbeteiligte waren 2 Mitarbeiterinnen der TraveKom, der Bereich Jugendarbeit, die Jugendhilfeplanung sowie die städtische IT und die Stabsstelle Datenschutz.

In der Projektzeit wurden alle städtischen Jugendzentren aufgesucht und hinsichtlich der technischen Ausstattung und Netzwerkausstattung untersucht. Weiterhin wurden die Beschäftigten nach ihren Wünschen und Bedarfen befragt. In Workshops erfolgte die Erarbeitung eines pädagogischen Digitalisierungskonzepts.

Frau Scharfe und Frau Günsür als Projektbeauftragte haben mittlerweile ihre Ergebnisse verschriftlicht und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen vorgelegt.

Mit einer zeitgemäßen Digitalisierung der Jugendarbeit sollen niedrigschwellige, präventive, proaktive und bedarfsgerechte digitale wie hybride Angebote für junge Menschen ermöglicht werden, die auf deren Lebenswelt ausgerichtet sind. Sie erfüllt damit den Zweck einer zeit-

gemäßen Kontaktaufnahme und Beziehungspflege, die auch in Zeiten möglicher weiterer Lockdowns an immenser Bedeutung gewinnen, und ist gleichzeitig Bestandteil des zentralen Bildungsauftrages, wie in den Europäischen Leitlinien für Digitale Jugendarbeit in 2019 beschrieben. (Basierend auf der European Commission expert group on digitalisation and youth – working definition 2018)

Digitale Jugendarbeit ist in diesem Sinne keine eigenständige Methode oder Form der Jugendarbeit, sondern findet sich integriert in allen herkömmlichen Jugendarbeit-Settings, d.h. dass digitale und mediale Möglichkeiten für die pädagogischen Ziele als Mittel zum Zweck eingesetzt werden.

Praktisch genutzt werden kann sie beispielsweise für pädagogisch-aktive Gruppenangebote per Videokonferenz, Einzel- oder Gruppenchats, als Mittel zur zeit- und ortsunabhängigen Partizipation, zur Teilnahme an Kursen bzw. Workshops, digitalen Planungs- und Vorbereitungstreffen, für die Öffentlichkeitsarbeit und natürlich auch für Online-Spiele.

Für die Umsetzung einer zeitgemäßen digitalen Jugendarbeit bedarf es entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen. Hierzu gehört in erster Linie eine ausreichende und datenschutzkonforme technische Ausstattung der Mitarbeitenden mit entsprechender Schulung von digitalen und rechtlichen Kompetenzen. Jedes städtische Jugendzentrum hat die Möglichkeit, individuell und entsprechend der Bedarfe der Besucher:innen ein eigenes digitales Portfolio zu gestalten.

Die von Frau Günsür und Frau Scharfe durchgeführte Bestandserhebung in den Jugendzentren hat ergeben, dass die aktuelle technische Infrastruktur den Bedarfen und Anforderungen Digitaler Jugendarbeit nur unzureichend entspricht. In 6 von 7 Jugendzentrum besteht keine Anbindung an das städtische Intranet, die LAN-Verbindung wird über Fremdfirmen abgedeckt. Gäste-WLAN wird bislang nur vereinzelt vorgehalten. Die PC-Ausstattung besteht größtenteils aus veralteter Technik, vereinzelt werden Tablets für die Besucher:innen bereitgestellt, insbesondere, um diese beim Homeschooling unterstützen zu können. Die Nutzung der gängigen Social-Media-Kanäle ist vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Die Homepages der Einrichtungen werden aktuell auf die städtischen Seiten überführt.

Die Beschäftigten der Jugendzentren gaben im Rahmen der Befragung an, für eine bedarfsgerechte digitale Jugendarbeit angemessen leistungsfähige Smartphones und Laptops mit ausreichendem Arbeits- und Datenspeicher zu benötigen, darüber hinaus auch die gängigen digitalen Tools. Idealerweise sollte eine Verknüpfung zu den von Schule genutzten Plattformen möglich sein. Eine datenschutzkonforme Social Media Nutzung ist für städtische Beschäftigte nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Für Videokonferenzen müssten datenschutzkonforme Server genutzt werden, so dass im Falle eines erneuten Lockdowns die Mitarbeitenden und die Jugendlichen miteinander persönlich in Kontakt treten können.

Seitens der TraveKom werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Zeitgemäße technische Ausstattung der Beschäftigten der Jugendzentren durch den städtischen IT-Support
2. Netzwerktechnik der Jugendzentren modernisieren z.B. analog zur Schul-IT oder WLAN-Ausstattung der Museen
3. Ausstattung der Jugendzentren mit Endgeräten als Grundausstattung für Besucher:innen
4. Schaffung von BigBlueButton Videokonferenzräumen für die Jugendzentren

5. Technik-Pools entsprechend der individuellen Schwerpunkte der Einrichtungen, z.B. Video-Werkstatt
6. Fortbildung der Beschäftigten und Medienbildung der Besucher:innen
7. Nutzung einer datenschutzkonformen und rechtssicheren Messenger-App, die auch von Schulen genutzt wird
8. Nutzung einer speziell auf Lübeck zugeschnittenen Jugendapp analog des Schweizer Vorbilds (Abkommen mit der EU hinsichtlich Datenschutz)

Jede der aufgeführten Maßnahmen stellt dabei ein eigenes Projekt dar und wird in der Gesamtheit eine längere Umsetzungszeit erfordern. Aufgrund dessen wurde im Projektteam eine Priorisierung vorgenommen mit der Empfehlung, wie folgt zu beginnen:

- a) Ausstattung aller Mitarbeitenden in Jugendzentren mit dienstlichen Smartphones aus dem Budget der Jugendarbeit und bedarfsgerechte Beschaffung von Tablets/Laptops. Die Finanzierung ist möglich, weil durch die coronabedingt eingeschränkte Arbeit der Jugendzentren das vorhandene Budget nicht ausgeschöpft worden ist.
- b) Netzwerkanbindung der Jugendzentren → Ggf. WLAN analog zu Museen oder Schulen
- c) Aufsetzen einer Jugendapp für Lübeck (partizipativ und als medienpädagogisches Angebot)
- d) Geräteausstattung und Softwaremanagement der Besucher:innentechnik durch die TraveKom analog zu Schüler:innen-Endgeräten
- e) Fortbildung der Mitarbeitenden

Für die Umsetzung der einzelnen Bausteine fallen sowohl Kosten für einmalige Anschaffungen (Geräte) als auch laufende, dauerhafte Kosten (Wartungsverträge, Handyverträge, etc.) an. Die Jugendarbeit wird zunächst mit eigenen Mitteln erste Anschaffungen tätigen und bis zur nächsten Ausschusssitzung im November die bis dahin ermittelten endgültigen Summen darlegen.

Anlagen:

Senatorin Monika Frank



► **Nr. 2020/09018-03-02**
öffentlich

Lübeck, 09.08.2021

Bericht -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Christiane Möller (E-Mail: christiane.moeller@luebeck.de Telefon: 122-5168)

Austauschvorlage zu VO/2020/09018-03-01 Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
07.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Bürgerschaft hat mit der Vorlage VO/2020/09018-3 die Durchführung eines Fachtages zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen von "Aufwachsen in Lübeck 2.0" beschlossen. Die Ausgestaltung der ebenfalls mit der Vorlage beschlossenen Kinder- und Jugendvertretung sollte auch im Rahmen von "Aufwachsen in Lübeck 2.0" erarbeitet werden und in das Konzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung einfließen.

Darüber hinaus hat die Bürgerschaft mit dieser Vorlage die Verwaltung beauftragt:

- den "Handlungsleitfaden Prüfung der Relevanz gem. §47 f GO in den Fachbereichen" kritisch zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und über diese Prüfung zu berichten
- bezüglich der neu zu schließenden Budgetverträge zu prüfen, wie das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung aufgenommen werden kann

Zur Umsetzung des Konzeptes werden im Haushaltsbegleitbeschluss derselben Bürgerschaftssitzung 100.000 € für das Jahr 2021 bereitgestellt.

In Anlage 1 finden Sie den Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck.

Die Eckpunkte sind entwickelt aus den Ergebnissen des Fachtages, der am 19.02.2021 unter Beteiligung von Jugendlichen, Kommunalpolitiker:innen, pädagogischen Fachkräften und Verwaltung stattgefunden hat. Das Papier enthält Empfehlungen, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Lübeck verbindlicher gestaltet werden kann.

Zur Umsetzung aller Bausteine des Eckpunktepapiers wird ein jährlicher finanzieller Aufwand geschätzt, der den gesetzten Rahmen von 100.000€ überschreitet. Aus fachlicher Sicht ist die sukzessive Umsetzung aller Bausteine im vorgeschlagenen Umfang dennoch wünschenswert, um eine ganzheitliche und nachhaltige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck zu gewährleisten. Finanziell realistisch ist die Umsetzung

von zunächst ein oder zwei Bausteinen. Eine ggf. notwendige Entscheidung zur Priorisierung sollte zwischen Politik und Verwaltung abgestimmt werden.

Anlage 2 beinhaltet den Bericht zur Überprüfung des Handlungsleitfadens.

Anlage 3 umfasst die Überarbeitung des Handlungsleitfadens sowie Arbeitshilfen zum Leitfaden.

Anlage 4 enthält den Bericht zur Prüfung, wie das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in den Budgetverträgen umgesetzt werden kann. Die dort getroffenen Empfehlungen werden für den Bereich Jugendarbeit und Offener Ganzttag bereits umgesetzt

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Bericht:

Anlagen:

Senatorin Monika Frank



Lübeck, 30.04.2021

Bericht: „Eckpunkten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck“

„Eine demokratisch verfasste Gesellschaft ist die einzige Gesellschaftsordnung, die gelernt werden muss, alle anderen Gesellschaftsordnungen bekommt man so.“

– Oskar Negt

Zentrale Aufgabe einer demokratischen Gesellschaft ist es, im Sinne der Demokratieförderung Kinder und Jugendliche zu befähigen, ihr Recht auf Mitsprache wahrzunehmen und sie zu kritischem Denken und aktivem Mitgestalten anzuregen.

Gleichzeitig ist die Erfahrung, in Belangen des eigenen alltäglichen wie gesellschaftlichen Lebens gefragt, einbezogen und beteiligt zu werden eine entscheidende Komponente für eine gelingende persönliche Entwicklung von Kinder- und Jugendlichen. Zu erleben, dass die eigene Meinung zählt und Dinge verändern kann – also Selbstwirksamkeit zu erfahren – hat positiven Einfluss auf zentrale sozialisatorische wie auch gesellschaftliche Herausforderungen.

Das Thema Beteiligung ist auf vielfältige Weise im SGB VIII verankert. Neben der Verpflichtung von Beteiligung in den einzelnen Angeboten sollen laut Gesetz v.a. die offene Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, sich in der Kommune und darüber hinaus Gehör zu verschaffen.

Auch die Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein sieht seit 2003 vor, dass Politik und Verwaltung Kinder und Jugendliche an den kommunalen Vorhaben in geeigneter Weise beteiligen müssen. Dabei geht diese gesetzliche Verpflichtung über ein Erfragen der Meinung hinaus. Vielmehr muss mit den Kindern und Jugendlichen zumindest ein Dialog über die Umsetzbarkeit der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung stattfinden.

Lübeck hat mit seinem Handlungsleitfaden für Politik und Verwaltung, mit der Einrichtung des regelmäßigen TOP „Anliegen der Jugend“ im Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Vergabe eines beratenden Sitzes im JHA an Jugendliche (unabhängig von Partei- bzw. Organisationszugehörigkeit) bereits früh sehr gute strukturelle Bedingungen für Kinder- und Jugendbeteiligung geschaffen.

Damit Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgreich umgesetzt wird, müssen Vorgaben und Strukturen immer wieder in Erinnerung gerufen, mit neuen Leben gefüllt und an veränderte Bedingungen angepasst werden. Mit der Einrichtung der Stelle der Beauftragten für Kinder und Jugendbeteiligung ist eine Fachstelle geschaffen worden, die kommunale Prozesse rund um Kinder- und Jugendbeteiligung bündeln und notwendige Veränderung voranbringen kann.

Im Februar 2021 fand ein von der Fachstelle organisierter Fachtag zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune statt. Nach Inputs zur kommunalen Beteiligungspraxis in Freiburg, Kassel, Kiel und Mannheim diskutierten kommunalpolitische Vertreter:innen, Fachkräfte und Jugendliche, welche Rahmenbedingungen es in Lübeck braucht, damit Kinder- und Jugendbeteiligung in Zukunft noch besser gelingt.

Das vorliegende Eckpunktepapier schlägt erste Handlungsschritte auf dem Weg zu einer kommunalen Strategie für Kinder- und Jugendbeteiligung in Lübeck vor. Diese Handlungsschritte sind abgeleitet aus den Ergebnissen des Fachtags und nehmen Bezug auf die Qualitätsstandards zur Kinder- und Jugendbeteiligung, die im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ erarbeitet wurden.

Die Handlungsempfehlungen gliedern sich nach den drei auf dem Fachtag diskutierten Handlungsfeldern bzw. Zielgruppen auf. Die Bündelung der Ergebnisse des Fachtags und eine Zusammenfassung der erwähnten Qualitätsstandards zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kommune finden Sie im Anhang.

Ihnen wünsche ich viel Spaß beim Lesen und freue mich auf konstruktive Diskussionen.

Herzliche Grüße

Christiane Möller

(Beauftragte für Kinder und Jugendbeteiligung)

Eckpunkte eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck

Die nachfolgenden Eckpunkte wurden auf Basis der Diskussion mit Expert:innen sowie Fach- und Leitungskräften der Jugendarbeit und unter Beteiligung von Jugendlichen während des Fachtages am 19.02.2021 erarbeitet. Sie spiegeln den Diskussionsstand unter Berücksichtigung der Lübecker Rahmenbedingungen und fachlicher Qualitätsstandards wider. Einige beschriebene Aufgaben und Leistungen sind Ausweitungen gegenüber den gegenwärtigen Aufgaben. Die zur Durchführung benötigten Mittel werden entsprechend dargestellt.

A) Handlungsfeld Verwaltung und Politik

- Festlegung von Ansprechpartner:innen für Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bereichen
- Fachspezifische Fort- bzw. Weiterbildung der Ansprechpartner:innen
- Entwicklung einer Arbeitshilfe für Beteiligungsverfahren
- Regelmäßiger Austausch und Fortbildungen von Ansprechpartner:innen zum Thema
- Kontinuierliche Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens und des Praxistransfers
- Vernetzung von Ansprechpartner:innen der Verwaltung und Multiplikator:innen in Einrichtungen und Verbänden
- Landes- und bundesweite Vernetzung zum Thema Kinder und Jugendbeteiligung
- Austausch mit den Geschäftsführungen der Ausschüsse über Möglichkeiten Kinder- und Jugendbeteiligung
- Information und Beratung von Politik
- Verankerung von Kinder und Jugendbeteiligung über die Zielvereinbarungen der Budgetverträge

Zuständigkeit

- Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung in Kooperation mit den Bereichen

Zusätzlich notwendige Mittel

- Prüfung von Potentialen im aktuellen Stellenplan
- Zusätzliche und dauerhafte Mittel für Fort- und Weiterbildung

B) Handlungsfeld Einrichtungen und Verbände für Kinder und Jugendlichen

Die Einrichtungen setzen ihren gesetzlichen Auftrag zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen um:

- als Ansprechpartner:innen für Kinder und Jugendliche und deren Belange
- durch die Mitarbeit an Beteiligungsformaten in den Stadtteilen und stadtteilübergreifend
- durch die Unterstützung aktiver Jugendlicher
- durch die Unterstützung von bestehenden Gremien wie z. B. dem SSP
- mit der Förderung der Selbstorganisation von Kinder und Jugendlichen (z.B. durch Juleica-Kurse, Ausbildung zu Demokratiescouts)
- durch Formate zur Demokratiebildung in Jugendarbeit und Schule (z. B. „Fit für Mitbestimmung“, „Pimp your Town“, „Jugend macht Rathaus“)

Zur Unterstützung der Einrichtungen und Verbände werden durch die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung Fort- und Weiterbildung sowie Hilfe bei der Erarbeitung qualitätssichernder Maßnahmen angeboten.

Zuständigkeit

- Einrichtungen in städtischer und freier Trägerschaft: für die Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen
- Beauftragte für Kinder und Jugendbeteiligung: Vernetzung, Fortbildung, Koordination der Stadtteilformate
- Freie Träger: Unterstützung aktiver Jugendlicher, Förderung von Beteiligung in Verbänden und Demokratieförderungsprogrammen und -maßnahmen an Schulen

Zusätzlich notwendige Mittel

- Für die Beratung, Begleitung und Unterstützung der aktiven Kinder und Jugendlichen sowie für die Mitwirkung von Verbänden und Vereinen werden dauerhaft zusätzliche Personal- und Sachressourcen benötigt. Vorschlag ist es, dies bei einem Träger der freien Jugendhilfe anzusiedeln.

C) Handlungsfeld Methoden und Beteiligungsformate

- Das Stadtschüler:innenparlament in Verbindung mit dem stadtweiten Jugendforum im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“ bilden die „institutionelle“ Kinder- und Jugendvertretung
- Anlassbezogenen Stadtteilformate mit dem Schwerpunkt auf Spielleitplanung/ Freiraumentwicklung in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen vor Ort
- Weitere Formate zu „gewichtigen“ Verwaltungsvorhaben (wobei „gewichtig“ noch im Rahmen der Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens definiert werden muss)

Zuständigkeiten

- Jugendforum: Betreuung und Finanzierung durch die Koordinierungs- und Fachstelle des Bundesprogramms „Demokratie leben“
- Stadtteilformate: Jugendeinrichtungen, Schulen, Kitas, Vereine etc. vor Ort, Koordination: Beauftragte Kinder- und Jugendbeteiligung
- Verwaltungsformate: zuständige Bereiche, Beratung durch Fachstelle, gegebenenfalls externe Expert:innen

Zusätzliche notwendige Mittel

- Grundausrüstung für die Durchführung der Beteiligungsformate in den Stadtteilen (z.B. Beteiligungsmobil, Beteiligungswerkstatt) (einmalig)
- Honorarmittel für die Unterstützung bei der Umsetzung der Stadtteilformate (dauerhaft)
- Finanzmittel für die Umsetzung von Beteiligungsergebnissen in den Stadtteilen (z.B. zwei Euro pro Kinder und Jugendlichen im Stadtteil als Budget) (dauerhaft)

Anhang:

Bündelung der Diskussionsergebnisse des Fachtags vom 19.02.2021

Grundsätzliche Handlungsmaxime:

Die Teilnehmenden des Fachtags wünschen sich für Lübeck eine positive Einstellung von Politik und Verwaltung gegenüber Kinder- und Jugendbeteiligung. Kinder und Jugendlichen sollten als Expert:innen ihre Lage und ihrer Lebenswelt respektiert, wertgeschätzt und ernst genommen werden.

Beteiligung solle an den bestehenden Strukturen anknüpfen, sowohl bezüglich der Orte, an denen Beteiligung stattfindet (Jugendtreffs, Vereine, Schule, bestehende Projekte) als auch hinsichtlich des vorhandenen Handlungsleitfadens für Politik und Verwaltung. Die betreffenden Einrichtungen sollten bei der Entwicklung von Strukturen einbezogen werden.

In Lübeck gäbe es viele Ansätze zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung. Oft fehle es aber an Ressource (zeitlich wie finanziell), Wissen um Beteiligungsprozesse und -methoden oder auch an Absprachen und Verknüpfungen

Daher wird vor allen bei den folgenden Punkten quer durch alle Handlungsfelder Entwicklungsbedarf gesehen:

- Erhöhung der Ressourcen für die Durchführung von Beteiligungsprozessen sowie für die Umsetzung von Beteiligungsergebnissen
- Regelmäßige und intensive Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften, Verwaltung und Politik
- Bessere Vernetzung und Verknüpfung von bestehenden Strukturen

Rahmenbedingungen im Handlungsfeld Politik und Verwaltung

Die Teilnehmenden des Fachtags sind sich einig, dass Beteiligung stärker in den Verwaltungsabläufen verankert werden muss, als bisher über den Handlungsleitfaden gelungen ist. Politik und Verwaltung sollten sich stärker auf Jugendliche zu bewegen, in dem z.B. Patenschaften für die Anliegen von Kinder und Jugendlichen übernommen würden. Insgesamt werden sich mehr Begegnungsmöglichkeiten zwischen Kindern und Jugendlichen mit Vertreter:innen aus Politik und Verwaltung gewünscht.

Abläufe und Strukturen innerhalb der Verwaltung sollten übersichtlicher werden. In allen Bereichen solle es Ansprechpartner:innen für Beteiligung geben. Eine große Herausforderung bliebe die Langwierigkeit von Entscheidungsprozessen in politischen Gremien, die immer wieder transparent gemacht werden müsse.

Rahmenbedingungen im Handlungsfelds Einrichtungen und Verbänden:

Den Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sich regelhaft aufhalten, komme eine zentrale Rolle in Beteiligungsprozessen zu. An Schule könne durch demokratiefördernde Formate Beteiligung gelernt und vorgebracht werden. Vor allem aber in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie in den Jugendverbänden böten sich auf Grund des freiwilligen Charakters

große Chancen für Beteiligung. Über die Implementierung von Beteiligung in Einrichtungen und Verbänden könne gewährleistet werden, dass Mädchen und Jungen unterschiedlicher Zielgruppen erreicht werden.

Den Fachkräften in diesen Einrichtungen, aber auch den ehrenamtlichen Tätigen komme eine zentrale Aufgabe zu, die hochschwellige Wege in Ausschüsse und Verwaltung für Kinder und Jugendliche gangbarer zu machen. Deswegen wird eine Mitarbeit der Einrichtungen und Verbände an kommunalen Beteiligungsverfahren angeregt. Sowohl die Verankerung von Beteiligung in den Einrichtungen und Verbänden, wie auch die Mitarbeit bei kommunalen Beteiligungsprojekten solle möglichst über die Budgetverträge abgesichert werden.

Rahmenbedingungen im Handlungsfeld konkrete Beteiligungsformate und -strukturen:

Neben einer Kinder- und Jugendvertretung werden vor allem vielfältige Beteiligungsformate gewünscht, die in den unterschiedlichen Stadtteilen angesiedelt sein sollten und dort anknüpfen, wo die Kinder und Jugendlichen leben, lernen und aktiv sind. Dies gewährleiste, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Ziel- und Altersgruppen erreicht würden. Kinder- und Jugendlichen in Lübeck solle deutlich werden, wohin sie sich mit ihren Anliegen wenden könnten. Gleichzeitig solle es aber auch aufsuchenden Formate geben.

Themen für die Beteiligungsformate könnten von den Kindern und Jugendlichen selber (bottom up) kommen, aber auch von Politik und Verwaltung in die Beteiligungsformate eingespeist werden (top down).

Die Beteiligungsformate sollten Räume für den Dialog zwischen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen schaffen und einen Austausch zwischen Politik, Verwaltung Kinder und Jugendlichen ermöglichen. So entstünden idealerweise auch gemeinsame Themen des gesellschaftlichen Engagements.

Qualitätsstandards zu Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune:

Mit diesen Forderungen benennen die Teilnehmenden des Fachtags zentrale Punkte, die in den von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Qualitätsstandards zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune formuliert sind:

Die Entwicklung einer kommunalen Strategie für Kinder und Jugendbeteiligung kann nur gemeinsam in einem kontinuierlichen Prozess mit allen relevanten Akteur:innen vor Ort entwickelt und fortgeschrieben werden.

Zentrale Punkte bei der Entwicklung der Strategie sind:

- *Aufbau eines aktiven lokalen Netzwerks zum Thema Kinder und Jugendbeteiligung:*

Koordiniert durch die Kommune arbeiten alle Akteure gemeinsam an der Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten.

- *Fort- und Weiterbildung*

Hauptamtliche Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige werden in die Lage versetzt, Beteiligungsprojekte anzubieten und weiterzuentwickeln. Ebenso werden Kinder und Jugendliche gestärkt sich in Beteiligungsprojekten zu engagieren.

- *Verankerung vielfältiger Formen von Beteiligung*

Die Akteur:innen im Netzwerk bieten vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten an, die an den unterschiedlichen Bedürfnissen von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern in der Kommune anknüpfen. Dazu gibt es wiederkehrende Bedarfsanalysen.

- *Information, Wertschätzung und Anerkennung*

Kinder und Jugendliche können sich übersichtlich über Beteiligungsmöglichkeiten informieren. Für ihr Engagement im Rahmen von Beteiligung erhalten sie Wertschätzung. Die Ergebnisse von Beteiligung sind in der Öffentlichkeit sichtbar.

- *gezielte Einbeziehung benachteiligter junger Menschen*

Niedrigschwellige Angebote ermöglichen die Beteiligung von diversen Zielgruppen.

- *Förderung der Selbstorganisation junger Menschen*

Vor allem Jugendliche werden unterstützt, eigene Ideen umzusetzen.

- *Unterstützung in der Qualitätsentwicklung*

Neben den erwähnten Fortbildungen geht v.a. darum, Beteiligungsprojekte zu evaluieren und im Fachaustausch darüber Angebote weiter zu entwickeln.

(Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin 2010. Die Broschüre wurde erarbeitet vom Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“. Sie ist online auf www.kindergerechtes-deutschland.de abrufbar und über das BMFSFJ zu beziehen.)



Lübeck, 2. Juni 2021

Bericht zur Überprüfung des „Handlungsleitfadens Prüfung der Relevanz gem.§47f GO“

Eine erste Überarbeitung des Handlungsleitfadens hat stattgefunden. Der Leitfaden wurde aktualisiert, gekürzt und um Handreichungen wie Arbeitshilfen erweitert.

Inhaltlich bezieht sich die Überarbeitung insbesondere auf folgende Punkte:

- Ergebnisse von durchgeführten Beteiligungen werden als Anlage der entsprechenden Vorlage in ALLRIs eingepflegt. So wird der gesetzlichen Verpflichtung nach §47 f GO (2) nachgekommen und nachgewiesen, wie die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und wie Beteiligung durchgeführt wurde.
- Finanzierung von Kinder- und Jugendbeteiligung

Für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Themas Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadtverwaltung wird ein Arbeitskreis eingerichtet. Dieser Arbeitskreis setzt sich zusammen aus Vertreter:innen der Bereiche, die auch als Ansprechpartner:innen für Kinder- und Jugendbeteiligung in ihren Bereich fungieren.

Der Arbeitskreis wird koordiniert von der Beauftragten für Kinder- und Jugendbeteiligung und hat folgende Aufgaben:

- Fachliche Information und Austausch über Standards, Methoden und Nutzen von Kinder- und Jugendbeteiligung
- Präsentation und Diskussion von Beispielen guter/gelungener Praxis der Kinder- und Jugendbeteiligung aus den Fachbereichen
- Weitere Überprüfung und Fortschreibung des Handlungsleitfadens gem. § 47f GO hinsichtlich weiterer Optimierungspotenziale innerhalb der Verwaltungsabläufe
- Hinführung der Vertreter:innen der Fachbereiche zu Multiplikatoren für gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung in den Fachbereichen.

Dieser Arbeitskreis tagt mindestens 2x jährlich. Darüber hinaus werden Fortbildungen zum Thema angeboten, die für weitere Interessierte offen sind.



Lübeck, 07.06.2021

Vorschlag zur Weiterentwicklung des Handlungsleitfadens zur Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung gem. §47f GO

1. Auftrag zur Prüfung der Relevanz gem. § 47 f GO in den Fachbereichen

Die Gemeindeordnung SH sieht seit 2003 vor, dass Politik und Verwaltung Kinder und Jugendliche an den kommunalen Vorhaben in angemessener Weise beteiligen müssen. Dabei geht diese gesetzliche Verpflichtung über ein Erfragen der Meinung hinaus. Vielmehr muss mit den Kindern und Jugendlichen zumindest ein Dialog über die Umsetzbarkeit der Ergebnisse der durchgeführten Beteiligung stattfinden.

Um diesen gesetzlichen Auftrag nachzukommen ist es notwendig, sich frühzeitig im Verfahren mit der Relevanz des geplanten Vorhabens für die Lübecker Kinder und Jugendliche auseinander zu setzen. Nur wenn Kinder und Jugendlichen frühzeitig beteiligt werden, können ihre Vorstellungen und Anliegen in die Umsetzung des Vorhabens einfließen.

Grundsätzlich muss die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO auch bei der Erstellung des Produktbuches der Fachbereiche, wo der eindeutige Bezug zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist, beachtet werden. Daher prüfen und entscheiden die Bereiche bei Bürgerschaftsaufträgen, Planungen, Veranstaltungen, ob die Relevanz gemäß § 47 f GO gegeben ist. Bei der Prüfung und der gegebenenfalls durchzuführenden Beteiligung unterstützen die Arbeitshilfe und der Fallkatalog im Anhang. Unabhängig vom Ausgang der Prüfung muss die Entscheidung des Bereichs für die politischen Entscheidungsträger:innen nachvollziehbar sein. Diese wird auf dem Deckblatt der Vorlagen vermerkt: Bei „Nein“ soll eine kurze Begründung erfolgen, warum die Prüfung zum Ergebnis gekommen ist, dass eine Beteiligung nicht erforderlich ist. Bei „Ja“ werden in einer Anlage die Ergebnisse der Beteiligung dargestellt.

2. Finanzierung der Verfahren zur Kinder und Jugendbeteiligung

Grundsätzlich muss bei Kostenberechnungen investiver Maßnahmen zu den Planungskosten auch Kosten für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (z. B. für Moderation, Sachkosten) berücksichtigt werden. Zusätzlich ist es möglich Drittmittel einzuwerben.

Bei der Vergabe von beteiligungsrelevanten Planungen, Projekten und Entwicklungen ist darauf zu achten, dass eine Vergabe nur an Anbieter:innen erfolgt, die auch ein Konzept zur methodischen Umsetzung und zur Finanzierung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Vorhaben vorlegen.

3. Zuständigkeiten im Verfahren

Die Bereiche sind für die Kinder- und Jugendbeteiligung zu ihren Projekten selbst verantwortlich und müssen in eigener Verantwortung in den jeweiligen Fachausschüssen informieren, ob und wie die Beteiligung mit welchen Ergebnissen durchgeführt wurde.

Die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützt die Bereiche mit den in der Anlage befindlichen Handreichungen (auffindbar auch im Intranet) und ist grundsätzlich Ansprechpartner:in bei Nachfragen (Kinder-Jugendbeteiligung@luebeck.de, Tel: 122-5168).

Anlagen

1. Arbeitshilfe
2. Fallkatalog
3. Qualitätsstandards
4. Beteiligungsrelevante Gesetzestexte

Anlage 1 Handlungsleitfaden zur Umsetzung des §47 f GO SH

Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 47 f GO gemäß Handlungsleitfaden der Hansestadt Lübeck

Diese Arbeitshilfe soll die Kolleg:innen in der Verwaltung bei der Entscheidung unterstützen, ob für ein Verfahren eine Beteiligung notwendig ist und wenn ja, bei der Planung des Beteiligungsverfahrens behilflich sein.

1. Entscheidung über die Relevanz für Kinder und Jugendliche

	Ja	Nein
Betrifft es den Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betrifft das Vorhaben einen Ort, an dem sich Kinder und Jugendliche aufhalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Kinder und Jugendliche bereits Interesse an dem Thema geäußert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hier kann auch der Fallkatalog (Anlage 2) zu Rate gezogen werden

Für den Fall, dass eine Beteiligung vorgesehen ist unterstützen die folgende Fragen bei der Planung:

2. Welche Kinder und Jugendlichen sind betroffen?

3. Welche Interessen der Kinder und Jugendlichen sind betroffen?

4. Thema der Kinder- und Jugendbeteiligung:

Die Bereiche sollten bezüglich des Beteiligungsgegenstands konkret benennen, „woran“ und zu welchen Fragen genau die Kinder bzw. Jugendlichen beteiligt werden sollen, und welche Entscheidungsmöglichkeiten sie haben. Vor dem Start der Beteiligung müssen die zeitlichen, fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sein, damit klar ist, welche Entscheidungsräume für die Beteiligung gegeben sind. Sinnvoll ist es, diese im Vorfeld und zu Beginn der Beteiligung mit Multiplikator:innen und Kindern und Jugendlichen klar zu kommunizieren.

Thema:

5. Zielgruppe der Beteiligung

- 0-6 J 7-14 J 14-21 J

Dabei ist eine Geschlechterparität zu beachten!

6. Intensität der Beteiligung

- bis 20 TN bis 50 TN bis 100 TN über 100 TN

7. Durchführung der Beteiligung

- durch Bereich selber durch Externe
 zusammen mit Kooperationspartner:innen (Kita, Schule, Jugendtreff)
 Koppelung an bestehende Beteiligungsformate möglich (s.u.)?

8. Auswahl der Methode

in Absprache mit den Durchführenden und Multiplikator:innen. Anregung z.B. unter:

<https://jugend.beteiligen.jetzt/>

<https://www.dbjr.de/fileadmin/Publikationen/2009-DBJR-jugendbeteiligung.pdf>

9. Erreichung der Zielgruppe

Methode in Absprache mit Durchführenden und Multiplikator:innen (von Instagram bis persönlicher Ansprache). Zum Gelingen eines Beteiligungsprojektes ist es von Vorteil, dieses in den Regelalltag von Kindern und Jugendlichen zu integrieren. Insbesondere Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Kinder- und Jugendorganisationen wie beispielsweise Stadtschüler:innenparlament und Jugendforen sind geeignete Institutionen. Geprüft werden kann darüber hinaus, ob sich der Beteiligungsgegenstand als Thema der zu entwickelnden Stadtteilformate anbietet.

10. Kostenplan erstellen

- Material für die Durchführung
- Moderationskosten
- Kosten für die Umsetzung gesonderter Beteiligungsergebnisse

11. Zeitplanung:

Die Zeitplanung der Beteiligung muss abgestimmt sein mit der Zeitplanung des Gesamtprojekts. Falls extern vergeben wird, zusätzlich Zeiten für Ausschreibung bzw. das Einholen von Angeboten beachten und das Ende der Ausschreibung bzw. Zeitpunkt der Vergabeentscheidung festlegen.

	Von KW/Jahr	Bis KW/Jahr
Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens		
Öffentlichkeitsarbeit		
Durchführung		
Auswertung		
Information intern		
Information extern		
Umsetzung		

Beim Prozess sind darüber hinaus folgende Dinge zu beachten:

Die Freiwilligkeit der zu beteiligenden Kinder und Jugendlichen ist bei Partizipationsprozessen Voraussetzung. Kinder und Jugendliche müssen die Prozesse, die sie durch ihre Aktivitäten auslösen, nachvollziehen können. Dieses Prinzip fordert von allen Verantwortlichen eine offene Herangehensweise und ein Ämter- und Professionen übergreifendes Zusammenarbeiten.

Die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse müssen öffentlich diskutiert werden und mit den Beteiligten sowie Entscheidungsträger:innen abgestimmt werden. Die Ergebnisse sollen dokumentiert und allen Beteiligten zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus werden sie - wie im Handlungsleitfaden beschrieben - als Anlage zur Vorlage in Allris eingestellt.

Anlage 2 Handlungsleitfaden zur Umsetzung des §47 f GO

Fallkatalog nach § 47 f GO zur Orientierung (fortzuschreiben)

(Bestandteil des Bürgerschaftsbeschlusses vom 24.11.2005)

Lebensbereiche

- Grünflächen
 - Parks
 - Freiflächen
 - Wege
 - Brachen
- Wasser
- Naturerlebnisräume
- Sportanlagen inkl. Bäder (Bau, Umbau, Nutzung [-zeiten], Planung)
- Schule, KiTa (Planung, Bau, Entwicklung insgesamt)
 - Gebäude
 - Außengelände
 - Schul- /KiTaentwicklung (Jugendhilfeplanung) und innere Organisation
- Gärten und Höfe
 - Blockbinnenhöfe
 - Fußgängerzonen und (Markt-) Plätze (Planung, Bau, Nutzung)
- Verkehr (Radwege, Verkehrsberuhigung)
- ÖPNV
- (Bau-) Spielplätze, Bolzplätze
- Museumsplanung
- Vorbereitung von Wettbewerben
- Tourismusentwicklung
- Beteiligung der vorgenannten Planungen/Vorhaben auch in F- und B-Plan-Verfahren

Politik/Gesellschaft

- Beteiligung durch Anhörung in städtischen Gremien
- Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitsplanung
- Internetangebot der Hansestadt Lübeck
- Einwohner:innenversammlung

Wahlen

Anlage 3 Handlungsleitfaden zur Umsetzung des §47 f GO SH

Qualitätsstandards Kinder- und Jugendbeteiligung

1. Handlungsprinzipien zur Beteiligung nach § 47 f GO-SH (Bestandteil des Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2005)

Partizipation orientiert sich an den Interessen von Kindern und Jugendlichen.

Kindern und Jugendliche können schon sehr früh an der Gestaltung ihres Alltags, ihres Wohn- und Lebensumfeldes beteiligt werden, bereits vom Kindergartenalter an. Entscheidend hierbei ist die Wahl der kind- und jugendgerechten Methoden. Besonders geeignet sind spiel- und handlungsorientierte Methoden und Arbeitsformen. Methodenvielfalt ist besonders integrationsfördernd. Neben altersgerechten Aspekten sind auch geschlechtsspezifische zu berücksichtigen. Partizipation setzt die Freiwilligkeit der zu beteiligenden Kindern und Jugendlichen voraus.

Partizipation hat Ernstcharakter (Realisierungsmöglichkeiten).

Partizipationsprojekte und Beteiligungsangebote sind erfolgreich, wenn sie ernst gemeint sind. Im kommunikativen Prozess muss herausgefunden werden, was der Kern der einzelnen Idee ist. An der Art und Weise, wie auf sie eingegangen wird, erkennen Kinder und Jugendliche, ob sie ernst genommen werden oder nicht.

Partizipation ist transparent für alle Beteiligten.

Kinder und Jugendliche müssen die Prozesse, die sie durch ihre Aktivitäten auslösen, nachvollziehen können. Dieses Prinzip fordert von allen Verantwortlichen eine offene Herangehensweise und ein Ämter und Professionen übergreifendes Zusammenarbeiten.

Partizipation berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenslagen.

Beteiligungsprozesse sollen so durchlässig und offen sein, dass alle Kinder und Jugendliche integriert werden können. Selektionsprozesse jeglicher Art sind zu vermeiden. Sozialer Hintergrund, Bildungsstatus, Geschlecht, Alter, Behinderung oder Herkunft dürfen bei Beteiligungsprozessen nicht zum Ausschlusskriterium werden.

Partizipation sichert Handlungsspielräume.

Bevor Kinder und Jugendliche beteiligt werden, müssen die Rahmenbedingungen durch Erwachsene geklärt sein. Hierzu gehören rechtliche und strukturelle Vorgaben und Richtlinien, sowie der finanzielle Rahmen. Insbesondere die Frage, woran und wie Kinder und Jugendliche genau beteiligt werden sollen, muss vorher geklärt sein. Weiterhin muss vorher festgelegt sein, in welchem Zeitraum die Beteiligungsprozesse stattfinden; wer sie koordiniert und verantwortet.

Partizipation schafft Öffentlichkeit.

Kindern und Jugendliche müssen alters- und zielgruppengerecht informiert werden, um sich beteiligen zu können. Auch die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse müssen öffentlich diskutiert werden und mit den Beteiligten sowie Entscheidungsträger:innen abgestimmt werden. Die Ergebnisse sollten dokumentiert werden und allen Beteiligten zugänglich gemacht werden. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte im Rahmen von Beteiligungsprojekten soweit wie sinnvoll gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen geleistet werden.

Partizipation ist kooperativ.

Partizipation erfordert eine hohe Kompetenz an Kooperation. Eine ernsthafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen setzt die Bereitschaft voraus, neue Wege zu gehen, Parteigrenzen zu überwinden, Professionen und Ämter übergreifend zu arbeiten. Dabei entstehen unweigerlich Reibungsflächen. Hier gilt es Konflikte auszuhandeln und gemeinsam nach den besten Lösungen zu suchen. Hierbei ist das Prinzip des gleichberechtigten Umgangs miteinander geboten, um spätere Konflikte im Vorfeld zu reduzieren.

Partizipation wird evaluiert.

Es sollte in regelmäßigen Abständen die Umsetzung und Wirkung von Partizipation überprüft werden. Parameter könnte die Anzahl von durchgeführten Projekten innerhalb eines Jahres sein.

2. Zusammenfassung der Qualitätsstandards für eine kommunale Strategie zur Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Entwicklung einer kommunalen Strategie für Kinder und Jugendbeteiligung kann nur gemeinsam in einem kontinuierlichen Prozess mit allen relevanten Akteur:innen vor Ort entwickelt und fortgeschrieben werden.

Zentrale Punkte bei der Entwicklung der Strategie sind:

➤ **Aufbau eines aktiven lokalen Netzwerks zum Thema Kinder und Jugendbeteiligung:**

Koordiniert durch die Kommune arbeiten alle Akteure gemeinsam an der Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten.

➤ **Fort und Weiterbildung**

Hauptamtliche Fachkräfte und ehrenamtlich Tätige werden in die Lage versetzt, Beteiligungsprojekte anzubieten und weiterzuentwickeln. Ebenso werden Kinder und Jugendliche gestärkt, sich in Beteiligungsprojekten zu engagieren.

➤ **Verankerung vielfältiger Formen von Beteiligung**

Die Akteure im Netzwerk bieten vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten an, die an den Bedürfnissen der jungen Menschen in der Kommune anknüpfen. Dazu gibt es wiederkehrende Bedarfsanalysen.

➤ **Information, Wertschätzung und Anerkennung**

Kinder und Jugendliche können sich übersichtlich über Beteiligungsmöglichkeiten informieren. Für ihr Engagement im Rahmen von Beteiligung erhalten sie Wertschätzung. Die Ergebnisse von Beteiligung sind in der Öffentlichkeit sichtbar.

➤ **Gezielte Einbeziehung benachteiligter junger Menschen**

Niedrigschwellige Angebote ermöglichen die Beteiligung von diversen Zielgruppen.

➤ **Förderung der Selbstorganisation junger Menschen**

Vor allem Jugendliche werden unterstützt, eigene Ideen umzusetzen.

➤ **Unterstützung in der Qualitätsentwicklung**

Neben den erwähnten Fortbildungen geht v.a. darum, Beteiligungsprojekte zu evaluieren und im Fachaustausch darüber Angebote weiter zu entwickeln.

(Vgl.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen. Berlin 2010. Die Broschüre wurde erarbeitet vom Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“. Sie ist online auf www.kindergerechtes-deutschland.de abrufbar und über das BMFSFJ zu beziehen.)

Anlage 4 Handlungsleitfaden zur Umsetzung des § 47 f GO SH

Gesetzessammlung Kinder- und Jugendbeteiligung

Inhaltsverzeichnis

1.	Art. 12 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Berücksichtigung des Kinderwillens	S. 2
2.	Art. 13 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Meinungs- und Informationsfreiheit	S. 2
3.	Art. 2 GG (Grundgesetz)	S. 3
4.	Art. 5 GG (Grundgesetz)	S. 3
5.	§ 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Beginn der Rechtsfähigkeit	S. 4
6.	§ 47 f GO SH (Gemeinde Ordnung Schleswig-Holstein)	S. 4
7.	§ 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	S. 5
8.	§ 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	S. 6
9.	§ 9 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	S. 6
10.	§ 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendarbeit	S. 7
11.	§ 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendhilfeplanung	S. 8
12.	§ 1 BauGB (Baugesetzbuch) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung	S. 9
13.	§ 3 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung der Öffentlichkeit	S.11
14.	§ 137 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen	S.12

1. Art. 12 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Berücksichtigung des Kinderwillens

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Art. 12 UN KRK:

- Zusicherung der freien Meinungsäußerung von Kindern
- Berücksichtigung nach Alter und Reife
- Anhörung in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

2. Art. 13 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention) Meinungs- und Informationsfreiheit

- (1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Art. 13 Abs. 1 UN-KRK

- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Beschaffung, Erlangung und Weitergabe von Informationen und Gedankengut ungeachtet der Staatsgrenzen

3. Art. 2 GG (Grundgesetz)

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 2 GG (Grundgesetz)

- Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit

Art. 5 GG (Grundgesetz)

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 5 GG (Grundgesetz)

- Recht auf freie Meinungsäußerung, unabhängig vom Alter

5. § 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt

§ 1 BGB

- Kinder und Jugendliche sind vollwertige Mitglieder der Gesellschaft

6. § 47 f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

§ 47f GO SH

- Gemeinde muss Kinder und Jugendliche beteiligen
- Gemeinde muss darlegen, wie die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden

7. § 1 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 1 SGB VIII

- Kinder und Jugendliche haben das Recht auf die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Erhalt und Schaffen von positiven Lebensbedingungen ist Aufgabe der Gemeinde

8. § 8 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8 Abs. 1 SGB VIII

- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstandes und der sie betreffenden Entscheidung

9. § 9 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind 1.

die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,

2.

die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3.

die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 9 SGB VIII

- Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln
- Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen

10. § 11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 11 Abs. 1 SGB VIII

- Möglichkeiten anbieten, die die Entwicklung junger Menschen fördern
- Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen an Projekten
- Gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement prägen

11. § 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe) Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 80 Abs. 1, Nr. 2 und 3 SGB VIII

- Ermittlung der Bedarfe und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen
- Rechtzeitige und ausreichende Planung der Vorhaben um Bedarfe der jungen Menschen zu befriedigen

12. § 1 BauGB (Baugesetzbuch) Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

- (1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.
- (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
 1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
 2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
 3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
 4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
 5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
 6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
 7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d, j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

8. die Belange a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, b) der Land- und Forstwirtschaft, c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, d) des Post- und Telekommunikationswesens, e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,

9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,

10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,

11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,

12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,

13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.

(7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB

- Berücksichtigung im Bauleitplan von (u.a.) Familien mit Kindern im Hinblick auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse
- Beachtung der Auswirkungen durch die baulichen Veränderungen für Familien

13. § 3 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn

1. ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt oder
2. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

(3) Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

§ 3 Abs. 1 BauGB

- Frühzeitiges Informieren der Öffentlichkeit über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung von Bauvorhaben
- Öffentlichkeit kann sich dazu äußern und Bauvorhaben erörtern
- Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit

14. § 137 BauGB (Baugesetzbuch) Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

§ 137 BauGB

- Beteiligte von Sanierungsmaßnahmen sollen mit in Vorhaben einbezogen werden
- Mitwirkung und Beratung der Beteiligten



Lübeck, 08-06-2021T

Bericht zur Verankerung des Themas „Kinder- und Jugendbeteiligung“ in den Budgetverträgen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 beschlossen:

„Die Budgetverträge mit den freien Trägern werden bis zur Sommerpause 2021 neu verhandelt und abgeschlossen (bereits Beschlusslage). Hierzu wird das Thema „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ bei allen Budgetverträgen geprüft und in geeigneter Weise mit aufgenommen“

Die Prüfung zur Aufnahme des Themas Kinder- und Jugendbeteiligung in den Budgetverträgen hat ergeben, dass die Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung in den Zielvereinbarungen zu den Budgetverträgen aufgenommen wird. Dort wo diesbezüglich Formulierungen schon vorhanden sind, wird gegebenenfalls eine Konkretisierung vorgenommen.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts liegen zwei Formulierungsvorschläge vor:

Bereich Jugendarbeit 4.513:

Die bisherige Formulierung in den Zielvereinbarungen des Bereichs lautet:

„Kinder- und Jugendarbeit beteiligt junge Menschen an der Entwicklung und Durchführung von Angeboten und wirkt beim Aufbau von Beteiligungsstrukturen im Stadtteil bzw. zielgruppenbezogen in der Stadt mit“

Diese Zielvereinbarung wird in den Budgetverträgen ab 2022 wie folgt präzisiert:

- *„Kinder- und Jugendarbeit beteiligt junge Menschen an der Entwicklung und Durchführung von Angeboten. Bis 2025 entwickeln die Einrichtungen – soweit nicht vorhanden – ein einrichtungsspezifisches Konzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung an der Angebotsentwicklung und Entscheidungsfindung in der Einrichtung und legen dies ab 2023 mit dem Jahresbericht vor. Die Konzepte sollen sich an den Qualitätsstandards zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen orientieren (siehe:<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94118/c49d4097174e67464b56a5365bc8602f/kindergerechtes-deutschland-broschuere-qualitaetsstandards-data.pdf>).*
- *Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen bei der Umsetzung des § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Sie wirken bei der Entwicklung und dem Aufbau von Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendlichen im Stadtteil sowie auf Stadtebene mit. Sie unterstützen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von geplanten Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche.“*

Bereich Schule und Sport 4.401 „Offener Ganzttag“

In den Zielvereinbarungen mit den Trägern des „Offenen Ganztags“ wird folgende Formulierung aufgenommen:

„1.4 Beteiligung Kinder und Jugendliche

Der Ganzttag an Schule beteiligt Schülerinnen und Schüler regelmäßig an der Entwicklung und Durchführung von Angeboten. Es werden Beteiligungsformate eingeführt, die eine regelmäßige Beteiligung der Schüler:innen an der Schule sicherstellen.

Weiter unterstützen die Einrichtungen bei der Umsetzung des § 47f der Gemeindeordnung. Sie wirken bei der Entwicklung und dem Aufbau von Beteiligungsformaten für Kinder in der Kommune mit.“

In den Jahresberichten und -gesprächen zwischen freien und öffentlichen Träger werden folgenden Punkte berücksichtigt:

- Angebote/Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung,
- Angebote/Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil bzw. in der Kommune.

Auch die anderen Bereiche des Fachbereiches 4 – Kultur und Bildung sind aufgerufen zu prüfen, inwieweit diese Zielvereinbarungen im Rahmen ihrer Budgetverträge übernommen werden können. Für eine eventuelle Anpassung der Zielvereinbarungen an die jeweiligen Herausforderungen der einzelnen Budgetnehmer: innen steht die Beauftragte für Kinder- und Jugendbeteiligung im Bereich Jugendarbeit zur Verfügung.



► **Nr. VO/2021/10267**
öffentlich

Lübeck, 09.07.2021

Vorlage **-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Sonja Rieper (E-Mail: sonja.rieper@luebeck.de Telefon: 122-4014)

Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf - Evaluation der Modellprojekte an der Schule Lauerholz und Maria-Montessori-Schule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
14.09.2021	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
16.09.2021	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das Lübecker Konzept „Ganztag an Schule“ wird zur Öffnung der Teilhabe behinderter Kinder an den Regelgrundschulen durch ein Mittagsband erweitert und an bis zu fünf weiteren Schulstandorten mit Förderbedarf ausgebaut.
2. An den Lübecker Förderzentren Maria-Montessori-Schule, Schule Wilhelmshöhe und Matthias-Leithoff-Schule wird ein verlässliches Angebot zur Schulkindbetreuung nach dem Modell Ganztag plus mit jeweils 15 Betreuungsplätzen umgesetzt. Der ergänzende Einsatz von Schulbegleitungen zur sozialen Teilhabe nach dem SGB IX erfolgt durch eine Grundversorgung. Die Auskömmlichkeit der Grundversorgung wird jährlich überprüft.
3. Ein Fahrdienst wird für die Teilnehmer:innen des verlässlichen Betreuungsangebots an den Förderzentren in den Ferien im Rahmen der Regelbetreuungszeit sichergestellt.
4. Die haushaltmäßige Ordnung ist herzustellen. Die Bedingungen gem. Konsolidierungsvertrag mit dem Land sind zu berücksichtigen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.160 - Frauenbüro	Zustimmung

2.500 – Soziale Sicherung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

Begründung:

1. Ausgangssituation

Allgemein hat der Ausbau der schulischen Betreuungsangebote am Nachmittag im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Schuljahr 2020/21 werden bereits rund 62% der Lübecker Grundschüler:innen verlässlich betreut, darunter nehmen lt. aktueller Schulstatistik 3% der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Ganztagsangebot teil. Heraus fallen jedoch Schüler:innen mit Behinderungen und besonderem Unterstützungsbedarf, der im Rahmen einer Regelbetreuung nicht geleistet werden kann. An Förderzentren gab es bisher auch keine verlässlichen Betreuungsangebote.

Leitend aus dem Gedanken heraus, die Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten am Nachmittag auch für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Sinne einer Inklusion zu ermöglichen, haben die Fachbereiche 2 - Wirtschaft und Soziales und 4 - Kultur und Bildung Ende 2017 eine übergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Ziel war es, im Hinblick auf die unterschiedlichen individuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarfe erste Modelle zur Teilhabe in Zusammenarbeit mit Schule und Ganztagsanbietern zu entwickeln. Unterstützt wurde die Arbeitsgruppe durch den kinder- und jugendärztlichen Dienst der Hansestadt Lübeck.

Die Arbeitsgruppe hat sich zunächst darauf verständigt, dass der Betreuungsbedarf generell abhängig von der Form der Behinderung des einzelnen Kindes zu bewerten ist. Der Bedarf kann eine persönliche Assistenz, kurzfristige Begleitung bei Anfällen oder auch Hilfestellungen in der Gruppe im Kontakt zu anderen Kindern umfassen. Zum Teil entstehen noch intensivere Betreuungsbedarfe bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten wie z.B. Weglauftendenzen oder unkontrolliertem aggressivem Verhalten.

Das vorhandene Regelsystem mit einem Betreuungsschlüssel von 20 Kindern zu einer Fachkraft (20:1) kann die geforderte individuelle Unterstützung - wie beschrieben - nicht auffangen. Auch die personelle Verstärkung, die im Rahmen des ergänzenden Moduls Ganzttag plus geleistet wird, kann den Bedarf nicht abdecken. Das Modul Ganzttag plus richtet sich vorrangig an Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten, um den Übergang zum offenen System der Ganzttagsschule zu begleiten. Die personelle Ressource ist begrenzt auf ein Modul pro Schulstandort mit einem Betreuungsschlüssel von 15:2 (Kinder:Fachkraft).

Eine Teilhabe für Kinder mit Behinderungen setzt daher entsprechende zusätzliche personelle Ressourcen voraus. Auf dieser Basis wurden mit der Schule Lauerholz und dem Förderzentrum Maria-Montessori-Schule sowie den jeweiligen Ganzttagsträgern Modellprojekte auf den Weg gebracht.

2. Modellprojekt "Verstärkung des Mittagsbands an der Grundschule Lauerholz" mit dem Träger Sprungtuch e.V.

Zum Schuljahr 2018/19 startete das erste Modellprojekt an der Grundschule Lauerholz. Hier erhält der Ganzttagsträger Sprungtuch e.V. ein zusätzliches Budget von Personalstunden für die Mittagszeit (das sogenannte Mittagsband), um den besonderen Betreuungsbedarf im Übergang zwischen Unterricht und Mittag bis zur Hausaufgabenbegleitung zu unterstützen. Die personelle Verstärkung wurde in der Schulzeit für täglich 2 Stunden und in der Ferienbetreuung für 6 Stunden bemessen. Bis zu 10 Kinder mit Behinderung sollten von dem Angebot profitieren.

Eine erste Auswertung fand am 25.04.2019 mit dem Träger Sprungtuch e.V. statt. Es wurde positiv berichtet. Die teilnehmenden Kinder mit körperlich-motorischen Behinderungen konnten gut integriert werden. Es führte dazu, dass zunehmend mehr Selbständigkeit erreicht wurde und auch Mitschüler:innen beim Essen und in den AGs unterstützt haben.

Die zweite Evaluation fand am 20.01.2021 in Form eines ausführlichen Interviews mit der Schulleitung und dem Träger Sprungtuch e.V. statt. Die Fragen wurden zur Bewertung und Organisation des Modells sowie der Teilnahme der Kinder gestellt. Ein ebenfalls geplantes Interview mit den beteiligten Schüler:innen konnte durch die Lage zur Corona-Pandemie nicht erfolgen.

Die Befragung ergab eine allgemein hohe Zufriedenheit mit dem Verlauf des Projekts. Da der Schulstandort Lauerholz generell inklusiv ausgerichtet ist, profitieren nach Einschätzung der Schule durch die zusätzlichen Ressourcen sogar weitaus mehr Kinder mit Förderbedarf. Zu den besonders betreuungsintensiven Schüler:innen zählen Kinder mit körperlich-motorischen Einschränkungen, aber auch Kinder aus der Sprachheilintensivmaßnahme. Gerade für diese Kinder wird die Teilnahme am Nachmittagsangebot als sehr unterstützend erlebt.

Die zusätzliche personelle Ressource wurde zeitlich flexibler als vorgesehen eingesetzt, um die jeweiligen Bedarfe abdecken zu können.

Schule und Träger werten das Modell als guten Schritt in die richtige Richtung, hin zu einer flächendeckenden inklusiven Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen. Das Projekt hat an der Schule Lauerholz in jedem Fall mehr Kindern mit Förderbedarf die Teilhabe am Ganzttag ermöglicht, in dem eine zusätzliche Begleitung in der Mittagszeit bis hin zum Übergang in die AG-Angebote tätig ist und so feste Strukturen gegeben werden können, die gerade für Kinder mit besonderen Förderbedarfen wichtig und notwendig sind.

Das Wohlbefinden der betreuten Kinder wird als hoch eingeschätzt, eine Überforderung, die gegen eine Nachmittagsbetreuung spräche, wird nicht wahrgenommen. Alle Kinder seien gut in die Gruppe integriert, hätten Freunde und fänden Freiräume, um sich zurückzuziehen.

Die Zufriedenheit unter den Eltern wird als hoch eingeschätzt, die Rückmeldungen seien sehr positiv. Die Nachmittagsbetreuung erleichtert den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Familien nähmen die Betreuung ihrer Kinder im Ganzttag als Selbstverständlichkeit an einer inklusiven Schule wahr. Die Eltern wünschten sich mehr Betreuungszeit und der Träger würde gern mehr Kinder aufnehmen.

Träger und Schule sprechen sich für eine Fortführung und Ausweitung des Modells aus, um dem Bedarf der Familien gerecht werden zu können.

Insgesamt wird angeregt, das Konzept grundsätzlich zu öffnen für ein Teilhabe-Budget, dass flexibel in die Nachmittagsbetreuung einfließt und einen bedarfsgerechten Einsatz ermöglicht.

3. Modellprojekt "Verlässliche Schulkindebetreuung am Förderzentrum Maria-Montessori-Schule" mit dem Träger mixed pickles e.V.

Die Maria-Montessori-Schule hat als erstes Förderzentrum gemeinsam mit dem Träger Mixed Pickles e.V. ein Betreuungskonzept vorgelegt, um neben schulischen AG-Angeboten ein verlässliches Betreuungsangebot für Schüler:innen vorzuhalten.

Mit dem Modellvorhaben sollte die ganztägige Betreuung an einem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erprobt werden. Das Angebot soll den offenen Ganzttag ergänzen und damit die Teilhabe von Kindern mit Behinderung stärken und für eine Gleichstellung gegenüber Familien mit Kindern ohne Behinderung sorgen.

Ziel des Konzepts ist es, behinderten Kindern den Zugang zu Freizeitangeboten sowie betreuten Orten zu bieten, an denen sie Gleichaltrige zum Spielen treffen können. Schule wird so zu einem bedeutsamen Ort für Kinder mit Behinderung, weil sie oftmals nur hier die Möglichkeit haben, ihre Freund:innen zu treffen und in ihren Peergroups zusammen zu kommen. Ein großer Teil des sozialen Lernens findet hier statt. Gleichzeitig trägt eine umfassende und verlässliche Betreuung zur Vereinbarung von Beruf und Familie bei.

Das Konzept zielt darauf ab, für eine Gruppe von 10 Schüler:innen des Förderzentrums an 4 Tagen in der Woche einen festen Betreuungsrahmen von täglich 3 Stunden vorzuhalten. Der Personalschlüssel ist bemessen auf eine Betreuungskraft plus zwei Schulbegleiter:innen.

In den Ferien findet außerhalb des Modellprojekts ein deutlich reduzierteres Betreuungsprogramm statt.

Das Modellprojekt startete zum Schuljahr 2020/21. Im November 2020 wurde eine erste Evaluation anhand anonymisierter Fragebögen getrennt für Eltern und Kinder durchgeführt. Es nahmen 9 von 10 Familien teil, das entspricht einem Rücklauf von 90 %. Zusätzlich wurde ein Interview mit Schule und Träger geführt.

In den Ergebnissen der Elternbefragung spiegelt sich grundsätzlich eine Zufriedenheit mit dem Betreuungsangebot wieder. Die Eltern empfinden eine Entlastung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Angeregt wurde eine Ausweitung der Betreuungstage auf 5 Tage in der Woche und eine Erweiterung des Angebots ab Klasse 5.

Bei offenen Wünschen wurde auch die Ausweitung der Ferienbetreuung genannt.

Alle Befragten bewerten das Betreuungsangebot als positiv für ihr Kind und sehen es dort gut aufgehoben. Die Eltern zeigen sich im allgemeinen zufrieden in Bezug auf die Betreuungspersonen und das Wohlbefinden ihrer Kinder in der Gruppe. Überforderungen durch die Teilnahme am Gruppenangebot wurden von den Eltern kaum wahrgenommen.

Kritische Rückmeldungen wurden zum Kontakt mit den Eltern geäußert. Gewünscht wird ein besserer Austausch mit den Betreuungspersonen und mehr Transparenz. Dies erklärt sich vor allem aus den coronabedingt erschwerten Elternkontakten.

Ergebnisse der Schüler:innenbefragung:

Auch die Schüler:innen der neu eingerichteten Betreuungsgruppe wurden gefragt, wie ihnen das Nachmittagsangebot gefällt. 9 der 10 Kinder haben an der Befragung teilgenommen, 7 davon finden das Nachmittagsangebot gut und gehen gerne hin. Besonders das Spielen im Freien ist beliebt. Insgesamt sind die Rückmeldungen der befragten Kinder durchmischt. Sie äußern sich zum Teil kritisch, z.B. zu der Ausstattung der Innenräume (zu eng, zu wenig Bewegungsmöglichkeit, zu laut/fehlende Ruhemöglichkeit). Vereinzelt kritische Bemerkungen zum Gruppengeschehen untereinander spiegelten einen lebendigen Alltag wieder und werden im Rahmen der pädagogischen Arbeit aufgegriffen.

Insgesamt wurde ein positives Resümee nach relativ kurzer Laufzeit und trotz Corona bedingt erschwerner Umsetzung gezogen. Die Kinder seien gut angekommen, die Gruppendynamik sei altersgemäß, Konflikte innerhalb der Gruppe konnten gut aufgearbeitet werden. Es wird bei keinem Kind eine Überforderungssituation durch das Betreuungsangebot eingeschätzt. Die räumliche Situation war zum Zeitpunkt der Befra-

gung noch eine Notlösung, wird aber mit Fertigstellung der Betreuungsräume in der ehemaligen Hausmeisterwohnung verbessert.

Die Rückmeldungen der Eltern seien in der Regel positiv. Der Wunsch nach mehr Austausch und Kontakt mit dem Ganzttag werde zeitnah mit einem Konzept zur Elternarbeit umgesetzt.

Nach Einschätzung von Träger und Schule wird vor allem beim Betreuungsumfang ein zusätzlicher Bedarf gesehen. Das Angebot sollte täglich bis 16:00 Uhr und in den Ferien in einem verlässlichen ganztägigen Rahmen stattfinden. Weiter wird eine Erhöhung der Gruppengröße auf 15 Kinder vorgeschlagen, um den Betreuungsbedarf am Schulstandort abdecken zu können.

4. Fazit

Mit den Modellprojekten ist es in Zusammenarbeit von Schule und Trägern gelungen, einen ersten Schritt zur Teilhabe behinderter Kinder in der Ganzttagsschule umzusetzen. Grundvoraussetzung ist in beiden Projekten, dass eine entsprechende personelle Ressource zur Verfügung steht.

Die Prozessgestaltung in den Projekten verlief dabei unterschiedlich und in Abhängigkeit vom Schulstandort.

Grundverständnis der Schule Lauerholz ist das inklusive Lernen für alle Kinder, das Schulprogramm ist danach ausgerichtet. Individuelle Förderung und Erfahrungen sozialer Teilhabe sind damit ebenso verbunden wie die Berücksichtigung der Vielfalt der Kinder. Das gemeinsame Lernen von Schüler:innen mit und ohne Behinderung gehört zum Leitbild der Schule. Verbunden mit den Anforderungen einer inklusiven Ganzttagsschule ist die Verzahnung zum Nachmittagsangebot. Der ganzheitliche Ansatz unterstützt behinderte Kinder in der Entwicklung ihrer Kompetenzen und Persönlichkeit.

Das Teilhabe-Budget für die Schule Lauerholz wird mit rund 13.700,00€ pro Schuljahr gefördert. Es können bis zu 10 Kinder von dem Angebot profitieren.

Bei der Maria-Montessori-Schule handelt es sich um ein Förderzentrum Geistige Entwicklung. Mit einem Angebot zur Schulkindbetreuung wird zum einen sichergestellt, dass ein verlässlicher Betreuungsrahmen gewährleistet wird und zum anderen den Schüler:innen ein alternativer Ort zum häuslichen Umfeld geboten wird, der ihnen ermöglicht sich in der Gruppe zu treffen und sich im Bereich sozialer Kompetenzen weiterzuentwickeln. Für viele Schüler:innen ist es schwierig außerhalb von Schule andere Freizeitangebote wahrzunehmen, da sie auf eine Assistenz oder einen Fahrdienst angewiesen sind. Dies gilt auch für die Ferienzeiten.

Das Betreuungsprojekt an der Maria-Montessori-Schule wird im Schuljahr 2020/21 mit rund 22.000,00€ gefördert. An der Betreuungsgruppe nehmen 10 Schüler:innen teil.

Der zunächst vorgehaltene Betreuungsrahmen von 4 Tagen in der Woche und keine feste Ferienbetreuung wurde von den Eltern jedoch als unzureichend kritisiert.

Die Organisation weiterer Betreuungszeiten bzw. der Ferienbetreuung kann hier nur im Zusammenhang mit einem Fahrdienst erfolgen. Für die Kosten des zusätzlichen Fahrdiensts in den Ferien liegt bisher keine Regelung in der Hansestadt Lübeck vor.

5. Weitere Umsetzungsschritte

Fußend auf der UN- Behindertenkonvention wurde 2018 von der Hansestadt Lübeck ein Teilhabeplan erstellt. Der Plan betrachtet änderungsrelevante Kernpunkte, damit Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können.

Im Zusammenhang mit den Themen Bildung, Erziehung und Betreuung wurden u.a. Handlungsempfehlungen zu den Nachmittagsangeboten an den offenen Ganzttagsschulen und den Förderzentren gegeben. Als Ziel für die Teilhabe am Ganzttag wurde benannt, barrierefreie Angebote zu entwickeln und zu verstetigen, die unabhängig von Behinderung wahrgenommen werden können.

Mit der Erprobung der vorgestellten Modellprojekte ist nun ein erster Schritt erfolgt, um die verstärkte Teilhabe am Ganzttag für behinderte Kinder zu ermöglichen.

Auf Grundlage der Erfahrungen aus den beiden Modellen zum Mittagsband und verlässlicher Schulkindbetreuung werden die Teilhabeprojekte von Fachbereich 2 und 4 grundsätzlich als fachlich geeignet bewertet und ein Ausbau der Maßnahmen empfohlen.

Zur weiteren Umsetzung werden folgende Schritte vorgeschlagen:

1. Das Teilhabebudget in Form eines Mittagsbands wird an der Schule Lauerholz fortgeführt und an vorerst bis zu fünf weiteren Grundschulen ausgebaut. Das Mittagsband kann durch Schule und Träger des Ganztags beantragt werden, wenn mindestens fünf Kinder mit den Förderschwerpunkten geistige oder körperlich-motorische Entwicklung inklusiv beschult werden. Für den Ausbau der Maßnahme sind finanzielle Mittel in Höhe von schuljährlich 90.000,00 zu veranschlagen.
2. Die Auswertung des Modells an der Maria-Montessori-Schule hat grundsätzlich den Bedarf einer verlässlichen Betreuung bestätigt. Durch die Eltern wurde angemerkt, dass eine Ergänzung um einen weiteren Betreuungstag, eine verlässliche Ferienbetreuung sowie zusätzliche Betreuungsplätze erforderlich sind. Um das Modell den Regeleinrichtungen gleichzustellen, sollte bei Fortführung des Modells dieser Bedarf berücksichtigt werden. Als Grundlage für die Förderung bietet sich das Modell Ganztags plus an. Hier wird eine Gruppe mit 15 Kindern und zwei Fachkräften bemessen. Die Betreuung findet verlässlich an 5 Tagen/Woche nach Unterrichtsende bis 16:00 Uhr statt und eine Ferienbetreuung ist in der Hälfte der Ferien organisiert. Zusätzlich ist erforderlich, den behinderungsbedingten Mehrbedarf durch den Einsatz von Schulbegleitungen – je nach Teilhabestatus - abzudecken. Dies erfolgt durch eine Grundversorgung. Die Auskömmlichkeit der Grundversorgung wird jährlich überprüft. Die haushaltsmäßige Ordnung für einen eventuellen Mehrbedarf wird jeweils durch den zuständigen Bereich herbeigeführt. Bei einer Ausweitung des Modells auf alle drei Förderzentren ist von einer zusätzlichen Kostenkalkulation in Höhe von 150.000,00 pro Schuljahr auszugehen. Der Aufwand für die soziale Teilhabe in der Nachmittagsbetreuung aus den Mitteln des SGB IX ist jährlich neu zu betrachten. Weitere finanzielle Mittel in Höhe von 20.000,00€ sind für einen Fahrdienst in den Ferien einzuplanen.

Die weitere Entwicklung zur Teilhabe im Ganztags wird unter Berücksichtigung des zu erwartenden Rechtsanspruchs zur Schulkindbetreuung durch die Fachbereiche 2 und 4 begleitet.

Anlagen:
Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Monika Frank

Senator Sven Schindler

Bereich: 4.401 Schule und Sport
 Produkt: 243002 Ganztagsangebote an
 Schulen/241001 Schülerbeförderung

Anlage zur Vorlage vom
 VO-Nr.: 10267

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2021	2022	2023	2024
Erträge	18.750,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00
Aufwendungen	-58.333,33	-260.000,00	-260.000,00	-260.000,00
Saldo Ergebnisplan	-39.583,33	-215.000,00	-215.000,00	-215.000,00
Einzahlungen	18.750,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00
Auszahlungen	-58.333,33	-260.000,00	-260.000,00	-260.000,00
Saldo Finanzplan	-39.583,33	-215.000,00	-215.000,00	-215.000,00

2021	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	2021	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	243002 000.4481000	Ganztagsangebote an Schulen/Erträge aus Kostenerst. Land	18.750,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	243002 000.5318001	Ganztagsangebote an Schulen/Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ä.Eintr.	-58.333,33
		Saldo Ergebnisplan	-39.583,33

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Finanzplan
	2021	Bezifferung	Bezeichnung
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	243002 000.6481000	Ganztagsangebote an Schulen/Erträge aus Kostenerst. Land	18.750,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	243002 000.7318001	Ganztagsangebote an Schulen/Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ä.Eintr.	-58.333,33
		Saldo Finanzplan	-39.583,33



► Nr. VO/2021/10338
öffentlich

Lübeck, 12.08.2021

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Budgetverträge für Kindertageseinrichtungen, Träger der Schulkindbetreuung sowie von Trägern, für die ab dem 01.01.2022 erstmalig Budgetverträge abzuschließen sind

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
07.09.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
08.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. Budgetverträge nach dem beigefügten Vertragsmuster mit:
 - a. den Trägern von Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 abzuschließen,
 - b. den Trägern der Schulkindbetreuung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 abzuschließen,
2. Budgetverträge nach dem durch die Bürgerschaft am 17.06.2021 beschlossenen Vertragsmuster mit den Trägern abzuschließen, die ab dem 01.01.2022 erstmals einen Budgetvertrag erhalten sollen. Diese Verträge sind für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 abzuschließen.

Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil: (nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 - Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.160 - Frauenbüro	Zustimmend
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
Für Kindertageseinrichtungen vorgeschrieben durch SGB VIII und Kindertagesförderungsgesetz SH	

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:

Für die Tätigkeitsbereiche **Kindertagesbetreuung** und **Schulkindbetreuung** wurde mit der Vorlage VO/2021/10112 ausgeführt, dass die Träger den Bedingungen aus § 3 Abs. 4 – Anpassung des Budgets - nicht zustimmen können. Für die Kindertagesbetreuung wird das damit begründet, dass für die Deckung der Personalaufwendungen neben den öffentlichen Zuschüssen auch Erträge aus Elternbeiträgen heranzuziehen sind. Die Erträge aus Elternbeiträgen sind für die Kindertagesbetreuung seit Jahresbeginn durch die Kita-Reform gedeckelt. Diese Situation führt zu einer stetig wachsenden Unterdeckung der Betriebskostenaufwendungen, unter diesen Bedingungen ist ein auskömmlicher Betrieb der Kindertageseinrichtungen nicht möglich.

Für die Schulkindbetreuung sind erstmalig Budgetverträge abzuschließen. Durch Bürger schaftsbeschluss sind die Elternbeiträge auf maximal 120,00 Euro festgesetzt, so dass hier die gleiche Problematik besteht.

Aus den weiteren Verhandlungen mit den Trägern konnte mit den Trägern der **Kindertageseinrichtungen** ein Konsens unter den folgenden Rahmenbedingungen gefunden werden:

1) Steigerung der Budgetsumme

Tarifabschlüsse werden zu 100% auf die Budgets übertragen, nicht mehr zu 90%.

Zusätzlich zur Steigerung des Budgets um 100% der Tarifergebnisse TVöD (VKA) wird ein Drittel des Budgets um den Verbraucherpreisindex gesteigert zum 01.08. jeden Jahres (ermittelt aus den Werten der letzten 12 Monate, erstmalige Steigerung per 01.08.2021). Damit sollen Preissteigerungen aufgefangen werden, die vor Reform des KitaG durch höhere Elternbeiträge kompensiert worden wären.

2) Laufzeit der Budgetverträge

Da ab 01.01.2025 die Finanzierung nach SQKM (Standardqualitäts- und Kostenmodell) des Kita-Reformgesetzes berechnet wird, müssen die Budgetverträge befristet werden bis 31.12.2024. Danach gilt SQKM zuzüglich etwaiger Lübecker Besonderheiten, die nicht im SQKM enthalten sind (Übergang Kita-Schule, kommunaler Anteil Familienzentren, unterstützte Elementargruppen in besonderen Sozialräumen).

3) Zeitpunkt der Umsetzung

a) Steigerung um Entwicklung des Verbraucherpreisindex jeweils zum 01.08. eines Jahres, erstmalig 01.08.2021

b) 100% Übernahme des Tarifergebnisses per 01.03.2021 auf die laufend gewährte Budgetsumme (abzüglich der zum 01.01.2021 einmaligen Steigerung um 1%)

4) Konvergenzkorridor

Zur Weiterentwicklung des Status Quo der Finanzierung zum SQKM des Landes wurde zwischen HL und den Trägern ein gemeinsamer Prozess vereinbart, im Zuge derer unter Hinzuziehung externer Expertise (Wirtschaftsprüfung o.ä.) die Ausgaben/Kostenstruktur der Angebote freier Träger analysiert wird. Hierzu soll eine Unterarbeitsgruppe der AG Kitaträger etabliert werden, die sich regelmäßig mit Vertreter:innen der HL zum Austausch trifft. Mit diesem Vorgehen werden einerseits Angemessenheit, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Förderung durch die HL transparent, und andererseits die Voraussetzungen dafür geschaffen, die ab 2025 vom Land zu etablierenden Finanzierungsregelungen vor dem Hintergrund der in der HL bestehenden Ausgaben zu bewerten.

5) Revisionschleife

Die Revisionschleife soll festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Finanzierung eines Trägers nach Ermittlung der Ausgaben/Kostenstruktur durch eine externe Beratungsfirma angepasst wird. Sollte ein Träger bereits durch die Anpassung des Budgets per 01.08.2021 nicht mehr auskömmlich finanziert sein, greift die Möglichkeit der Revisionschleife bereits vor Vertragsschluss per 01.01.2022.

6) Fiktive Elternbeiträge

Hierbei handelt es sich um Ausgleichszahlungen an Träger, die vor der Kita-Reform höhere Elternbeiträge erhoben haben als es der ab 01.08.2020 geltende Höchstwert (Beitragsdeckel) vorsieht.

Diese Beträge wurden einmalig festgestellt und werden außerhalb der Budgetsumme gezahlt (um einheitliche Berechnungsgrundlagen für Budgetermittlungen zu behalten). Die Zahlung dieser Beträge endet mit Ablauf des Jahres 2024, dann erfolgt die Finanzierung nach SQKM. Diese Beiträge werden nicht dynamisiert. Kostensteigerungen, die nicht durch die Budgeterhöhungen gem. 1) aufgefangen werden können und ggf. zu einer Unterfinanzierung führen, müssen im Rahmen der Revisionsklausel geltend gemacht werden.

7) Verfügungs- und Leitungsanteile

Aus den bisherigen Budgets sind bereits Verfügungs- und Leitungsanteile finanziert worden, allerdings ist bei den Trägern hier die Landschaft sehr heterogen. Das neue KitaG definiert die Anteile, welche künftig vorzuhalten und demzufolge von der Hansestadt Lübeck zu erstatten sind. Da aus den bisherigen Budgets aber bereits Mittel für Verfügungs- und Leitungsanteile eingesetzt wurden, wird per Abfrage bei den Trägern der durch das KitaG vorgegebene zusätzliche Personalaufwand abgefragt und die Differenz zu den bisher vorgehaltenen Zeitanteilen erstattet. Die Prüfung der Abfrageergebnisse wird durch eine externe Beratungsfirma vorgenommen.

8) Pädagogische Fachberatung und Qualitätsmanagement

Im neuen KitaG ist geregelt, dass die Träger angemessene Anteile für pädagogische Fachberatung und Qualitätsmanagement vorhalten müssen. Aus diesem Grund zahlt die Hansestadt Lübeck den Trägern einen Betrag von 550.000 EUR (aufgeteilt in einen So-

ckelbetrag und einen kindbezogenen Anteil). Dies entspricht der bisherigen Landesförderung. Eine Definition der Angemessenheit muss im Rahmen des Konvergenzpfades erarbeitet werden.

Für die **Schulkindbetreuung** konnte insoweit Konsens erreicht werden, dass für die Fortführung der gegenwärtigen Finanzierung die Ziffern 1) bis 5) der vorgenannten Rahmenbedingungen ebenfalls Anwendung finden. Ziffer 4) – Konvergenzkorridor – ist in Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch und den vom Landesgesetzgeber noch zu definierenden Vorgaben noch näher auszugestalten.

Die gegenwärtige Finanzierung der Schulkindbetreuung fördert das pädagogische Personal für den Gruppendienst sowie einen Sachkostenanteil. Nicht gefördert werden Leitungskräfte und Overheadkosten. Die Forderung der Schulkindträger, hierfür eine angemessene Förderung bereitzustellen, ist unter Qualitätsaspekten und angesichts des Aufwandes z.B. für die Organisation und die Erhebung von Elternbeiträgen grundsätzlich berechtigt. Pädagogische Leitungsanteile sind aus fachlicher Sicht auch für die Schulkindbetreuung erforderlich, insbesondere um die Verzahnung des schulischen Vormittags mit der Nachmittagsbetreuung mit Blick auf die Förderbedarfe der Kinder zu verbessern. Eine Finanzierung der Overheadkosten ist in Hinblick auf eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung ebenfalls nachvollziehbar, da dem realer Aufwand gegenübersteht.

Durch den Bereich Schule und Sport wurde ein Einstieg in die Finanzierung der Leitungsanteile entwickelt, der im Hinblick auf die ausstehenden Landesregelungen zum Rechtsanspruch in den nächsten Jahren weiter zu entwickeln wäre. Das Einstiegsmodell wird mit jährlich rd. 1,6 Mio. € bewertet. Eine Finanzierung der Overheadkosten wäre ebenfalls mit einem Budgetaufschlag verbunden und in der Höhe zu gegebener Zeit zu verhandeln. Seitens der Träger werden von 12% für erforderlich gehalten, was einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf von 1,2 Mio. € entspräche.

Diese mit insgesamt 2,8 Mio. € bezifferten, fachlich nachvollziehbare Finanzierungswünsche der Schulkindträger sind nicht Gegenstand dieser Vorlage und nicht in der Darstellung der finanziellen Folgen berücksichtigt.

Für die im Beschlussvorschlag unter 2. genannten Träger, die ab dem 01.01.2022 **erstmalig einen Budgetvertrag** erhalten, soll das bereits in der Bürgerschaftsberatung vom 17.06.2021 beschlossene Vertragsmuster angewendet werden. Dies betrifft die Budgetverträge des Landschaftspflegevereins Dummersdorfer Ufer, Landwege e.V. sowie des Projektes Lambda Nord.

Durch Bürgerschaftsbeschluss sind Budgetverträge mit den **Lübecker Musikschulen** abzuschließen. Die Verhandlungen mit den Lübecker Musikschulen dauern noch an. Die Budgetverträge werden in einer gesonderten Vorlage zeitnah behandelt und im gleichen Verfahren abgearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich gegenüber den bisherigen Budgetverträgen Mehraufwendungen von rd. 469.500,00 €, s. Anlage finanzielle Auswirkungen Kita.

Für die Schulkindbetreuung belaufen sich die Mehraufwendungen gegenüber der bisherigen Förderung auf rd. 41.120,00 €, s. Anlage finanzielle Auswirkungen Schulkindbetreuung. Unberücksichtigt sind die Mehraufwendungen für Leitungsanteile und Overheadkosten, diese belaufen sich auf 2,8 Mio. €.

Für die neu abzuschließenden Budgetverträge ergeben sich gegenüber der bisherigen Förderung Mehraufwendungen von rd. 3.950,00 €, s. Anlagen finanzielle Auswirkungen Dummersdorfer Ufer und Lambda Nord.

Insgesamt stellen sich die finanziellen Auswirkungen für den Zeitraum 2022 bis 2026 wie folgt dar:

	2022	2023	2024	2025	2026
Kita	469.497,73	478.388,41	482.540,82	486.729,27	490.954,08
Schulkindbetreuung	41.117,66	41.199,90	41.282,30	41.364,86	41.447,59
Lambda Nord	1.944,00	1.982,88	2.022,54	2.062,99	2.104,25
Dummersdorfer Ufer	2.007,08	2.047,22	2.088,17	2.129,93	2.172,53
Summe	514.566,47	523.618,41	527.933,82	532.287,05	536.678,45

Anlagen:

Muster Budgetvertrag Kita-Schule

Finanzielle Auswirkungen Kita

Finanzielle Auswirkungen Schulkindbetreuung

Finanzielle Auswirkungen Dummersdorfer Ufer-Landwege

Finanzielle Auswirkungen Lambda Nord

Senatorin Monika Frank

Senator Ludger Hinsen

Vertrag

Zwischen

der Hansestadt Lübeck,

vertreten durch den Bürgermeister,
Fachbereich

im Folgenden „Stadt“ genannt

und dem

xxx

im Folgenden „Träger“ genannt

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt und der Träger sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung jugendhilferechtlicher, sozialer und karitativer Angebote in der Hansestadt Lübeck bewusst. In Anerkennung der wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung dieser Angebote fördert die Stadt den Träger gemäß § 1.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Träger (Zuschussempfänger) nimmt satzungsgemäß bzw. nach seinem Gesellschaftsvertrag die laut Anlage 1 beschriebenen (gemeinnützigen und mildtätigen) Aufgaben wahr, an deren Erfüllung ein öffentlich-rechtliches Interesse besteht. Gegenstand des Vertrages ist die finanzielle Förderung dieser Aufgabenwahrnehmung aus strukturpolitischen Gründen gem. Anlage 1 und den Zielvereinbarungen gem. Anlage 2 durch die Gewährung von Zuschüssen seitens der Stadt.

§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Die vom Träger im Einzelnen wahrgenommenen Aufgaben, für die Zuschüsse durch die Stadt gewährt werden, sind in Anlage 1 dargestellt und werden in Anlage 2 konkretisiert. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Für die Durchführung der sich aus Anlage 1 ergebenden Aufgabe sichert die Stadt dem Träger den folgenden jährlichen Zuschuss zu:

Kita:	2022 – 2024	xxx EUR
Schulkind:	2022 – 2026	xxx EUR

- (3) Für die Erledigung der sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgabe entstehen dem Träger voraussichtlich folgende Gesamtkosten, die Basis für die Zuschussgewährung ist:

2022	xxx EUR
2023	xxx EUR
2024	xxx EUR
2025	xxx EUR
2026	xxx EUR

- (4) Nur Kita – Ergänzende individuelle Förderung
Neben dem vorgenannten pauschalisierten Zuschuss gewährt die Stadt einen individuellen Zuschuss für folgende Zwecke:

- Mit dem Kindertagesförderungsgesetz wurden mit Wirkung zum 01.08.2020 Höchstbeträge für den Elternbeitrag festgesetzt, sofern der Elternbeitrag des Trägers vor dem 01.08.2020 über dem gesetzlichen Höchstbetrag lag, gleicht die Stadt den Differenzbetrag aus.
- Ebenfalls mit dem Kindertagesförderungsgesetz wurden Mindestanforderungen an die Leitungsanteile und den Verfügungszeiten im Gruppendienst mit Wirkung zum 01.01.2021 definiert. Sofern die vor dem 01.01.2021 durch den Träger vorgehaltenen Leitungsanteile und Verfügungszeiten unterhalb dieser Mindestanforderungen lagen, fördert die Stadt die Schaffung zusätzlich erforderlicher Stellenanteile.

- (5) Die Stadt und der Träger gehen davon aus, dass die Zuschüsse umsatzsteuerfrei/nicht-steuerbar sind. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass diese Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig waren oder sind, werden die Stadt und der Träger sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang die Stadt sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Träger hieraus nicht ableiten. Die Stadt wird sich nicht an Nachzahlungen beteiligen, die allein aufgrund eines im alleinigen Verantwortungsbereich des Trägers liegenden Umstandes begründet sind. Für die ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht zu leistenden Zuschüsse werden die Stadt und der Träger prüfen, ob eine andere Gestaltung des Vertragsverhältnisses möglich ist, bei der keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Steht eine solche Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Stadt den vereinbarten Zuschuss zzgl. Umsatzsteuer zahlen. Der Träger muss sich auf den Zuschuss jedoch anrechnen lassen, was er durch die Steuerpflicht erspart. Dazu zählen insbesondere solche Vorteile, die aus einem dann möglichen Vorsteuerabzug resultieren.

§ 3 Anpassung des Zuschussbetrages

- Bei inhaltlichen Veränderungen der in Anlage 1 beschriebenen Aufgaben und/oder Strukturveränderungen (z.B. Restrukturierungsmaßnahmen, Änderungen des Stellenplans), die sich unmittelbar auf die Kosten auswirken und die mit der Stadt einvernehmlich vereinbart wurden, kann der Zuschuss entsprechend angepasst werden.
- Ist eine einvernehmliche Vereinbarung nach Abs.1 nicht herbeizuführen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die sachliche Notwendigkeit.
- Kann der Träger bei veränderten Bedarfslagen die erforderliche Leistung nicht in angemessener Weise erbringen, sind der Zuschuss und die Anlage 2 im Verhandlungswege entsprechend anzupassen.

- (4) Soweit nicht gesetzlich eine anderslautende Regelung besteht, wird bei Tarifierpassungen nach dem TVöD (VKA) - der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierpassung um 100 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

Bei Trägern, bei denen die Personalkosten weniger als 50% der Gesamtkosten ausmachen, wird abweichend der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierpassung um 75 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

Ergänzend wird jeweils zum 01. August eines Jahres ein Drittel der Budgetsumme um die Entwicklung des Verbraucherpreisindex der vergangenen 12 Monate (veröffentlicht durch das statistische Bundesamt) angepasst.

In diesen Steigerungen sind auch die Preiserhöhungen der Sachkosten enthalten.

- (5) Vereinbaren die Tarifvertragsparteien des TVöD (VKA) Änderungen der Eingruppierungsregelungen, stellen die Stadt und der Träger Einvernehmen darüber her, in welcher Höhe sich diese Änderungen auf die Personalkosten der jeweils geförderten Aufgabe auswirken. Der Zuschuss wird in einem diesen Änderungen angemessenen Verhältnis angepasst.

Ist im Verhandlungswege ein Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Träger nicht herzustellen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über eine Anpassung des Zuschusses.

Die Anpassung des Zuschusses erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der vom Träger unmittelbar oder mittelbar angewandte Tarifvertrag eine dem TVöD (VKA) entsprechende Änderung umsetzt, frühestens jedoch mit der Wirksamkeit der Änderung des TVöD (VKA).

- (6) Kommt der Träger zu der Auffassung, dass mit der Budgetsumme ein auskömmlicher Betrieb der über die Zielvereinbarung (Anlage 2) konkretisierten Aufgaben nicht möglich ist, kann er einen Antrag auf Anpassung des Budgets stellen (Revisionsschleife). Den Antrag wird die Stadt unter Mitwirkung externer Firmen prüfen, hierfür stellt der Träger alle erforderlichen betriebswirtschaftlichen Informationen des geförderten Tätigkeitsbereichs zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass ein auskömmlicher Betrieb nicht möglich ist, gewährt die Stadt eine individuell zu vereinbarende ergänzende Förderung.

Kommt die Prüfung zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung angemessener betriebswirtschaftlich und/oder handelsrechtlich erforderlicher Rücklagenbildungen der geförderte Aufgabenbereich überfinanziert ist, wird dieser Teil auf individuelle Zuschüsse nach § 2 (4) angerechnet.

- (7) Eine Erhöhung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt, dass die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden.

§ 4 Verfahren und Bedingungen

- (1) Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats auf das Konto des Trägers bei der Sparkasse zu Lübeck, BIC NOLADE21SPL, IBAN DE1234567890123.
- (2) Stellt der Träger die Aufgabenwahrnehmung insgesamt ein, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Förderzusage der Stadt in voller Höhe. Etwaige als Vorauszahlung geleistete Raten müssen an die Stadt zurückgezahlt werden.

- (3) Der Träger ist im Rahmen des Zuschusses frei, welche Teile er für Personal- oder Sachkosten verwendet. Entscheidend ist, dass die sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgaben des Trägers erfüllt werden.
- (4) Der Träger hat nicht verbrauchte Zuschussbeträge zweckgebunden (im Folgejahr) zu verwenden.
- (5) Eine Rücklagenbildung ist nach § 62 Abgabenordnung (AO) grundsätzlich zulässig. Näheres hierzu regelt die zu treffende Zielvereinbarung.
- (6) Der Träger hält mindestens die vergütungsrelevanten Standards des TVöD bzw. eines vergleichbaren Tarifvertrags ein. Der Träger erklärt der Stadt umgehend nach Vertragsabschluss, welchen Tarifvertrag er anwendet bzw. welche Tarifstandards er für die Beschäftigungsverhältnisse zu Grunde legt. Diesbezügliche Änderungen teilt der Träger der Stadt umgehend mit.

Der Träger verpflichtet sich, Tarifierpassungen aus den von ihm unmittelbar bzw. mittelbar angewandten Tarifvertrag unmittelbar und in voller Höhe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Der Träger wird die Umsetzung der Tarifierpassung der Stadt im Rahmen des jährlichen Berichtes nach § 6 Abs. 1 nachweisen, ggfs. exemplarisch anhand von Gehaltsabrechnungen.

- (7) Der Träger verpflichtet sich zur Abgabe einer Erklärung, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesetzliche Mindestlohn gewährt wird.

Träger und Stadt vereinbaren im Hinblick auf die Finanzierung nach **(Kita)** dem künftigen Standardqualitäts- und Kostenmodell des Landes (SQKM) alternativ **(Schulkind)** dem kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Schule, einen gemeinsamen Prozess unter Beteiligung externer Begleitung einzurichten. Hier sollen der Übergang in das künftige Finanzierungssystem und auch mehr Transparenz bei der Finanzstruktur der Träger erarbeitet werden).

§ 5 Drittmittel

- (1) Die dem Träger zugewiesenen Bußgelder sowie die von ihm eingeworbenen Spenden und weitere freiwillige Leistungen (Erbschaften, Stiftungsmittel) bleiben anrechnungsfrei und wirken sich nicht zuschussmindernd aus.
- (2) Wirbt der Träger nichtöffentliche Drittmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 ein, die die in Anlage 1 und Anlage 2 beschriebenen Aufgaben ergänzen oder erweitern, leistet die Stadt auf diese Drittmittel einen jährlichen Bonus von 5%, höchstens jedoch 2000,00 Euro jährlich.
- (3) Erhält der Träger nach Abschluss dieses Vertrages zusätzliche öffentliche Zuschüsse für die aus der Anlage 1 und Anlage 2 wahrgenommenen Aufgaben, werden diese auf den Zuschuss angerechnet.
- (4) Fortfallende Zuschüsse Dritter werden von der Stadt nicht kompensiert.

§ 6 Berichtswesen

- (1) Der Träger erstattet der Stadt einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 i. V. mit Anlage 1 und Anlage 2 dieses Vertrages. Der Bericht ist grundsätzlich bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Der Bericht soll Auskunft über die Entwicklung der Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung während des Berichtszeitraumes geben. Die Ausgaben der Personal- und Sachkosten werden jeweils in einer Summe aufgelistet. Die Einnahmen werden in der Darstellung unterteilt in Eigenmittel, städtischen Zuschuss, anrechenbare und anrechnungsfreie Drittmittel. Die Höhe der Gesamtrücklage ist darzustellen.

§ 7 Prüf- und Auskunftsrecht

- (1) Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieses Vertrages, insbesondere hinsichtlich der zweckgerechten Verwendung des Zuschusses. Die Prüfung kann innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Der Träger hat der Stadt die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen ist die Stadt zur Prüfung der Unterlagen in den Räumlichkeiten des Trägers berechtigt.
- (2) Sollte die Prüfung ergeben, dass der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet wurde, führt dies zu einer Rückzahlungsverpflichtung in Höhe der nicht zweckgerecht verwendeten Mittel seitens des Trägers.
- (3) Der Träger hat der Stadt umfassend Auskunft zu erteilen. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Träger zehn Jahre (§ 147 Abs. 3 AO) aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

Die Stadt und der Träger sichern sich zu, dass sie sich alle bekanntwerdenden Veränderungen, die einen Einfluss auf den Vertrag haben könnten, unverzüglich mitteilen. Der Träger unterrichtet die Stadt unverzüglich über Veränderungen seiner Satzung im Sinne von §§ 59-62 der AO, den etwaigen Verlust der Gemeinnützigkeit sowie über eine etwaige Zahlungsunfähigkeit. Außerdem ist vom Träger der Stadt während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich der aktuelle Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

§ 9 Laufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2026 (31.12.2024 für Kita) (Zuschusszeitraum).
- (2) Die Stadt und der Träger vereinbaren, dass während der Laufzeit des Vertrages über dessen Fortsetzung verhandelt wird, unter anderem über die weitere Laufzeit, die Aktualisierung der Konzeption/Beschreibung, den Zuschuss und die dann geltenden Kündigungsmodalitäten.

§ 10 Kündigung /außerordentliche Kündigung

- (1) Der Träger hat das Recht, den Vertrag mit Frist von einem Monat zum Schluss des nächsten Kalenderhalbjahres zu kündigen
- (2) Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund wird insbesondere
 - ein Verstoß gegen die zweckgebundene Verwendung der Mittel

- die Einstellung von Aufgaben oder Teilaufgaben
- die Veränderung der satzungsgemäßen Aufgaben
- ein Verstoß gegen die Anforderungen nach § 63 AO oder
- die Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag

angesehen.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht

Kommt der Träger seinen Mitteilungspflichten nach § 8 innerhalb der vertraglichen oder von der Stadt gesetzten Fristen trotz Abmahnung nicht nach, wird ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Stadt für die laufenden monatlichen Abschlagszahlungen ausgelöst.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Er beachtet insbesondere die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit. Personenbezogene Daten werden vom Träger nicht veröffentlicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor oder das Datenschutzrecht lässt dies ausdrücklich zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Vereinbarungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, so soll an deren Stelle eine zulässige Vereinbarung treten, die der ungültigen Vereinbarung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen bleibt davon unberührt.
- (2) Geschäftsjahr im Sinne dieses Vertrages ist das Kalenderjahr.

Lübeck, den xx.xx.2021

.....
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister

.....
Träger

Bürgermeister / Senatorin / Senator

Bereich: 4.041 - Fachbereichsdienste
Produkt: 365001

Anlage zur Vorlage vom 12.08.2021
VO-Nr.: 12338

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	-469.497,73	-478.388,41	-482.540,82	-486.729,27
Saldo Ergebnisplan	-469.497,73	-478.388,41	-482.540,82	-486.729,27
Einzahlungen				
Auszahlungen	-469.497,73	-478.388,41	-482.540,82	-486.729,27
Saldo Finanzplan	-469.497,73	-478.388,41	-482.540,82	-486.729,27

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	-469.497,73	-469.497,73	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x		
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2022			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365001 000.5318001	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E inr.	-469.497,73
		Saldo Ergebnisplan	-469.497,73
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	365001 000.7318001	Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E inr.	-469.497,73
		Saldo Finanzplan	-469.497,73

Bereich: 4.513 - Jugendarbeit
Produkt: 362002

Anlage zur Vorlage vom
VO-Nr.:

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2022	2023	2024	2025
Erträge				
Aufwendungen	-1.944,00	-1.982,88	-2.022,54	-2.062,99
Saldo Ergebnisplan	-1.944,00	-1.982,88	-2.022,54	-2.062,99
Einzahlungen				
Auszahlungen	-1.944,00	-1.944,00	-1.944,00	-1.944,00
Saldo Finanzplan	-1.944,00	-1.944,00	-1.944,00	-1.944,00

2022	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt			Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen	-1.944,00	-1.944,00	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x		
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2022			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	362002 000.5318001	Jugendarbeit / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E	-1.944,00
		Saldo Ergebnisplan	-1.944,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	362002 000.7318001	Jugendarbeit / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E	-1.944,00
		Saldo Finanzplan	-1.944,00



► **Nr. VO/2021/10340**
öffentlich

Lübeck, 12.08.2021

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Kristin Wagner (E-Mail: kristin.wagner@luebeck.de Telefon: 122-7596)

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für die Produkte Tagespflege und Planung und Bezuschussung KiTa

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.08.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
07.09.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.09.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

In den nachfolgend aufgeführten Produktsachkonten werden **im Haushaltsjahr 2021** gem. § 82 Abs. 1 GO folgende zusätzliche Haushaltsmittel überplanmäßig bereitgestellt:

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Betrag
365001.5318001	Planung und Bezuschussung Kita, Zusch.f.lfd.Zw.so.z.o.ähn.l.Eintr.	5.600.000 €
365001.5452000	Planung und Bezuschussung Kita, Erstattungen an Gemeinden	334.000 €
361003.5315000	Tagespflege, Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zw.verb.Untern	135.000 €
361003.5331001	Tagespflege, Jugendhilfe außerh.v.Einrichtung	2.100.000 €
	mithin insgesamt	8.169.000 €

Die Deckung erfolgt aus nachstehenden Produktsachkonten:

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Betrag
111023.5291000	Leitung, Controlling, Dienste FB 4, Aufwendungen f. Werbung, Info, Dokumentation; geringere Aufwendungen als geplant	25.000 €
361001.5331001	Entgeltermäßigung Kindertagesbetreuung, Ju- gendhilfe außerh.v. Einrichtungen geringere Aufwendungen als geplant	200.000 €
361003.4211000	Tagespflege, Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz (Elternbeiträge); höhere Erträge als geplant	1.150.000 €

365001.4480000	Planung und Bezuschussung Kitas, Kostenerstattungen Bund; realisierte aber nicht geplante Erträge nach SGB IX	4.070.000 €
365001.4482000	Planung und Bezuschussung Kitas, Kostenerstattungen Land; Kostenerstattungen von Gemeinden; höhere Erstattungen als geplant	750.000 €
365001.4140000	Planung und Bezuschussung Kitas, Zuw.u.Zuschüsse v. Bund; nicht geplante Erstattung vom Bund	83.100 €
363002.5332001	Familienhilfen/Jugendamt, Jugendhilfe innerh.v. Einrichtungen; Geringere Aufwendungen als geplant	500.000 €
365002.5241005	Städtische Kindertageseinrichtungen; Aufwendungen f. Reinigung d.Grundst., baul. Anlagen geringere Aufwendungen als geplant	100.000 €
365001.4421000	Erträge aus Verkauf; nicht geplante Erträge	5.000 €
363002.50120001	Geringere Personalkosten – Bereich Familienhilfen / Jugendamt als geplant	300.000 €
362002.50120001	Geringere Personalkosten – Jugendarbeit. als geplant	100.000 €
365001.50120001	Geringere Personalkosten Planung und Bezuschussung Kita als geplant	32.000 €
271001.5019001500	Geringere Personalkosten (coronabedingt geringere Honorarkosten) Volkshochschule als geplant	400.000 €
611001.4121000	Die Deckung erfolgt aus dem unter VO-Nummer VO/2021/09636 beschlossenen Corona-Hilfsfonds	453.900 €
	mithin insgesamt	8.169.000 €

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja
 Nein- Begründung:

Durch die nicht geänderte Aufgabenwahrnehmung besteht keine direkte Betroffenheit für die Belange von Kindern und Jugendlichen durch diese Vorlage.

Die Maßnahme ist:

 neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

§ 82 Abs. 1 GO für Schleswig-Holstein

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

--

Begründung:**Produkt 365001- Planung und Bezuschussung Kita**

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 hat die Abteilung Finanzielle Förderung Kindertagesbetreuung auf Basis der Prognose und Hochrechnungen des Sozialministeriums des Landes auf dem Produktsachkonto **365001.4141000** eine Landeserstattung in Höhe von 38,24 Mio. € eingeplant. Tatsächlich beträgt diese im HhJ. 2021 nur 29,436 Mio. €. Die geringeren Erträge aus der Refinanzierung der Kindertagesstätten belaufen sich in diesem Produkt somit auf 8,8 Mio. €. Das Sozialministerium hat angekündigt, noch in 2021 insgesamt 20 Mio. € an die örtlichen Träger auszuzahlen (voraussichtlich ca. 0,8 Mio. € an die HL). Um diesen Betrag würde sich der Fehlbetrag verringern. Eine Kompensation der Mehraufwendungen wird dadurch nicht erreicht.

Auf die Erläuterungen im 2. Zwischenbericht 2021 wird verwiesen.

Darüber hinaus ergeben sich auf der Aufwandsseite folgende höhere Aufwendungen als geplant, die sich wie folgt zusammensetzen:

Sachkonto 365001.5318001 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale o. ähnliche Einrichtungen:

2,63 Mio. € für ungeplanten, coronabedingten Mehraufwand

2,4 Mio. € für Verfügungszeiten und Leitungsanteile.

Vor Inkrafttreten des Kita-Reformgesetzes oblag es den Trägern, ihre Einrichtungen mit angemessenen Leitungs- und Verfügungszeiten auszustatten.

Mit dem Kita-Reformgesetz sind nunmehr in den Kindertageseinrichtungen je Gruppe 0,2 Stellenanteile für die Einrichtungsleitung sowie 0,2 Stellenanteile für Verfügungszeiten vorzuhalten. Die Kita-Förderung ist um die hierfür notwendigen Stellenanpassungen der Träger anzupassen.

Hierzu hat der Fachbereichsdienst 4.041.3 die Auffassung vertreten, dass nur neu zu schaffende Stellenanteile durch Zuschüsse zu finanzieren sind, d.h. Stellenanteile für Leitungs- und Verfügungszeiten, die bereits vor dem 01.01.2022 in den Kitas eingerichtet waren, werden durch die HL nicht zusätzlich finanziert.

Die Träger haben hierzu eine gegenteilige Haltung entwickelt. Sie haben die Auffassung vertreten, dass die gesetzlich geregelten Stellenanteile in vollem Umfang, unabhängig von der Ausgangssituation, durch die HL zu finanzieren sind.

In langwierigen Gesprächen mit den Trägern konnte letztlich die Haltung der städt. Verhandlungsführer geeint werden, so dass nur die tatsächlich neu zu schaffenden Stellenanteile durch die HL finanziert werden.

Als Ergebnis der Einigung werden derzeit die zusätzlich erforderlichen Leitungs- und Verfügungszeiten bei den Trägern abgefragt, der geschätzte Aufwand beträgt 2,4 Mio. €.

0,6 Mio. € Budgetanpassungen ab 01.08.2021.

Diese sind das Ergebnis aus den Vertragsverhandlungen. Bereits ab dem 01.08.2021 sollen ein Drittel des Budgets um den Verbraucherpreisindex angepasst werden, um den Trägern bislang aus den Elternbeiträgen finanzierte Sachkostensteigerungen zu erstatten und einen auskömmlichen Betrieb der Einrichtungen zu sichern. Zum Zeitpunkt der Planung war das nicht absehbar.

0,55 Mio. € für Qualitätsmanagement und Fachberatung

Nach dem Kita-Reformgesetz haben die Einrichtungen ein Qualitätsmanagement sowie eine pädagogische Fachberatung vorzuhalten. Vor Inkrafttreten der Kita-Reform hat das Land dies mit rd. 0,55 Mio. € gefördert, mit Inkrafttreten der Kita-Reform entfällt die Landesförderung. Durch Entscheidung des Bürgermeisters aus Juli 2021 sollen hierfür kommunale Mittel in gleicher Größenordnung bereitgestellt werden.

0,1 Mio. € für PiA (Praxisintegrierte Ausbildung für Erzieher:innen)

Entscheidung Bürgerschaft vom 25.06.2020 (TOP 9.54), die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieher:innen zu fördern.

Sachkonto 365001.5452000 – Erstattungen für Aufwendungen von Dritten Gemeinden

Für die Erstattungen an Gemeinden waren für das Jahr 2021 0,2 Mio. € eingeplant. Tatsächlich werden die Aufwendungen im Hhj. 2021 0,534 Mio. € betragen.

Die im Rahmen der Kita-Reform 2020 angekündigten höheren Erstattungen des Landes kompensieren nicht die höheren Aufwendungen des örtlichen Trägers der Kita-Finanzierung aufgrund gestiegener Standards und zusätzlichen Leistungen, die mit dem KitaG beschlossen wurden.

Produkt 361003 – Tagespflege

Sachkonto 361003.5315000

Für das Sachkonto ergeben sich Mehraufwendungen i.H.v. 0,135 Mio. €. Es handelt sich um eine Weiterleitung von Bundesmitteln einschließlich einer kommunalen Co-Finanzierung für das Bundesprojekt ProKindertagespflege. Die 0,135 Mio. € wurden nicht für das Hhj. 2021 eingeplant.

Sachkonto 361003.5331001

Im Produkt Tagespflege erhöhen sich die Aufwendungen um 2,1 Mio. € aufgrund der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Gesetzlichen Anpassung der lfd. Geldleistung zum 01.01.2021 (0,3 Mio. €) sowie weitere 1,8 Mio.€ aufgrund sich ständig verändernde Inanspruchnahme der Kindertagespflege, insbesondere was den wöchentlichen Betreuungsumfang betrifft.

Mithin ergibt sich ein Mittelbedarf von insgesamt 8,169 Mio. €.

Deckungsvorschläge:

Im Rahmen der Hochrechnungen für den 2. Zwischenbericht konnte auf den im Beschlussvorschlag aufgeführten Haushaltsansätzen aufgrund höherer Erträge bzw. geringerer Aufwendungen Deckungsbeiträge herangezogen werden. Die Deckungsmittel aus den allgemeinen Deckungsmitteln erfolgt aus dem unter VO-Nummer VO/2021/09636 beschlossenen Corona-Hilfsfonds.

Ausblick auf 2022

Aufgrund nicht einschätzbarer Faktoren (Corona, KiTa-Reform Entwicklung) kann zurzeit nicht genau gesagt werden, ob die für 2022 geplanten Finanzmittel in den Produkten 365001 und 361003 auskömmlich sein werden.

Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, die finanzielle Entwicklung in 2022 abzuwarten und auf der Basis von gesicherten Hochrechnungen und Prognosen im Bedarfsfall zusätzliche Mittel überplanmäßig zu ordnen.

Anlagen:

Senatorin Monika Frank

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**



► **Nr. VO/2019/07824-02**
öffentlich

Lübeck, 29.08.2019

Antrag

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Ergänzungsantrag zu VO/2019/07824: Jugendhilfeplanung Jugendarbeit in Lübeck 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.08.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen,

die Beschlussvorlage des FB4 (VO/2019/07824) wird um die folgenden Maßnahmen ergänzt:

- 1) Einrichtung einer „Gender-Fachstelle“ für die Bereiche Jugendarbeit, Schule, Kitas, Jugendhilfe
- 2) Einrichtung einer Beratungsstelle für queere Jugendliche, welche über einen Budgetvertrag an den Jugendverband lambda::nord vergeben wird
- 3) Einrichtung eines zentralen „Mädchen-Zentrums“, zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen, welche vorerst mit zwei Stellen ausgestattet wird.

Die zu veranschlagenden Mittel werden entsprechend haushaltsmäßig geordnet.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

Vorsitzende/r
der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**LINKE-Fraktion
in der Bürgerschaft
der Hansestadt Lübeck**

DIE LINKE ▶ Nr. VO/2019/08275
öffentlich

Lübeck, 22.10.2019

Antrag

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE: Runder Tisch "Kinderarmut in Lübeck"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
28.11.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Runden Tisch „Kinderarmut in Lübeck“ einzurichten. Dieser Runde Tisch erarbeitet unter Beteiligung verschiedenster Akteure beispielsweise aus den Wohlfahrtsverbänden, dem Jobcenter, den Wohnungsgesellschaften, dem Gesundheitsbereich, den Sportvereinen, den Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten, weiteren Vereinen und Verbänden, den Schulen und Kindertagesstätten, dem Lübecker Jugendring sowie den Fraktionen einen Maßnahmenplan zur Reduzierung von Kinderarmut in Lübeck.

Begründung:

erfolgt mündlich

Anlagen:

Vorsitzende/r
der Fraktion Die Linke

Antrag

Bearbeitung: Joanna Kjer (E-Mail: joanna.kjer@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Austauschantrag der Fraktion Die Unabhängigen zur VO/2021/10079: Hilfen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich deren Betroffenheit durch die pandemiebedingten Umstände

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.05.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. **zusätzlich** zum Ferienpass kostenfreie und niedrighschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen: z. B. geöffnete Sportanlagen der Sportvereine, zusätzliche Angebote der Sportvereine z.B. Fußballcamp, Handballwoche, Möglichkeiten für Beachvolleyball, Öffnen der Schwimmbäder für Schwimmkurse, Ausbau der Schwimmkurse in den Freibädern.

Neben den Sportangeboten gilt es zu bedenken: Deutschkurse für Migranten, Verkehrserziehung, Erste Hilfe-Kurse, Angebote von Museen und Theatern, in Uni und TH, Angebote von Externen z.B. Musik-, Kunst-, Sprach- und Tanzschulen, Nachhilfeinstitute, Exeo e.V., Kletterparks und -hallen), Nachhilfe in Schulen in Ferienbetreuung integrieren.

Um für zusätzliches Personal zu sorgen, können Studierende und ggf. ehrenamtliche Helfer mit einbezogen werden.

2. **Feriengutscheine für Kinder und Jugendliche einzuführen** (z. B. mittels Gutscheinen z.B. 2 x 50 Euro - entweder für einen Kurs für 100 Euro oder 2 Kurse (Juli/August/Oktober).

3. **Kurzfristig dafür zu sorgen, dass der Ferienpass und Ferienfahrten und die o.g. Zusatzangebote sowie die Feriengutscheine aktiv an die Kinder und in die Familien getragen werden** (z. B. durch Sportlehrer, Schulsozialarbeiter, Jugendamt, Stadtmütter, Nachbarschaftsbüros). Die Beteiligten sollen gebeten werden, Familien zu informieren und Hilfestellung beim Anmelden und bei der Inanspruchnahme der Angebote zu leisten.

4. **Die Kosten für die Ferienbetreuung in den Grundschulen zu übernehmen und die Ferienbetreuung für alle Kinder zu ermöglichen, sodass viele Familien eine Teilnahmemöglichkeit bekommen und keine zusätzliche finanzielle Belastung haben.**

Immer lauter werden die Stimmen der Kinder- und Jugendärzte, die die politische Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen während der Pandemie kritisieren. Bei den Kindern sind u.a. psychische Erkrankungen, eine starke Gewichtszunahme und sehr erhöhter Medikamentenkonsum und das Verlernen der deutschen Sprache festzustellen. Daher ist dringend dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Sommerferien möglichst viele unbeschwerte Tage und Erlebnisse genießen können. Auch sollen die Eltern entlastet werden, auch finanziell. Die Stadt übernimmt die anfallenden Kosten z.B. aus den Bundesmitteln oder aus dem Coronafond.

Im Ferienpass werden tolle Angebote gemacht, die in den meisten Fällen viel günstiger sind als freie Angebote. Allerdings sollen Familien, denen das Einkommen unter Corona weggebrochen ist, die in Kurzarbeit sind, oder erschöpft vom Homeoffice und Homeschooling nicht von den Angeboten ausgeschlossen werden. Hier ist eine Kostenübernahme oder Zuschuss von der Stadt zusätzlich zu dem Aktivpass nötig.

Beispiel: In Heidelberg erhalten z.B. Kinder aus finanziell schwächer gestellten Familien 3 Feriengutscheine mit 110 Euro)

Anlagen:

Vorsitzende/r
Fraktion Die Unabhängigen

► **Nr. 2021/10079-01-01**
öffentlich

Lübeck, 27.05.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: *Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)*

Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) Antrag zu VO/2021/10079-01 Austausch Antrag der Fraktion Die Unabhängigen zur VO/2021/10079: Hilfen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich deren Betroffenheit durch die pandemiebedingten Umstände

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Aufstockung des Kulturbudgets für pädagogische und soziale städtische Einrichtungen

Die Stadt möge zusätzliche Mittel aus den Coronahilfsfonds 100.000 € zur Verfügung stellen für städtische Kitas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Nachbarschaftsbüros mit einem höheren Budget um Projekte und Angebote der Kulturvermittlung und Kulturschaffenden durchzuführen.

Ebenso soll die Stadt gewährleisten, dass sich städtische Sozialeinrichtungen unbürokratisch, direkt, eigenständig und ohne Umwege über die Verwaltung an Angeboten des Lernsommers 2021 beteiligen können.

Begründung:

Aufgrund der dauerhaften Einschränkungen durch die Coronapandemie ist der Bedarf an Kulturangeboten in allen Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit noch größer geworden.

Die vermutlich noch andauernde Notwendigkeit der Einhaltung der AHA-Regeln erlaubt dem pädagogischen Personal notwendige Projekte nur bedingt im vollen Umfang anbieten zu können. Es ist vorauszusehen, dass aufgrund der Gruppengrößen mehrere Projekte auf unterschiedliche Personen verteilt werden müssen.

Gleichzeitig gibt es viele Angebote von Kulturschaffenden, die durch die pädagogischen und sozialen Einrichtungen gebucht werden können.

Die Förderung dieser Angebote wäre eine Win-Win Situation für Kulturschaffende und die Kinder und Jugendlichen in unserer Stadt.

Da die städtischen Einrichtungen im Gegensatz zu den Freien Trägern nicht berechtigt sind, Förder- und Stiftungsgelder eigenständig zu beantragen, bitten wir die Stadt, die Qualität der Arbeit in den städtischen Einrichtungen durch höhere Budgets zu gewährleisten, um der durch die Pandemie entstandene Notlage bei den Kindern und Jugendlichen zu begegnen und den Kulturschaffenden die Gelegenheit zu geben, in der Notsituation wenigstens im kleinen Rahmen gewinnbringend Kulturarbeit anzubieten.

Die finanziellen Mittel sollten frei und flexibel zur Verfügung gestellt werden. Das erlaubt sozialen Einrichtungen mehr und schnelleren Handlungs- und Gestaltungsspielraum bei

- der Nutzung von Kulturangeboten
- der Einbindung Ehrenamtlicher
- der Nutzung von Verkehrsmitteln
- Buchung oder Kauf von Material (z.B. Spielmobil)
- Buchung von Referent:innen (Stärkung der Medienkompetenz, Selbstverteidigungskurse, Musik, Theater und Tanzangebote, Schwimmlehrer:innen, Breakdance, Akrobatik etc.)
- Ausflügen

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2021/10217-01**
öffentlich

Lübeck, 16.06.2021

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Katja Mentz (E-Mail: katja.mentz@luebeck.de Telefon: 122-1067/1068)

Fraktionen FREIE WÄHLER & GAL, Die Linke, B90/Grüne AT zu VO/2021/10217 FREIE WÄHLER & GAL: Runder Tisch Nachhaltige Ernährung in Kita und Schulen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.06.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Antrag:

Der Bürgermeister möge einen Runden Tisch „Nachhaltige Ernährung in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ einrichten, um gemeinsam mit Trägern, Elternvertretungen und Schüler*innenvertretungen, Anbieter*innen von Mittagsverpflegung und Vertretungen der Fraktionen einen Austausch über Kriterien und Standards einer nachhaltigen Verpflegung in Kita und Schulen zu führen. Auch Vertretungen der Kindertagespflege sollen hierzu eingeladen werden.

Ziel des Runden Tisches soll die Erarbeitung von Mindeststandards sein, die träger- und einrichtungsübergreifend bei der Ernährung von Kindern und Jugendlichen angewendet werden. Good practice Beispiele, z.B. aus dem Saarland sollen möglichst herangezogen werden, auch um aufzuzeigen, dass es kein Kostenfaktor ist, Kinder und Jugendliche in Kita und Schule nachhaltig zu ernähren.

Ein nach wissenschaftlichen Kriterien erstellter Leitfaden für nachhaltige Ernährung in Lübecker Kitas und Schulen soll darüber informieren, wie sich Familien und sonstige Personen auch privat nachhaltig(er) ernähren können. Der Leitfaden soll auch betrieblichen Kantinen und Mensen von Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Die Hansestadt Lübeck ist seit 2011 Fairtrade Stadt und hat sich mit Unterzeichnung der Agenda 2030 der UN vor einem Jahr dazu verpflichtet, die 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) zu verfolgen. Abgesehen von gesundheitlichen Aspekten tragen die Art der Ernährung, bzw. die Produktion von Nahrungsmitteln sowie der Umgang mit Nahrungsmitteln und die Form der sogenannten Nutztierhaltung erheblich dazu bei, die begrenzten Ressourcen unseres Planeten und die Umwelt zu schützen. In Kindertagesstätten und Schulen werden täglich große Mengen an Nahrungsmitteln angeboten. Deshalb ist Ernährung ein Faktor, der dazu beiträgt, nachhaltiger zu leben. Auch werden insbesondere in jungen Jahren Ernährungsgewohnheiten geprägt.

Anlagen:

► **Nr. VO/2021/10196-01**
öffentlich

Lübeck, 07.06.2021

Interfraktioneller Antrag

Fraktionen:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

DIE LINKE und FW & GAL: AT zu VO/2021/10196 Qualitätskriterien an städtischen Kitas

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.06.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

In die Qualitätskriterien der städtischen Kitas und in die Budgetverträge aller Kindertagesstätten wird die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen nach den jeweils geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung aufgenommen.

Begründung:

Anlagen:

► **Nr. VO/2021/10286**
öffentlich

Lübeck, 22.07.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Bearbeitung: *Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)*

Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) Luftfilter für die Lübecker Schulen und Kitas

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
05.08.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Jugendhilfeausschuss beantragt zur kommenden Bürgerschaftssitzung:

Die Verwaltung wird aufgefordert die Installation von Luftfiltersystemen in allen Schul- und Kitaräumen der Stadt umzusetzen.

Soweit möglich und notwendig werden feste Luftfilter eingesetzt und ersatzweise mobile Filteranlagen für alle Räume installiert. Die Filtersysteme müssen Aerosolinhalte und Partikel vernichtende Varianten sein.

Die Priorisierung liegt bei der Umsetzung des Projekts auf den Klassenstufen 1-6 und der Installation der Geräte in den Kitas. Dabei an erster Stelle bei Räumen aus den Maßnahmeempfehlungen des Umweltbundesamt erläutert als Räume der Kategorie 2 [Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (**Kategorie 2**). Erhebungen in zwei Bundesländern zufolge liegt der Anteil solcher Klassenräume bei rund 15 bis 25 Prozent.]

Weitere Räume für Klassenstufen nach der sechsten, die ebenfalls unter die Kategorie 2 fallen, müssen im Priorisierungsprozess mitgedacht werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen für die in der Priorisierung zusammengefassten Raumgruppen erfolgt bis spätestens zum Ende des Jahres.

Die Finanzierung erfolgt unter Inanspruchnahme von Förderprogrammen zur Pandemiebekämpfung des Bundes und des Landes, entsprechende Förderanträge sind für die einzelnen Schulen und Kitas einzureichen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2021/10286-01**
öffentlich

Lübeck, 25.08.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
4.513 - Jugendarbeit

Bearbeitung: Dana Gladasch (E-Mail: dana.gladasch@luebeck.de Telefon: 122 - 1217)

**Übernahme des Änderungsantrages von Antje Jansen und Katja Mentz (GAL) durch AM Puhle: Änderungsantrag zu VO/2021/10285
 Luftfilter für die Lübecker Schulen und Kitas**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, alle Räume bis zum Oktober 2021 in Schulen, Kitas und Kindertagespflege mit mobilen oder stationären **Luftfilteranlagen** auszustatten, in denen

1. eine Querlüftung über Fenster auf gegenüberliegenden Seiten des Raumes nicht möglich ist,
2. **Lüftungsanlagen**¹ nicht bis Oktober 2021 installiert werden können und/oder
3. ein Öffnen der Fenster die Betreuung oder den Unterricht nachhaltig beeinträchtigen, zum Beispiel weil
 - a. zum Öffnen der Fenster komplette Bankreihen von Schüler*innen alle ca. 15-20 Minuten aufstehen müssen, die betreffenden Kinder für die Zeit der Lüftung eine Fensterscheibe vor dem Gesicht und somit die in Reihe hintereinander sitzenden Kinder zahlreiche Fensterscheiben mit Blick auf die Lehrkraft vorne an der Tafel vor sich haben, wodurch ihre Teilhabe am Unterricht behindert wird,
 - b. die Raumtemperatur bei ordnungsgemäßigem Lüften im Herbst/Winter dauerhaft unter 20 Grad Celsius sinkt,
 - c. es aufgrund der baulichen Anordnung des Raumes oder bestimmten Windverhältnissen bei Regen dazu kommt, dass es in die Räume bei geöffneten Fenstern rein regnet,
 - d. aufgrund des Verzichts auf Luftfilter durch das ausschließliche Lüften über Fenster und ggf. Türöffnung zur Querlüftung eine die Betreuung/den Unterricht grundsätzlich beeinträchtigende Situationen durch Unruhe zu rechnen ist.

Bevor Luftfilter für Bildungsräume als nicht notwendig eingestuft werden, sind die in diesen Räumen arbeitenden Mitarbeitenden zu befragen und soll deren Votum entscheidend sein, da diese die Situation vor Ort aufgrund der Erfahrungen des letzten Pandemieherbstes und -winters, insbesondere mit Blick auf die genannten Punkte 3 a) bis d), am besten beurteilen können.

Begründung:

Fachkonsens ist, dass Präsenzbetreuung und -beschulung zwingend notwendig sind, um Bildungschancengleichheit für Kinder sicher zu stellen, Familiensysteme und Familieneinkommen nicht (weiter) durch Schließung von Schulen und Kitas inkl. der damit verbundenen Übertragung von Betreuungs- und Beschulungsaufgaben an (berufstätige) Eltern zu gefährden sowie die in der Pandemie während der Schul- und Kitaschließungen gestiegenen Fälle von Gewalt gegen Kinder und häuslicher Gewalt (überwiegend gegen Frauen gerichtet) nicht weiter steigen zu lassen, im besten Falle wieder zu reduzieren.

Die vergangenen 17 Monate der Pandemie haben gezeigt, dass eine sichere Öffnung von Schule und Kinderbetreuung in der Pandemie mit den bisherigen Maßnahmen (Maske, Fenster zum Lüften öffnen, CO₂-Melder, Abstand halten) nicht möglich war und ist. Die Kinder ab 7. Klasse konnten – mit Ausnahme der Abschlussklassen – trotz der oben genannten Maßnahmen inkl. der in Lübeck in allen Klassen installierten CO₂-Meldern (April-Mai erfolgten die Installationen, vgl. Quellenangaben weiter unten), erst wenige Wochen vor den Sommerferien wieder in den 5-Tage Präsenzunterricht zurückkehren, da die Maßnahmen im Rahmen der Pandemie nicht als ausreichend zum Schutz vor Corona-Infektionen in Klassen bewertet wurden. Daher sind zwingend weitere und vor allem nachweislich aerosol/viren-reduzierende Maßnahmen als Ergänzung in Schulen, Kitas und auch der Kindertagespflege notwendig, um in Lübeck Betreuung und Beschulung im kommenden Herbst und Winter sicherstellen zu können. Eine Möglichkeit bieten gemäß wissenschaftlichem Konsens hierfür Luftfilter (mobil oder stationär) oder auch Lüftungsanlagen.

(¹Langfristig fordern wir in der nächsten Haushaltssitzung, alle Bildungsräume mit **Lüftungsanlagen** auszustatten und beantragen hierfür ein Konzept, das innerhalb der kommenden fünf Jahre umgesetzt werden soll. Bis das Ziel erreicht ist, müssen kurzfristig Luftfilter angeschafft werden, um zumindest die weitere Risikominimierung von Schulschließungen zu erreichen.)

Querlüftung erfordert nach Auskunft der Bundeswehruniversität München, Institut für Strömungstechnik und Aerodynamik am 16.02.2021, dass Räume Fenster auf zwei gegenüberliegenden Seiten des Raumes haben, die geöffnet werden können. Eine Öffnung einer Tür gegenüber von Fenstern stellt keine Queröffnung dar, ist im Sinne der empfohlenen Lüftungskonzepte demnach in der Pandemie nicht ausreichend (wie auch die langen Schul- und Kitaschließungen 2020 und 2021 als Konsequenz daraus belegen) und gefährdet durch Abführen der Raumluft inkl. der darin enthaltenen Aerosole in das Gebäudeinnere die übrigen Gebäudenutzenden:

Studie der Bundeswehruniversität München, Institut für Strömungstechnik und Aerodynamik, 16.02.2021:

„(...) die Querlüftung lässt sich nur erzielen, wenn ein Raum beidseitig mit Fenstern ausgestattet ist, was sehr selten der Fall ist. Das Öffnen einer Tür wird oft als Querlüftung hingestellt, aber das ist falsch. Laut dem Stand der Forschung der Lüftungstechnik sollten die Türen auch nicht geöffnet werden, da dann die Schadstoffe unkontrolliert in andere Gebäudeteile gelangen können. (...)“, vgl. Studie Bundeswehruniversität München. Link: <https://t1p.de/ir4m>

Lehrkräfte berichten, dass das ständige Lüften über die Fenster sowie die damit verbundenen niedrigen Temperaturen das Unterrichten im erheblichen Maße beeinträchtigen. So berichten zwei Lehrkräfte die unhaltbar niedrigen Raumtemperaturen bei ordnungsgemäßem Lüften auf hl-live in Verbindung mit der Pressemitteilung der Lübecker Verwaltung/Jan Lindenau am 20.07.2021:

*„Ich arbeite seit ca. 35 Jahren als Lehrerin an Lübecker Schule. Seit Ewigkeiten bekannt, Hitze hält sich dort, Kälte auch. Aber im letzten Jahr hat Kälte eine neue Dimension erreicht... **Bei minus 12, 15 Grad draußen... anfangs auch nicht nette 18 Grad drinnen - sinkt Temperatur bei vorgeschriebener (!) Lüftung auf 12, manchmal auch 8 Grad Innentemperatur....** Schüler:innen und Lehrkraft mit Winter-*

jacke, zum Teil mit Mütze - Handschuhe blieben weg, weil damit gar nicht mehr gearbeitet werden kann.

Besonders nett, wenn dann, eh total unterkühlt, 25 Min Hofpausenansicht angesagt sind - und anschließend noch mal 90 Min das Ganze von vorn....Da ist man gefühlt tiefgekühlt, wenn man nach Hause kommt.

Ja, die Ampeln haben wir auch - Umgang damit... anderes Thema. Hängen in Klasse, sind sehr klein, man/frau muss sie ständig im Auge haben, wobei andere/s im Auge zu haben wichtiger wäre aus meiner Sicht...

Wenn die Filter irgendwas verbessern können, bitte her damit. Und ja, es kostet Geld, aber 75% würden von Bund und Land übernommen.... Zum Nulltarif... kann niemand erwarten.“, vgl. <https://www.hl-live.de/text.php?id=146183>

Und:

„Na prima! Dann gehe ich ab Oktober wieder in Funktionskleidung in die Schule, damit ich beim Lüften nicht erfriere. Ein schönes Arbeiten, wenn man so kalte Finger hat, dass man weder Stift noch Kreide richtig halten kann...“, vgl. <https://www.hl-live.de/text.php?id=146183>

Gerade nach den langen Schulschließungen der letzten zwei Lockdowns in den vergangenen zwei Schuljahren sollte alles dafür getan werden, dass der Unterricht in der Pandemie unter guten Bedingungen stattfindet, wozu normale, den Unterricht nicht behindernde Raumtemperaturen gehören. Kindern sollte ein Arbeiten unter gleichen Bedingungen in der Pandemie wie Erwachsenen nach den dort geltenden Arbeitsstättenrichtlinien möglich gemacht werden, die bei einer Raumtemperatur von rund 20 Grad oder individuell je nach Bedürfnis festlegbarer Temperatur arbeiten können. Die Erfahrungen des vergangenen Corona-Winters zeigen für die Monate der Schulöffnung, dass bei ordnungsgemäßem Lüften die Temperaturen, vgl. oben zitiertes Beispiel – dauerhaft weit unter 18 Grad und das nicht nur für wenige Minuten sinken.

Hinzuweisen ist darauf, dass Schüler:innen - je nach Bauart der Klasse - ständig in Reihe vor zahlreichen Fensterscheiben mit dadurch deutlich veränderter Unterrichtsteilnahme nach vorne zur Lehrkraft sitzen, weil die Fenster direkt vor ihren Schulbänken aufschwingen. Es ist leicht nachvollziehbar, dass einer Lehrkraft an der Tafel vorne nur bedingt gefolgt werden kann, wenn in Reihe geöffnete Fenster vor den Kindern das Sehen und Hören behindern. Hinzu kommt eine ständige Unruhe im Unterricht, da diese Kinder beim ordnungsgemäßen Lüften über die Fenster (bei fehlender Querlüftung entsprechend häufigerer Lüftung) ständig aufstehen und sich dann wieder setzen müssen, da die Fenster beim Aufschwingen dort entlanggeführt werden müssen, wo die Kinder sitzen.

Neben der Kälte können auch Regen (je nach Stärke und Windrichtung/Windböen) im Herbst/Winter bei pandemiebedingtem ordnungsgemäßer Lüftung als einzige Möglichkeit des Luftaustausches dazu führen, dass es in die Klassen über geöffnete Fenster rein regnet, was zusätzlich das Unterrichten behindert oder aber dazu führt, dass trotz der in der Pandemie so wichtigen Reduzierung der Aerosole – im Falle fehlender Lüftungsanlagen und fehlender Luftfilter nur über Querlüftung möglich – nicht erfolgt, da eine Lüftung über Fenster aufgrund des Reinregnens in die Klassen dann nicht möglich ist (Berichte der Schüler:innen: „Wenn es zu stark regnete und dann auch noch Wind dazu kam, haben wir die Fenster wieder geschlossen/nicht geöffnet).

Die CO₂-Messgeräte für alle Schulklassen wurden in der Bürgerschaft Februar 2021 beschlossen (vgl.: <https://www.ln-online.de/Lokales/Luebeck/Luebeck-Buergerschaft-beschliesst-CO2-Messgeraete-fuer-2500-Klassenraeume>) und sollten bis Mai 2021 in allen Klassen installiert werden, vgl. <https://www.energiecluster-luebeck.de/aktuelles/2500-messgeraete-fuer-luebecker-schulen/>. Die bisherigen Messdaten belegen laut Auskunft des Bürgermeisters (vgl. <https://www.hl-live.de/text.php?id=146183>), dass in der überwiegenden

Anzahl der Klassen Lübecks die Luft in Ordnung sei und daher Luftfilter in der Mehrzahl der Klassen nicht notwendig wäre.

Außer Acht gelassen wird bei der Datenauswertung der Verwaltung jedoch, dass in den Herbst-/Wintermonaten bis in das Frühjahr 2021 hinein (Okt 2020, Nov 2020, Dez 2020, Januar 2021, Februar 2021, anteilig März 2021, April 2021) mit Frostzeiten und Regen noch gar keine flächendeckenden Messungen erfolgen konnten, da die Messgeräte erst ab Februar 2021 bis Mai 2021 schrittweise in den Klassen installiert wurden. Auf Facebook (vgl.: in der Kommentierung des nachfolgenden Posting: <https://www.facebook.com/groups/218677151967341/permalink/1175028172998896/>) teilte der Bürgermeister zudem mit, dass die Messungen, die zu der o.g. Schlussfolgerung der Verwaltung führten, die Luft sei in der Mehrzahl der Klassen in Ordnung und Luftfilter daher nicht notwendig, auf Messdaten der letzten 14 Tage vor den Sommerferien beruhe, in denen in Lübeck hochsommerliche Temperaturen ohne Niederschlag gegeben waren. D.h. die Fenster der Klassen waren im von der Verwaltung herangezogenen Messzeitraum unabhängig von einer corona-bedingten Notwendigkeit so oder so aufgrund der Temperaturen durchgehend geöffnet und die Schulklassen überwiegend (mindestens in der letzten Woche vor den Sommerferien nach den Zeugniskonferenzen) auf Ausflügen unterwegs, da nur außerhalb der Klasse die Kinder ohne Maske sein konnten. Die flächendeckenden Messdaten stammen also aus Zeiten, in denen ohne Kälte-/Nässeeintrag in die Klassen nonstop Fenster geöffnet oder aber die Schulklassen ohne Schüler:innen waren. Die Daten, die ggf. vor diesen zwei Wochen durch erste, einzelne Messstationen in 2020 oder noch eher erhoben wurden, sind wiederum so vereinzelt, dass daraus keine Schlussfolgerung für alle Klassen, Kitas und Räume der Kindertagespflege für den kommenden Herbst und Winter 2021 möglich sind.

Fazit: Es besteht keine Aussagekraft der vorliegenden CO₂-Messdaten für alle Räume in Schulen für den kommenden Herbst/Winter 2021, da die dafür erforderlichen flächendeckenden Messungen erst 14 Tage bei bestem Sommerwetter vor den Sommerferien im Juni 2021 erfolgten, somit nicht als Argument für „gute Luft in den Klassen“ und gegen die Anschaffung von Lüftungsanlagen und/oder Luftfilter angeführt werden kann.

In den Kitas Lübecks gibt es bisher keine flächendeckenden CO₂-Messgeräte, so dass noch nicht mal flächendeckende Daten für die Frühlings-/Sommermonate aller Kitaräume vorliegen, vgl. Pressemitteilung Lübecker Verwaltung vom 19.07.2021: „Mit der Stadtwerke-Tochter der TraveKom GmbH wurde eine (...) CO₂-Messinfrastruktur in ersten Kindertagesstätten aufgebaut.“, <https://www.hl-live.de/text.php?id=146183>.

In der Kindertagespflege wurde nach unserem Kenntnisstand bisher als ein zusätzlicher Baustein zum Schutz der Kinder und Kindertagespflegepersonen vor Corona-Infektionen gar keine CO₂-Messgeräte installiert.

Für Luftfilter (stationär und mobil) gibt es mittlerweile attraktive Förderungen über Land und Bund, so dass die Kommune Lübeck nur noch einen kleinen Teil der Gesamtkosten aus eigenen Haushaltsmitteln tragen muss (für mobile Luftfilter zum Beispiel trägt nach unserem Kenntnisstand der Bund 50% und das Land Schleswig-Holstein 25% der Kosten).

Kinder bis 12 Jahren haben bisher keine Möglichkeit, sich durch eine Impfung gegen Corona schützen zu können und die Impfeempfehlung der Stiko für die Kinder 12-17 Jahren ist von der Stiko auf Risikokinder begrenzt worden. Eine Änderung dieser Impfeempfehlungen für Kinder ist nach aktueller Forschungslage und aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten, so dass die beantragten Wege zur Sicherstellung von Bildung in der Pandemie unverzichtbar sind.

Bis zum 09.07.2021 lehnte das Umweltbundesamt Luftfilter in der Pandemie als überflüssig ab. Das Umweltbundesamt revidierte seine Luftfilter ablehnende Position erst am 09.07.2021, als unwiderlegbar erkennbar wurde, dass die Position des Umweltbundesamtes wissenschaftlich unhaltbarer war und empfiehlt nun doch Luftfilter, dies jedoch nur unter ganz bestimmten Bedingungen, vgl.: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsan>

lagen-mobile-luftreiniger-an. Die Lübecker Verwaltung folgte und folgt aktuell weiterhin den Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Da das Umweltbundesamt viele Monate entgegen der wissenschaftlichen Erkenntnisse an der Ablehnung der Luftfilter als eine in der Pandemie notwendige Maßnahme zur Aerosol-Reduzierung in Klassenräumen festhielt, dem folgend auch die Lübecker Verwaltung, zugespitzt in der Aussage des Lübecker Gesundheitsamtes, dass Luftfilter sogar corona-fördernd sein könnten (vgl.: VO/2021/10144) stellt sich die Frage, inwieweit die jetzt aktuell vom Umweltbundesamt formulierten Kriterien, mit denen der Luftfiltereinsatz in Schulen zur Sicherung von Präsenzunterricht in der Pandemie sehr stark begrenzt wird, überhaupt fachlich dem wissenschaftlichen Konsens entsprechen und inwieweit den Empfehlungen des Umweltbundesamtes überhaupt noch gefolgt werden kann.

Bereits die oben genannte Studie der Bundeswehruniversität München, Institut für Strömungstechnik und Aerodynamik lässt erkennen, dass das Umweltbundesamt auch aktuell weiterhin eine sehr spezielle und von der Tendenz her Luftfilter weiterhin ablehnende Position vertritt und dies weiterhin entgegen vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Luftfilter als flächendeckend einzusetzende Schutzmaßnahme vor Corona-Infektionen basierend auf unabhängiger Forschung begründet fordern. Vor diesem Hintergrund stellt sich die oben genannte Frage, ob in Lübeck den Empfehlungen des Umweltbundesamtes – wie bisher immer von der Verwaltung und dem Bürgermeister – gefolgt werden kann oder doch im Interesse der Bildung und Gesundheit der Kinder besser den unabhängigen Forschungsergebnissen gefolgt werden sollte, die sich klar für flächendeckenden Einsatz von Luftfilter als zusätzlich wichtigen Baustein zur Sicherstellung von Präsenzunterricht in der Pandemie aussprechen.

Neben der Notwendigkeit, Corona-Infektionen in Bildungsorten im Interesse der Gesundheit der ungeimpften Kinder mit Hilfe von Luftfiltern zu verhindern, ist dies auch im Interesse der Lübecker Wirtschaft, da durch große Infektionscluster in Bildungseinrichtungen über die hochansteckende Delta-Variante die Inzidenz in Lübeck so anzusteigen droht, dass es in dieser Folge zu erneuten massiven – auch vom Land oder Bund dann verbindlich festgelegten - Einschränkungen in allen Lebensbereiche kommen würde inkl. des gesamten Weihnachtsgeschäftes Lübecks bis hin zu einem weiteren vollständigen Lockdown.

Wir gehen grundsätzlich von einer Zustimmung der Verwaltungsspitze zu unserem Antrag vor dem Hintergrund der nachfolgenden Aussage des Bürgermeisters auf Facebook aus, da wir mit der Begründung dieses Antrages nachgewiesen haben, dass in der Mehrzahl aller Schul-, Kita- und Kindertagespflegeräume Lübecks keine ausreichende Fensterlüftung zur Verhinderung von Corona-Infektionen (insbesondere mit Blick auf die hochansteckende Delta-Variante) sowie Sicherstellung von Präsenzbetreuung und -beschulung im kommenden Herbst/Winter möglich sein wird. Sei es, weil eine Querlüftung über Fenster, eine Querlüftung aufgrund von Regeneintrag in den Räumen oder aber ein Absinken der Raumtemperatur auf dauerhaft unter 20 Grad bei ordnungsgemäßem Lüften im Herbst/Winter nicht möglich ist und daher Luftfilter oder aber (wie auch vom Bürgermeister bevorzugt, vgl. Zitat unten) Lüftungsanlagen in den Bildungsräumen von Kita, Schule und Kindertagespflege zu installieren sind:

Jan Lindenau am 17.07.2021 in der Facebook-Gruppe Lübecker Bürgerforum:
 „(...) Im Übrigen bin ich nicht gegen Luftfilteranlagen, aber ich bin nur dafür in den Räumen, in denen nicht ausreichend Fensterlüftungen möglich sind. Weil am Ende Frischluft das Wichtigste ist. Nicht das Umwälzen von Raumluft ohne Frischluftzufuhr. Das machen nämlich die Luftfilter.“ (Zitat zu finden in der Kommentierung in diesem Facebook-Posting: <https://www.facebook.com/groups/1754551804597376/permalink/4433717186680811/>)

Anlagen:

Ausschussmitglied

► **Nr. VO/2021/10378**
öffentlich

Lübeck, 20.08.2021

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

AM Puhle (SPD): Umbau eines Spielplatzes zu einem inklusiven Spielplatz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.09.2021	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt über die Möglichkeit der Errichtung eines inklusiven Spielplatzes in den Fachausschüssen und der Bürgerschaft spätestens im Januar 2022 zu berichten. Der Bericht soll folgende Punkte beinhalten:

- Mögliche Standorte (z.B.: Spielplatz Kanalstraße, Spielplatz Glockengießerstraße)
- Kosten für die Gestaltung eines inklusiven Spielplatzes (2 Ausbaustufen)
- Abklärung der Fördermöglichkeiten (z.B.: Land Schleswig-Holstein, Aktion Mensch, weitere Stiftungen/Drittmittel)
- Je nach Finanzierungsmöglichkeit ggf. geeigneten Projektpartner für die Erstellung eines Konzeptes aufzeigen

Möglicher Projektlauf mit dem Ziel der Umbaumaßnahme im Sommer 202

Begründung:

Spielplätze, auf denen Kinder mit und ohne Behinderung miteinander spielen können, sind in Deutschland selten, derzeit sind es nur ca. 8% aller Spielplätze in Deutschland, die barrierefrei und inklusiv gestaltet werden (Quelle: Aktion Mensch). In Lübeck gibt es derzeit noch keinen inklusiv gestalteten Spielplatz, trotz durchgeführter Modernisierungen und Sanierungen an Spielplätzen im Bestand. Lübecker Kindern mit Behinderungen fehlt ein Spielplatz, auf dem es egal ist, ob sie mit 2 Jahren schon stabil sitzen oder laufen können, ob sie im Rollstuhl sitzen, blind oder hörgeschädigt sind.

Ein Spielplatz, auf dem sie mit ihren Freund:innen und Geschwistern gleichberechtigt teilhaben können. Angeregt durch Eltern von Kindern mit Behinderungen soll in Lübeck einer der bestehenden Spielplätze zu einem inklusiven Spielplatz umgestaltet werden. Lübeck als Stadt mit vielen Kindern und großer Kinder- und Familienfreundlichkeit könnte damit nach Flensburg in Schleswig-Holstein die zweite Stadt mit einem inklusiven Spielplatz werden.

Mit Spielgeräten, die auch von Kindern mit einer körperlichen, seelischen oder kognitiven Behinderung genutzt werden können, kann ein so gestalteter Spielplatz einen neuen öffentlichen Raum für gelebte Inklusion bieten.

Rollstuhlschaukeln, Doppelschaukeln und Rollstuhlrutschen, barrierefreie Wippen, Tast- und Fühlparcours, Gestaltung von Hinweisschildern und Anleitungen in Braille und einfacher Sprache oder mit

Metacompsymbolen, Klettertürme, die mit dem Rollstuhl befahrbar sind, Ausstattung mit weichen Fallschutzböden statt Sand, sind nur einige Beispiele, wie Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam spielen können. Für die Umsetzung und Finanzierung des Projektes bieten sich für die Hansestadt Lübeck insbesondere zwei Möglichkeiten an:

- 1. Finanzierung über Fördergelder des Landes Schleswig-Holstein Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Fond für Barrierefreiheit um 5 Millionen Euro für die Förderung des inklusiven Sozialraumes aufgestockt. Kommunen können Anträge stellen, deren Ziel die Entwicklung von inklusiven, kinderfreundlichen und umfassend barrierefreien Stadt- und Ortszentren ist, um ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen zu erreichen. Darunter fallen auch inklusive Spielplätze.*

2. Finanzierung über die "Aktion Mensch- ein Stück zum Glück". Eine Initiative der Aktion Mensch fördert seit 2018 die Umsetzung des Baus von inklusiven Spielplätzen in ganz Deutschland. Ein durch die Aktion Mensch berücksichtigtes Projekt wird zu 100 % finanziell gefördert. Den Antrag auf die Förderung ist nicht durch die Kommune selbst zu stellen, sondern durch einen gemeinnützigen Projektpartner. In Lübeck bieten sich als Projektpartner beispielsweise der Kinderschutzbund, die Marli gGmbH oder die Vorwerker Diakonie gGmbH an, mit denen ein gemeinsames Konzept zur Umsetzung erarbeitet werden kann. Die Hansestadt Lübeck ist lediglich dazu verpflichtet, eine geeignete Fläche für die Umsetzung des inklusiven Spielplatzes zur Verfügung zu stellen. Dabei bieten sich Spielplätze aus dem Bestand an, die möglichst zentral und gut erreichbar in der Nähe von Kitas und Schulen liegen, so zum Beispiel der Spielplatz an der Kanalstraße (im dortigen Sanitätshaus werden Kinder mit Behinderungen mit Hilfsmitteln versorgt) oder der Spielplatz Glockengießerstraße.

Anlagen:

Ausschussmitglied

**N I E D E R S C H R I F T****24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2018 - 2023)**

Sitzungstermin:	Donnerstag, 02.09.2021	
Sitzungsbeginn:	16:07 Uhr	
Sitzungsende:	20:53 Uhr	
Sitzungsort:	media docks Raum MF 500, Willy-Brandt-Allee 31, 23554 Lübeck	
Anwesende Mitglieder		
Vorsitz		
Jörn Puhle - SPD		
Mitglieder aus der Bürgerschaft		
Kristin Blankenburg - SPD		
Aydin Candan - SPD	Vertretung für: Frau Sandra Oden- dahl	
Dagmar Hildebrand - CDU Stellvertr. Fraktionsvorsitzen- de		
stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.		
Madita Liza Jürk - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	bis 20:10 Uhr, TOP 7.3 Vertretung für: Herrn Bastian Langbehn	
Jose Maria Bernet - Lübecker Jugendring	bis 18:58 Uhr, TOP 5.6	
Karin Burakowski - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	Vertretung für: Frau Simone Stojan	
Pastorin Dörte Eitel - AG freier Wohlfahrtsverbände		
Britta Ingwersen - Lübecker Jugendring		
Stefan Krause - CDU		
Filip Krubeck - Lübecker Jugendring	bis 18:25 Uhr, TOP 5.3 Vertretung für: Frau Sandra Pereira da Silva David Die Johanniter	
Renate Prüß - AG freier Wohlfahrtsverbände AWO Schleswig-Holstein	Vertretung für: Herrn Jürgen Wecker	
Michaela Vogeler - Die Unabhängigen	Vertretung für: Frau Claudia Petereit	
Jens Zimmermann - CDU	Vertretung für: Herrn Horst Wargenau	
Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht		
Mascha Benecke-Benbouabdellah - Städtelternvertretung	bis 20:00 Uhr, TOP 7.2	
Rafael Jancen - Forum für MigrantInnen		
Renate Junghans - 4.510 Familienhilfen / Jugendamt		
Klaus-Peter Jürgensen - Fachbereichsdienste FB 4		
Lutz RegenberG - Mitglied der Fachgruppe HZE	bis 19:46 Uhr, TOP 6.2	
Birgit Reichel - 4.513 Jugendarbeit/Jugendamt		

Juleka Schulte - Ostermann - Stadtelternvertretung	
Verwaltung	
Senatorin Monika Frank - FB 4 - Kultur und Bildung	
Sven Beesel - 4.041 Fachbereichsdienste FB 4	
Hansjörg Diers - 4.041.1 Jugendberufsagentur	bis 18:47 Uhr, TOP 5.5
Sabine Dörre-Brunner - 4.513 Jugendarbeit/Jugendamt	
Thorsten Drescher - 4.401.2 Jugendhilfeplanung	
Sarah Frenz - 4.510 - Familienhilfen / Jugendamt	
Thomas Hailer - 4.041.5 Nordische Filmtage Lübeck	
Renate Heidig - 4.041.2 Jugendhilfeplanung	
Christiane Möller - 4.513 Jugendarbeit/Jugendamt	
Sonja Rieper - 4.401 Schule und Sport	
Petra Scharrenberg - 4.510 Familienhilfen / Jugendamt	
Petra Schmittner - 1.160 Frauenbüro	bis 19:50 Uhr, TOP 6.2
Uta Steinkamp - 4.511 - Kindertageseinrichtungen	
Aiko Wagner - FBC FB 4	
Protokollführung	
Alizay Malik - 4.041 - Fachbereichsdienste	
Gäste	
Jenny Scharfe -	
Dr. Nils Schuhmacher -	
Detlev Wulff - VSE Lübeck e.V./Trägervertreter "I-Pool"	
Entschuldigte Mitglieder	
Mitglieder aus der Bürgerschaft	
Bastian Langbehn - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	entschuldigt
Sandra Odendahl - SPD	entschuldigt
stimmberechtigte Mitglieder ohne M.d.Bü.	
Thomas Grams - AG freier Wohlfahrtsverbände	entschuldigt
Sandra Pereira da Silva David - Lübecker Jugendring Die Johanniter	keine Teilnahme
Claudia Petereit - Die Unabhängigen	entschuldigt
Simone Stojan - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	entschuldigt
Horst Wargenau - CDU	keine Teilnahme
Jürgen Wecker - AG freier Wohlfahrtsverbände	entschuldigt
Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht	
Maxim Loboda - Vertretung der Jugend	keine Teilnahme
Protokollführung	
Dana Gladasch - 4.513 - Jugendarbeit	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.06.2021	
2.2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.08.2021	
3	Anliegen der Jugend	
4	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
4.1	Mitteilungen der Verwaltung	
4.1.1	Sitzungstermine für den Jugendhilfeausschuss für das Jahr 2022	VO/2021/10333
4.1.2	Mitteilung zum Stand Vertretungsregelung Kindertagespflege	
4.2	Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes	VO/2021/10148
4.2.1	Antwort auf die Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes	VO/2021/10148-01
4.3	Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Flächen für Sprayer	VO/2021/10036
4.3.1	Beantwortung der Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Flächen für Sprayer	VO/2021/10036-01
5	Berichte	
5.1	mdl. Bericht: Kinder in zwei Familien (K2F)	
5.2	mdl. Bericht: Nordische Filmtage Lübeck zur Kinder- und Jugendbeteiligung	
5.3	mdl. Bericht: Offene Kinder- und Jugendarbeit als "neutraler" Freizeitspaß?	
5.4	mdl. Bericht: Demokratie leben!	
5.5	Bericht zum Stand der Digitalisierung in der Jugendarbeit	VO/2021/10365

5.6	Austauschvorlage zu VO/2020/09018-03-01 Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck	2020/09018-03-02
5.7	mdl. Bericht: Integrierte Kinder- und Jugendhilfieberichterstattung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf - Evaluation der Modellprojekte an der Schule Lauerholz und Maria-Montessori-Schule	VO/2021/10267
6.2	Budgetverträge für Kindertageseinrichtungen, Träger der Schulkindbetreuung sowie von Trägern, für die ab dem 01.01.2022 erstmalig Budgetverträge abzuschließen sind	VO/2021/10338
6.3	Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für die Produkte Tagespflege und Planung und Zuschussung KiTa	VO/2021/10340
7	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.1	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Ergänzungsantrag zu VO/2019/07824: Jugendhilfeplanung Jugendarbeit in Lübeck 2018	VO/2019/07824-02
7.2	DIE LINKE: Runder Tisch "Kinderarmut in Lübeck"	VO/2019/08275
7.3	Austauschantrag der Fraktion Die Unabhängigen zur VO/2021/10079: Hilfen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich deren Betroffenheit durch die pandemiebedingten Umstände	VO/2021/10079-01
7.3.1	Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) Antrag zu VO/2021/10079-01 Austausch Antrag der Fraktion Die Unabhängigen zur VO/2021/10079: Hilfen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich deren Betroffenheit durch die pandemiebedingten Umstände	2021/10079-01-01
7.4	Fraktionen FREIE WÄHLER & GAL, Die Linke, B90/Grüne AT zu VO/2021/10217 FREIE WÄHLER & GAL: Runder Tisch Nachhaltige Ernährung in Kita und Schulen	VO/2021/10217-01
7.5	DIE LINKE und FW & GAL: AT zu VO/2021/10196 Qualitätskriterien an städtischen Kitas	VO/2021/10196-01
8	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.1	Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) Luftfilter für die Lübecker Schulen und Kitas	VO/2021/10286
8.1.1	Übernahme des Änderungsantrages von Antje Jansen und Katja Mentz (GAL) durch AM Puhle: Änderungsantrag zu	VO/2021/10286-01

	VO/2021/10285 Luftfilter für die Lübecker Schulen und Kitas	
8.2	AM Puhle (SPD): Umbau eines Spielplatzes zu einem inklusiven Spielplatz	VO/2021/10378
9	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

zu 1 Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die 24. Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Herr Puhle weist darauf hin, dass die Plastiktütchen auf den Tischen für die Mikrofone zu nutzen sind.

Es sind keine zu verpflichtenden Ausschussmitglieder anwesend.

Der Vorsitzende schlägt vor, die TOPs 5.7 und 7.2, aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs, gemeinsam zu beraten.

Ferner macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass Personen, die möglicherweise befangen sein könnten, verpflichtet sind, dieses mitzuteilen. Ob jemand befangen sein könnte, entscheidet im Zweifel der Ausschuss.

Frau Eitel meldet sich und erklärt ihre Befangenheit zu den TOPs 7.4, 8.1 und 8.1.1.

Herr Puhle fragt, ob mündliche Anträge zur Tagesordnung gestellt werden und ob es Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit gibt. Dies ist nicht der Fall.

Die Tagesordnung ist damit unter Bejahung der vorgeschlagenen Änderungen einstimmig festgestellt.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift

zu 2.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.06.2021

Es liegen keine schriftlichen Änderungsanträge zur Niederschrift vor. Der Vorsitzende fragt die Mitglieder des Ausschusses, ob mündliche Änderungsanträge zur Niederschrift der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 03.06.2021 vorgebracht werden. Dies ist nicht der Fall.

Die Niederschrift ist damit in der vorgelegten Fassung festgestellt.

zu 2.2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.08.2021

Es liegen keine schriftlichen Änderungsanträge zur Niederschrift vor. Der Vorsitzende fragt die Mitglieder des Ausschusses, ob mündliche Änderungsanträge zur Niederschrift der 22. Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 03.06.2021 vorgebracht werden. Dies ist nicht der Fall.

Die Niederschrift ist damit in der vorgelegten Fassung festgestellt.

zu 3 Anliegen der Jugend

Es gibt keine Wortmeldungen.

zu 4 Anfragen / Antworten / Mitteilungen

zu 4.1 Mitteilungen der Verwaltung

**zu 4.1.1 Sitzungstermine für den Jugendhilfeausschuss für das Jahr 2022
Vorlage: VO/2021/10333**

Die Sitzungstermine werden vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

zu 4.1.2 Mitteilung zum Stand Vertretungsregelung Kindertagespflege

Herr Jürgensen berichtet, dass im August mit dem Vertretungsmodell Kindertagespflege begonnen wurde. Es hätten bereits fünf mobile Vertretungskräfte die Tätigkeit aufgenommen, mit weiteren Interessenten werden Gespräche geführt.

Für einen Vertretungsstützpunkt wurde ein Standort gefunden, der aktuell renoviert werde. Die Eröffnung soll im September erfolgen. Im kommenden Ausschuss soll daher ausführlicher informiert werden.

**zu 4.2 Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes
Vorlage: VO/2021/10148**

**zu 4.2.1 Antwort auf die Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes
Vorlage: VO/2021/10148-01**

Frau Hildebrand bedankt sich für die Beantwortung der Anfrage.

Frau Senatorin Frank teilt mit, dass für den Ausschuss im November Herr Nobert Struck eingeladen werde, der zu dem Thema berichten werde.

Anfrage:

Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes:

„Am 21.04.2021 wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG – vom Deutschen Bundestag verabschiedet.

- 1) Wie hat sich die Hansestadt Lübeck auf die Umsetzung des Gesetzes vorbereitet?
- 2) Hat das Jugendamt für die Umsetzung des Gesetzes die nötigen Fachkräfte zur Verfügung?

- 3) Wie sieht die Kooperation mit den unterschiedlichen Akteuren in der Hansestadt Lübeck aus, hier: Kinder- und Jugendhilfe, Strafverfolgungsbehörden, Kinderärzte, Jugendamt?
- 4) Wie viele Plätze hat die Hansestadt Lübeck in Kitas für Kinder mit Behinderung und an welchen Standorten“

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	
	Kenntnisnahme	x
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Die Beantwortung der Anfrage wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

zu 4.3 Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Flächen für Sprayer
Vorlage: VO/2021/10036

zu 4.3.1 Beantwortung der Anfrage von AM Dagmar Hildebrand (CDU): Flächen für Sprayer
Vorlage: VO/2021/10036-01

Frau Hildebrand berichtet, dass Flächen zum freien Sprayen für Kinder und Jugendliche benötigt würden. Diese sollen dann auch per Hinweisschild vor Ort oder über eine App, als solche kenntlich gemacht werden.

Anfrage:

1. Wo können junge Leute erfahren, welche Flächen offiziell genutzt werden können?
2. Sind diese Flächen gekennzeichnet, so dass für jedermann sichtbar ist, dass die Flächen für diese Art Kunst genutzt werden können?

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	
	Kenntnisnahme	x
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Die Beantwortung der Anfrage wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

zu 5 Berichte

zu 5.1 mdl. Bericht: Kinder in zwei Familien (K2F)

Frau Junghans und Frau Prüß berichten anhand einer Power-Point-Präsentation (wird der Niederschrift als **Anlage** beigelegt) über die Entwicklungen und Herausforderungen im Pflegekinderwesen. Der Fachdienst „Kinder in zwei Familien (K2F)“ der AWO sei für Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Bereitschaftspflegefamilien zuständig. Die vereinbarte Anzahl von 50 Pflegefamilien könne der Dienst derzeit nicht vorhalten.

Frau Hildebrand merkt an, dass sie 45 Plätze in stationären Jugendhilfeeinrichtungen für die dargestellten Altersgruppen als nicht ausreichend empfinde.

Auf Nachfrage von Frau Hildebrand berichtet Frau Junghans, dass gemeinsam mit der Jugendhilfeplanung an einer ausreichenden und bedarfsgerechten Versorgung der Altersgruppen von 0 bis 6 und 6 bis 12 Jahren gearbeitet werde.

Frau Frank ergänzt, dass die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen über Tag und Nacht stark vom Fachkräftemangel betroffen sei und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) sich derzeit mit dem Thema beschäftige.

Herr Regenbergh berichtet, dass gute Rahmenbedingungen für Mitarbeitende die Attraktivität des Arbeitsfeldes erhöhen könnten.

Der Vorsitzende weist auf einen in der Planung befindlichen Fachtag zur Hilfe für Erziehung hin weiterhin bittet er um einen aktuellen Stand zur Entwicklung der HzE-Fallzahlen zur November-Sitzung des Ausschusses.

zu 5.2 mdl. Bericht: Nordische Filmtage Lübeck zur Kinder- und Jugendbeteiligung

Herr Hailer informiert über ein neues Angebot für Kinder und Jugendliche der Nordischen Filmtage Lübeck. Er und Frau Senatorin Frank danken in diesem Zusammenhang der Possehl-Stiftung für die dafür bewilligte Spende. Der Bericht wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

zu 5.3 mdl. Bericht: Offene Kinder- und Jugendarbeit als "neutraler" Freizeitspaß?

Herr Dr. Schuhmacher berichtet über Auswirkungen von politischen Interventionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Berichte aus der Fachpraxis würden auf Angriffe, Delegitimierungen und Infragestellungen aus der rechten Richtungen hinweisen, die sich gegen generelle Konzeptionalisierungen demokratischer Jugendarbeit richten würden. Verschiedene Fragen zur Neutralität und der Rolle der Jugendarbeit im Kontext von Demokratieentwicklung werden aufgeworfen.

Der Bericht wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Auf Nachfrage von Herrn Bernet berichtet Herr Dr. Schuhmacher, dass es einen Effekt auf Jugendliche haben könne, wenn eine Einrichtung durch politische Interventionen z.B. als „linksextrem“ gelabelt werde, weil sich dort queere Jugendliche trafen.

Ein stimmberechtigtes Ausschussmitglied verlässt die Sitzung.

zu 5.4 mdl. Bericht: Demokratie leben!

Frau Reichel und Herr Jancen berichten anhand einer Power-Point-Präsentation (wird der Niederschrift als **Anlage** beigefügt) über den aktuellen Stand des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Der Bericht wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.
 Frau Schmittner weist auf die geschlechtsparitätische Besetzung der sich daraus ergebenden Gremien hin.

**zu 5.5 Bericht zum Stand der Digitalisierung in der Jugendarbeit
 Vorlage: VO/2021/10365**

Frau Dörre-Brunner und Frau Scharfe berichten anhand einer Power-Point-Präsentation (wird der Niederschrift als **Anlage** beigefügt) vom Stand der Digitalisierung in der Jugendarbeit. Der Ausschuss weist auf eine zeitnahe Umsetzung der Digitalisierung hin.
 Herr Puhle ergänzt, dass der Bericht aufgrund eines Antrages von Herrn Petereit und Herrn Prieur im Hauptausschuss und im Jugendhilfeausschuss erstellt worden sei. Weiterhin bittet der Vorsitzende auch die Träger der freien Jugendhilfe gleichrangig in das Konzept auszunehmen.
 Frau Frank weist auf die DSGVO hin, welche zu berücksichtigen sei, weshalb diverse Messenger-Dienste nicht genutzt werden dürften.

Bericht:

VO/2021/09797-01 AT zu VO/2021/09797 Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Ein Messenger für Lübeck – den digitalen Kontakt zu Jugendlichen und Heranwachsenden nicht verlieren
 Der Antrag wurde am 11.03.2021 vom Jugendhilfeausschuss einstimmig angenommen.

VO/2021/09794 AM Michelle Akyurt (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Ein Messenger für Lübeck – den digitalen Kontakt zu Jugendlichen und Heranwachsenden nicht verlieren
 Der Antrag wurde am 23.03.2021 vom Hauptausschuss einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	
	Kenntnisnahme	X
	Vertagung	
Ohne Votum		

Der Bericht wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

**zu 5.6 Austauschvorlage zu VO/2020/09018-03-01 Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck
 Vorlage: 2020/09018-03-02**

Der Vorsitzende fragt, ob es Nachfragen seitens des Ausschusses gibt.

Frau Vogeler schlägt vor, eine Kinder- und Jugendvertretung wählen zu lassen. Sie fragt nach, ob es die Möglichkeiten gebe, das Thema durch die Einrichtung einer FSJ-Stelle zu befördern. Frau Senatorin Frank erklärt, dass das Konzept Module zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsehe.

Auf eine Nachfrage von Frau Jürk zum nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag VO/2021/10211 „Kinder- und Jugendbeteiligung in allen Ausschüssen“ sichert Herr Puhle eine Klärung zu.

Bericht:

Die Bürgerschaft hat mit der Vorlage VO/2020/09018-3 die Durchführung eines Fachtages zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung im Rahmen von "Aufwachsen in Lübeck 2.0" beschlossen. Die Ausgestaltung der ebenfalls mit der Vorlage beschlossenen Kinder- und Jugendvertretung sollte auch im Rahmen von "Aufwachsen in Lübeck 2.0" erarbeitet werden und in das Konzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung einfließen.

Darüber hinaus hat die Bürgerschaft mit dieser Vorlage die Verwaltung beauftragt:

- den "Handlungsleitfaden Prüfung der Relevanz gem. §47 f GO in den Fachbereichen" kritisch zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und über diese Prüfung zu berichten
- bezüglich der neu zu schließenden Budgetverträge zu prüfen, wie das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung aufgenommen werden kann

Zur Umsetzung des Konzepts werden im Haushaltsbegleitbeschluss derselben Bürgerschaftssitzung 100.000 € für das Jahr 2021 bereitgestellt.

In Anlage 1 finden Sie den Bericht zu Eckpunkten eines Konzeptes zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck.

Die Eckpunkte sind entwickelt aus den Ergebnissen des Fachtages, der am 19.02.2021 unter Beteiligung von Jugendlichen, Kommunalpolitiker:innen, pädagogischen Fachkräften und Verwaltung stattgefunden hat. Das Papier enthält Empfehlungen, wie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Lübeck verbindlicher gestaltet werden kann.

Zur Umsetzung aller Bausteine des Eckpunktepapiers wird ein jährlicher finanzieller Aufwand geschätzt, der den gesetzten Rahmen von 100.000€ überschreitet. Aus fachlicher Sicht ist die sukzessive Umsetzung aller Bausteine im vorgeschlagenen Umfang dennoch wünschenswert, um eine ganzheitliche und nachhaltige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Hansestadt Lübeck zu gewährleisten. Finanziell realistisch ist die Umsetzung von zunächst ein oder zwei Bausteinen. Eine ggf. notwendige Entscheidung zur Priorisierung sollte zwischen Politik und Verwaltung abgestimmt werden.

Anlage 2 beinhaltet den Bericht zur Überprüfung des Handlungsleitfadens.

Anlage 3 umfasst die Überarbeitung des Handlungsleitfadens sowie Arbeitshilfen zum Leitfaden.

Anlage 4 enthält den Bericht zur Prüfung, wie das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung in den Budgetverträgen umgesetzt werden kann. Die dort getroffenen Empfehlungen werden für den Bereich Jugendarbeit und Offener Ganzttag bereits umgesetzt

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	
	Kenntnisnahme	X
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Bericht wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

zu 5.7 mdl. Bericht: Integrierte Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung

Ein weiteres stimmberechtigtes Ausschussmitglied verlässt die Ausschusssitzung.

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs wird dieser TOP gemeinsam mit TOP 7.2 beraten.

Herr Wulff berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation (wird der Niederschrift als **Anlage** beigefügt) über die Sichtweise der Lübecker Armutskonferenz auf die notwendigen Handlungsbedarfe zur Vermeidung von Armut. Der Bericht wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Herr Drescher berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation (wird der Niederschrift als Anlage beigefügt) aus der Integrierten Kinder- und Jugendhilfeberichterstattung (IKJB). Die Risikofaktoren für ein gelingendes Aufwachsen seien in der Hansestadt in den Stadtteilen ungleich verteilt. Die Kinder- und Jugendhilfe reagiere mit einem breiten Spektrum von sozialräumlich orientierten Angeboten und Leistungen. Der Bericht wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Auf Forderung nach Chancengleichheit zwischen den Stadtteilen von Frau Hildebrand berichtet Herr Drescher, dass ein Modellprojekt zur Verbesserung der Wirksamkeit von Angeboten und Leistungen im Sozialraum geplant sei.

Auf eine Nachfrage von Frau Schulte-Ostermann zur Heterogenität der Datenlage antworten Frau Senatorin Frank und Herr Drescher.

Frau Prüß regt an, dass ein integriertes Konzept gegen Armut erarbeitet werden sollte. Der Vorsitzende schlägt vor diese Anregung in die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu nehmen. Herr Wulff, Frau Hildebrand, Frau Jürk und Frau Prüß sprechen sich ebenfalls dafür aus, den Antrag zur Erstellung eines Konzeptes zur nächsten Sitzung zu stellen.

Der Vorsitzende lässt über den Überweisungsantrag abstimmen. Abstimmungsergebnis ist unter TOP 7.2 aufgeführt.

zu 6 Beschlussvorlagen

**zu 6.1 Teilhabe an schulischen Ganztagsangeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf -
Evaluation der Modellprojekte an der Schule Lauerholz und Maria-Montessori-Schule
Vorlage: VO/2021/10267**

Auf eine Nachfrage von Frau Schulte-Ostermann antwortet Frau Rieper.

Der Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

1. Das Lübecker Konzept „Ganztag an Schule“ wird zur Öffnung der Teilhabe behinderter Kinder an den Regelgrundschulen durch ein Mittagsband erweitert und an bis zu fünf weiteren Schulstandorten mit Förderbedarf ausgebaut.
2. An den Lübecker Förderzentren Maria-Montessori-Schule, Schule Wilhelmshöhe und Matthias-Leithoff-Schule wird ein verlässliches Angebot zur Schulkindbetreuung nach dem Modell Ganztag plus mit jeweils 15 Betreuungsplätzen umgesetzt. Der ergänzende Einsatz von Schulbegleitungen zur sozialen Teilhabe nach dem SGB IX erfolgt durch eine Grundversorgung. Die Auskömmlichkeit der Grundversorgung wird jährlich überprüft.
3. Ein Fahrdienst wird für die Teilnehmer:innen des verlässlichen Betreuungsangebots an den Förderzentren in den Ferien im Rahmen der Regelbetreuungszeit sichergestellt.
4. Die haushaltmäßige Ordnung ist herzustellen. Die Bedingungen gem. Konsolidierungsvertrag mit dem Land sind zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	x
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	12
	Nein-Stimmen	0
	Enthaltungen	0
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

**zu 6.2 Budgetverträge für Kindertageseinrichtungen, Träger der Schulkindbetreuung sowie von Trägern, für die ab dem 01.01.2022 erstmalig Budgetverträge abzuschließen sind
Vorlage: VO/2021/10338**

Herr Kerlin von der FDP meldet sich aufgrund einer Nachfrage. Der Vorsitzende fragt, ob der Ausschuss der Anhörung von Herrn Kerlin widerspricht. Der Ausschuss widerspricht dem nicht. Auf eine Nachfrage von Herrn Kerlin antwortet Herr Jürgensen.

Auf Nachfragen von Frau Schulte-Ostermann zu den Anlagen und dem Verfahren, wenn das Budget nicht ausreichen würde, antwortet Frau Senatorin Frank. Sie erklärt, dass zum einen die angesprochenen Anlagen erst mit den Trägern einzeln verhandelt würden und zum anderen, dass bei Budgetüberschreitung zunächst vom Vertragspartner der Nachweis zu erbringen sei, dass Ausgaben in einem höheren Umfang entstehen, als im Budget vereinbart.

Der Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. Budgetverträge nach dem beigefügten Vertragsmuster mit:
 - a. den Trägern von Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 abzuschließen,
 - b. den Trägern der Schulkindbetreuung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 abzuschließen,
2. Budgetverträge nach dem durch die Bürgerschaft am 17.06.2021 beschlossenen Vertragsmuster mit den Trägern abzuschließen, die ab dem 01.01.2022 erstmals einen Budgetvertrag erhalten sollen. Diese Verträge sind für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2026 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	x
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	12
	Nein-Stimmen	0
	Enthaltungen	0
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

**zu 6.3 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) für die Produkte Tagespflege und Planung und Zuschussung KiTa
Vorlage: VO/2021/10340**

Herr Kerlin von der FDP meldet sich aufgrund einer Nachfrage. Der Vorsitzende fragt, ob der Ausschuss der Anhörung von Herrn Kerlin widerspricht. Der Ausschuss widerspricht dem nicht. Auf eine Nachfrage von Herrn Kerlin zum Zustandekommen des Fehlbetrags erklärt Herr Jürgensen, dass dies u.a. an der Umsetzung der Kita-Reform liege.

Der Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

In den nachfolgend aufgeführten Produktsachkonten werden **im Haushaltsjahr 2021** gem. § 82 Abs. 1 GO folgende zusätzliche Haushaltsmittel überplanmäßig bereitgestellt:

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Betrag
365001.5318001	Planung und Zuschussung Kita, Zusch.f.lfd.Zw.so.z.o.ä.hnl.Einr.	5.600.000 €
365001.5452000	Planung und Zuschussung Kita, Erstattungen an Gemeinden	334.000 €
361003.5315000	Tagespflege, Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zw.verb.Untern	135.000 €
361003.5331001	Tagespflege, Jugendhilfe außerh.v.Einrichtung	2.100.000 €
	mithin insgesamt	8.169.000 €

Die Deckung erfolgt aus nachstehenden Produktsachkonten:

Produktsachkonto	Textbezeichnung	Betrag
111023.5291000	Leitung, Controlling, Dienste FB 4, Aufwendungen f. Werbung, Info, Dokumentation; geringere Aufwendungen als geplant	25.000 €
361001.5331001	Entgeltermäßigung Kindertagesbetreuung, Jugendhilfe außerh.v. Einrichtungen geringere Aufwendungen als geplant	200.000 €
361003.4211000	Tagespflege, Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz	1.150.000 €

	(Elternbeiträge); höhere Erträge als geplant	
365001.4480000	Planung und Bezuschussung Kitas, Kostenerstattungen Bund; realisierte aber nicht geplante Erträge nach SGB IX	4.070.000 €
365001.4482000	Planung und Bezuschussung Kitas, Kostenerstattungen Land; Kostenerstattungen von Gemeinden; höhere Erstattungen als geplant	750.000 €
365001.4140000	Planung und Bezuschussung Kitas, Zuw.u.Zuschüsse v. Bund; nicht geplante Erstattung vom Bund	83.100 €
363002.5332001	Familienhilfen/Jugendamt, Jugendhilfe innerh.v. Einrichtungen; Geringere Aufwendungen als geplant	500.000 €
365002.5241005	Städtische Kindertageseinrichtungen; Aufwendungen f. Reinigung d.Grundst., baul. Anlagen geringere Aufwendungen als geplant	100.000 €
365001.4421000	Erträge aus Verkauf; nicht geplante Erträge	5.000 €
363002.50120001	Geringere Personalkosten – Bereich Familienhilfen / Jugendamt als geplant	300.000 €
362002.50120001	Geringere Personalkosten – Jugendarbeit. als geplant	100.000 €
365001.50120001	Geringere Personalkosten Planung und Bezuschussung Kita als geplant	32.000 €
271001.5019001500	Geringere Personalkosten (coronabedingt geringere Honorarkosten) Volkshochschule als geplant	400.000 €
611001.4121000	Die Deckung erfolgt aus dem unter VO-Nummer VO/2021/09636 beschlossenen Corona-Hilfsfonds	453.900 €
	mithin insgesamt	8.169.000 €

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	x
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	12
	Nein-Stimmen	0
	Enthaltungen	0
	Kennntnisnahme	
	Vertagung	
Ohne Votum		

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

zu 7 Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft

**zu 7.1 BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Ergänzungsantrag zu VO/2019/07824: Jugendhilfeplanung Jugendarbeit in Lübeck 2018
Vorlage: VO/2019/07824-02**

Frau Jürk beantragt punktweise abzustimmen. Sie erklärt, dass bereits in der Bürgerschaft der Punkt zwei gestrichen wurde und bittet weiterhin um Vertagung von Punkt drei, bis die aktuellen Zahlen vorliegen. Der Ausschuss widerspricht dem nicht.

Der Vorsitzende lässt über den Punkt eins abstimmen.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	6
	Nein-Stimmen	6
	Enthaltungen	0
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Jugendhilfeausschuss lehnt den Punkt 1 des Überweisungsauftrages ab.

Der Vorsitzende lässt über die Vertagung des Punkt drei abstimmen.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	12
	Nein-Stimmen	0
	Enthaltungen	0
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	x
	Ohne Votum	

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Vertagung des Punkt 3.

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen, die Beschlussvorlage des FB4 (VO/2019/07824) wird um die folgenden Maßnahmen ergänzt:

- 1) Einrichtung einer „Gender-Fachstelle“ für die Bereiche Jugendarbeit, Schule, Kitas, Jugendhilfe
- 2) ~~Einrichtung einer Beratungsstelle für queere Jugendliche, welche über einen Budgetvertrag an den Jugendverband lambda::nord vergeben wird~~
- 3) Einrichtung eines zentralen „Mädchen-Zentrums“, zusätzlich zu den bestehenden Einrichtungen, welche vorerst mit zwei Stellen ausgestattet wird.

Die zu veranschlagenden Mittel werden entsprechend haushaltsmäßig geordnet.

zu 7.2 DIE LINKE: Runder Tisch "Kinderarmut in Lübeck"
Vorlage: VO/2019/08275

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs wird dieser TOP gemeinsam mit TOP 5.7 beraten.

Protokollierung ist unter TOP 5.7 aufgeführt.

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Runden Tisch „Kinderarmut in Lübeck“ einzurichten. Dieser Runde Tisch erarbeitet unter Beteiligung verschiedenster Akteure beispielsweise aus den Wohlfahrtsverbänden, dem Jobcenter, den Wohnungsgesellschaften, dem Gesundheitsbereich, den Sportvereinen, den Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten, weiteren Vereinen und Verbänden, den Schulen und Kindertagesstätten, dem Lübecker Jugendring sowie den Fraktionen einen Maßnahmenplan zur Reduzierung von Kinderarmut in Lübeck.

	einstimmige Annahme	
--	---------------------	--

Abstimmungsergebnis	einstimmige Ablehnung	x
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	9
	Enthaltungen	3
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Bürgerschaft den Antrag abzulehnen.

zu 7.3 Austausch Antrag der Fraktion Die Unabhängigen zur VO/202/10079: Hilfen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich deren Betroffenheit durch die pandemiebedingten Umstände
Vorlage: VO/2021/10079-01

Auf Nachfragen von Frau Vogeler und Frau Benecke-Benbouabdellah zu den Kosten und der Auslastung der Angebote antwortet Herr Drescher.

Auf eine Nachfrage von Frau Burakowski zum Kulturprojekt „Kultur im Quartier“ antworten Herr Puhle und Frau Frank.

Der Vorsitzende schlägt vor den TOP 7.3 zu vertagen und lässt darüber abstimmen.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. **zusätzlich** zum Ferienpass kostenfreie und niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen: z. B. geöffnete Sportanlagen der Sportvereine, zusätzliche Angebote der Sportvereine z.B. Fußballcamp, Handballwoche, Möglichkeiten für Beachvolleyball, Öffnen der Schwimmbäder für Schwimmkurse, Ausbau der Schwimmkurse in den Freibädern.

Neben den Sportangeboten gilt es zu bedenken: Deutschkurse für Migranten, Verkehrserziehung, Erste Hilfe-Kurse, Angebote von Museen und Theatern, in Uni und TH, Angebote von Externen z.B. Musik-, Kunst-, Sprach- und Tanzschulen, Nachhilfeinstitute, Exeo e.V., Kletterparks und -hallen), Nachhilfe in Schulen in Ferienbetreuung integrieren.

Um für zusätzliches Personal zu sorgen, können Studierende und ggf. ehrenamtliche Helfer mit einbezogen werden.

2. **Feriengutscheine für Kinder und Jugendliche einzuführen** (z. B. mittels Gutscheinen z.B. 2 x 50 Euro - entweder für einen Kurs für 100 Euro oder 2 Kurse (Juli/August/Oktober).

3. **Kurzfristig dafür zu sorgen, dass der Ferienpass und Ferienfahrten und die o.g. Zusatzangebote sowie die Feriengutscheine aktiv an die Kinder und in die Familien getragen werden** (z. B. durch Sportlehrer, Schulsozialarbeiter, Jugendamt, Stadtmütter, Nachbarschaftsbüros). Die Beteiligten sollen gebeten werden, Familien zu informieren und Hilfestellung beim Anmelden und bei der Inanspruchnahme der Angebote zu leisten.

4. **Die Kosten für die Ferienbetreuung in den Grundschulen zu übernehmen und die Ferienbetreuung für alle Kinder zu ermöglichen, sodass viele Familien eine Teilnahmemöglichkeit bekommen und keine zusätzliche finanzielle Belastung haben.**

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	
	Nein-Stimmen	
	Enthaltungen	
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	x

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Vertagung des Überweisungsantrages einstimmig zu.

**zu 7.3.1 Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) Antrag zu VO/2021/10079-01 Austauschvertrag der Fraktion Die Unabhängigen zur VO/2021/10079: Hilfen für Kinder und Jugendliche hinsichtlich deren Betroffenheit durch die pandemiebedingten Umstände
Vorlage: 2021/10079-01-01**

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Antrag:

Aufstockung des Kulturbudgets für pädagogische und soziale städtische Einrichtungen

Die Stadt möge zusätzliche Mittel aus den Corona-Hilfsfonds 100.000 € zur Verfügung stellen für städtische Kitas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Nachbarschaftsbüros mit einem höheren Budget um Projekte und Angebote der Kulturvermittlung und Kulturschaffenden durchzuführen.

Ebenso soll die Stadt gewährleisten, dass sich städtische Sozialeinrichtungen unbürokratisch, direkt, eigenständig und ohne Umwege über die Verwaltung an Angeboten des Lernsommers 2021 beteiligen können.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	3
	Nein-Stimmen	9
	Enthaltungen	0
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
Ohne Votum		

Der Jugendhilfeausschuss lehnt den Antrag mehrheitlich ab.

**zu 7.4 Fraktionen FREIE WÄHLER & GAL, Die Linke, B90/Grüne AT zu VO/2021/10217 FREIE WÄHLER & GAL: Runder Tisch Nachhaltige Ernährung in Kita und Schulen
Vorlage: VO/2021/10217-01**

Ein weiteres stimmberechtigtes Ausschussmitglied verlässt die Ausschusssitzung.

Frau Eitel verlässt den Raum.

Herr Wagner berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation (wird der Niederschrift als **Anlage** beigefügt) zu TOP 7.4 Runder Tisch Nachhaltige Ernährung in Kita und Schulen. Der Bericht wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Frau Mentz von Freie Wähler & GAL meldet sich aufgrund einer Nachfrage. Der Vorsitzende fragt, ob der Ausschuss der Anhörung von Frau Mentz widerspricht. Der Ausschuss widerspricht dem nicht.

Auf Nachfragen von Frau Mentz und Frau Vogeler zu den unterschiedlichen Kosten und der Qualität des Essens antwortet Frau Senatorin Frank.

Herr Kerlin von der FDP meldet sich aufgrund einer Nachfrage. Der Vorsitzende fragt, ob der Ausschuss der Anhörung von Herrn Kerlin widerspricht. Der Ausschuss widerspricht dem nicht. Auf eine Nachfrage von Herrn Kerlin zur Kontaktaufnahme von Elternvertretern mit den Trägern antworten Frau Rieper und Frau Frank.

Auf einen Hinweis von Frau Mentz und Frau Schulte-Ostermann zu einem aus ihrer Sicht möglichen Zusammenhang zwischen Kinderarmut und Ernährung reagiert Frau Frank.

Der Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

Antrag:

Der Bürgermeister möge einen Runden Tisch „Nachhaltige Ernährung in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ einrichten, um gemeinsam mit Trägern, Elternvertretungen und Schüler*innenvertretungen, Anbieter*innen von Mittagsverpflegung und Vertretungen der Fraktionen einen Austausch über Kriterien und Standards einer nachhaltigen Verpflegung in Kita und Schulen zu führen. Auch Vertretungen der Kindertagespflege sollen hierzu eingeladen werden.

Ziel des Runden Tisches soll die Erarbeitung von Mindeststandards sein, die träger- und Einrichtungsübergreifend bei der Ernährung von Kindern und Jugendlichen angewendet werden. Good practice Beispiele, z.B. aus dem Saarland sollen möglichst herangezogen werden, auch um aufzuzeigen, dass es kein Kostenfaktor ist, Kinder und Jugendliche in Kita und Schule nachhaltig zu ernähren.

Ein nach wissenschaftlichen Kriterien erstellter Leitfaden für nachhaltige Ernährung in Lübecker Kitas und Schulen soll darüber informieren, wie sich Familien und sonstige Personen auch privat nachhaltig(er) ernähren können. Der Leitfaden soll auch betrieblichen Kantinen und Mensen von Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	3
	Nein-Stimmen	6
	Enthaltungen	1
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Jugendhilfeausschuss lehnt den Überweisungsantrag mehrheitlich ab.

zu 7.5	DIE LINKE und FW & GAL: AT zu VO/2021/10196 Qualitätskriterien an städtischen Kitas Vorlage: VO/2021/10196-01
---------------	--

Frau Eitel betritt den Raum wieder.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

In die Qualitätskriterien der städtischen Kitas und in die Budgetverträge aller Kindertagesstätten wird die Verpflegung der Kinder und Jugendlichen nach den jeweils geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	x
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	0
	Nein-Stimmen	11
	Enthaltungen	0
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Jugendhilfeausschuss lehnt den Überweisungsantrag einstimmig ab.

zu 8 Anträge von Ausschussmitgliedern

**zu 8.1 Antrag des AM Simone Stojan (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN) Luftfilter für die Lübecker Schulen und Kitas
Vorlage: VO/2021/10286**

Frau Burakowski teilt mit, dass Antrag zurückgezogen wird.

**zu 8.1.1 Übernahme des Änderungsantrages von Antje Jansen und Katja Mentz (GAL) durch AM Puhle: Änderungsantrag zu VO/2021/10285 Luftfilter für die Lübecker Schulen und Kitas
Vorlage: VO/2021/10286-01**

Herr Puhle teilt mit, dass der Antrag zurückgezogen wird.

**zu 8.2 AM Puhle (SPD): Umbau eines Spielplatzes zu einem inklusiven Spielplatz
Vorlage: VO/2021/10378**

Frau Schulte-Ostermann bittet um Ergänzung bzw. Änderung des Antrages. Vereine, Kitas und Schulen vor Ort sollen einbezogen werden. Bei künftigen Umbauten sollen möglichst inklusive Spielplätze aufgebaut werden.

Auf eine Nachfrage von Frau Hildebrand antwortet Herr Puhle.

Der Vorsitzende lässt über den ergänzten Antrag abstimmen.

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt über die Möglichkeit der Errichtung eines inklusiven Spielplatzes in den Fachausschüssen und der Bürgerschaft spätestens im Januar 2022 zu berichten. Der Bericht soll folgende Punkte beinhalten:

- Mögliche Standorte (z.B.: Spielplatz Kanalstraße, Spielplatz Glockengießerstraße)
- Kosten für die Gestaltung eines inklusiven Spielplatzes (2 Ausbaustufen)

- Abklärung der Fördermöglichkeiten (z.B.: Land Schleswig-Holstein, Aktion Mensch, weitere Stiftungen/Drittmittel)
- Je nach Finanzierungsmöglichkeit ggf. geeigneten Projektpartner für die Erstellung eines Konzeptes aufzeigen

Möglicher Projektablauf mit dem Ziel der Umbaumaßnahme im Sommer 2022

Vereine, KiTas und Schulen vor Ort sollen einbezogen werden. Bei künftigen Umbauten werden möglichst inklusive Spielplätze aufgebaut.

Abstimmungsergebnis	einstimmige Annahme	x
	einstimmige Ablehnung	
	Ja-Stimmen	11
	Nein-Stimmen	0
	Enthaltungen	0
	Kenntnisnahme	
	Vertagung	
	Ohne Votum	

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Bürgerschaft entsprechend des Antrages zu beschließen.

zu 9 Verschiedenes

Es liegt nichts vor.

Lübeck, den 13. Oktober 2021

Jörn Puhle
Vorsitz

Alizay Malik
Protokollführung